Nr. 3 / Juni 1996 • 44. Jahrgang • Einzelheft: DM 10,–

M 13081 F

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO · WIPO · IFAD · UNIDO ■ IAEA · WTO ■ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW ■ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA ■ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT · CAAS · CRC ■ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNIKOM · MINURSO · UNOMIG · UNOMIL · UNMIH · UNAMIR · UNMOT · UNAVEM III · UNPREDEP · UNMIBH · UNTAES · UNMOP

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

3'96

VEREINTE NATIONEN

44. Jahrgang **Juni 1996** **Heft 3**

Manfred Kulessa
Von Märchen und Mechanismen
Gefahren und Chancen der Sanktionen des Sicherheitsrats 89

Jean-Pierre Chevènement
Standpunkt:
Unmenschliche Embargos 93

Hans-Peter Kaul
Die Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats
Ein Einblick in Arbeitsweise und Verfahren 96

Die Resolutionen des Sicherheitsrats von 1993 bis 1995 (Tabelle) 104

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen
Berichte · Nachrichten · Meinungen
Karin Oellers-Frahm, Beate Rudolf, Thomas Schuler und Redaktion
50. Tagung der Generalversammlung im Zeichen von Finanzkrise und Jubiläum (18) 111
Irak akzeptiert Formel ›Öl für Lebensmittel‹ (19) 112
CEDAW benötigt längere Tagungsdauer (20) 115
Ungewöhnliche Einigung zwischen Teheran und Washington (21) 117

Dokumente der Vereinten Nationen
›Agenda für den Frieden‹, Burundi, Haiti, Irak-Kuwait, Libyen, Nahost, Rwanda, Sierra Leone, Sudan, Zivilluftfahrt, Zypern, Dokumentation des Sicherheitsrats..... 119

Wiederkehrende Gedenkanlässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen (Tabelle) 134

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 21 36 40; Telefax: (02 28) 21 74 92.
VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.
Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.
Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 49,– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 10,– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636–751, und Stadtsparkasse Baden-Baden, Kto. 5–002266.

Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn, bei.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:
Dr. Hans Arnold
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL, Ministerpräsident des Freistaats Sachsen
Bischof Heinz-Georg Binder
Prälat Paul Bocklet, Leiter des Katholischen Büros Bonn
Dr. Hans Otto Bräutigam, Justizminister des Landes Brandenburg
Dr. Fredo Dannenbring
Joseph Fischer, MdB, Sprecher der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Prof. Dr. Per Fischer
Dr. Katharina Focke
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB
Dr. Reinhard Höppner, MdL, Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt
Prof. Dr. Reimut Jochimsen, Präsident der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen
Dr. Klaus Kinkel, MdB, Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Robert Leicht, Chefredakteur der ›Zeit‹
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Jens Naumann
Prof. Dr. Karl Josef Partsch
Detlev Graf zu Rantzau
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph. D.
Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.
Dieter Schulte, Vorsitzender des DGB
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Prof. Dieter Stolte, Intendant des ZDF
Dr. Helga Timm
Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender der CSU, Bundesminister der Finanzen
Rüdiger Freiherr von Wechmar
Alexander Graf York von Wartenburg
Dr. Richard von Weizsäcker, Bundespräsident a.D.

Vorstand:
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Heidelberg (Vorsitzender)
Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg (Stellvertretender Vorsitzender)
Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn (Stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden (Schatzmeister)
Gerhart R. Baum, Köln
Prof. Dr. Klaus Dicke, Jena
Heike Gading, Berlin
Dörte Hahlbohm, Schwäbisch Gmünd
Armin Laschet, MdB, Aachen
Dr. Sabine von Schorlemer, Frankfurt
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Berlin
Dr. Günther Unser, Aachen

Landesverbände:
Elke Schramm
Vorsitzende, Landesverband Berlin
Dr. Angela Frank
Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg
Ulrike Renner-Helfmann
Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:
Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92

Von Märchen und Mechanismen

Gefahren und Chancen der Sanktionen des Sicherheitsrats

MANFRED KULESSA

In den Annalen der UN-Debatten spielt das literarische Kulturerbe der Menschheit mit seinen Sprüchen, Fabeln und Märchen eine nicht zu unterschätzende Rolle, weil man mit seiner Hilfe komplizierte Sachverhalte auf den allgemein verständlichen Punkt bringen kann. Was wäre etwa die Abrüstungsdebatte der frühen Jahre ohne die russischen Fabeln gewesen? »Ja fein, sagte der Bär, dann bleibt uns nur noch die alles umfassende Umarmung.«

Als deutscher Beitrag böten vor allem die Grimmschen Märchen ein vorzügliches Anschauungsmaterial für viele Nuancen der Weltpolitik, zumal einige von ihnen durch Walt Disney weltweit popularisiert worden sind. Nehmen wir das Instrument der Sanktionen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen als Beispiel: Ist dieses Instrument, möglicherweise sogar das ganze Kapitel VII, ein Dornröschen, das, in den letzten Jahren aus der Starre des Kalten Krieges erwacht, sich nun munter an glückselige Friedensarbeit machen kann? Oder ist es eher ein Aschenputtel, das 45 Jahre allenfalls an der Peripherie wirken durfte, wenn sich die mächtigen Schwestern in Ost und West ausnahmsweise einmal einig waren? Manche sehen sogar ein Happy-End. Denn die Hochzeitskutsche ist seit dem Jahre 1990 mehrmals vorgefahren, und die Falken finden die Kandidatin recht attraktiv; nur die Tauben rufen ihre besorgte Warnung: »Blut ist im Schuh.« Sollte es die falsche Braut gewesen sein? Man erkennt das Dilemma der Sanktionen.

DIE FALSCHEN UNTER LEIDENSDRUCK ?

Die Tauben hatten diese Fragestellung auf der 26. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes im Dezember 1995 auf die Tagesordnung gesetzt und im vom Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften herausgegebenen Bericht über die Katastrophen des Jahres (World Disasters Report 1995) seine Problematik dargestellt. Die entscheidende Auseinandersetzung findet allerdings in den Gremien der Vereinten Nationen statt, seit der Generalsekretär sie in seinem ›Positionspapier‹ vom 3. Januar 1995 zur Ergänzung der ›Agenda für den Frieden‹ aufgegriffen hatte. Tatsächlich hat dadurch die Debatte um die Sanktionen eine neue Dimension erhalten. Während des letzten Jahres haben sich der Sicherheitsrat, seine Ständigen Mitglieder, die Blockfreien, die EU-Länder und viele andere dazu profiliert geäußert; manchmal wurden sogar, wie von Australien und den Niederlanden gemeinsam, Denkanstöße in Gestalt ausführlicher ›non-papers‹ gegeben.

Diese Diskussion wird in Nordamerika von einer beachtlichen wissenschaftlichen Forschung und Literatur vorbereitet und begleitet. Hierzulande hat sich die Diskussion um den Friedensbeitrag im wesentlichen auf die Blauhelmeinsätze beschränkt. Wie in diesem Kontext die innerparteiliche Debatte bei den Bündnisgrünen schon erkennen ließ, wird man sich künftig politisch mit der Bedeutung der Sanktionen zu befassen haben. Regierungsintern ist das ohnehin unausweichlich, seit der deutsche UN-Botschafter im Januar 1995 mit dem Sitz im Sicherheitsrat für die zweijährige Amtszeit auch den Vorsitz im Sanktionsausschuß für Irak übernommen hat. Zudem war Deutschland aktiv an den Maßnahmen zur Überwachung der Sanktionen im ehemaligen Jugoslawien beteiligt.

Die Deutschen wissen aus eigener Erfahrung, wie wenig Wahrheit in dem in diesem Zusammenhang verbreiteten Märchen steckt, die Politik eines Staates werde sich bekehren, wenn man nur dessen Untertanen genügend unter Leidensdruck setzt. Die Geschichte kennt andere Wirkungen solchen Drucks wie zum Beispiel den sogenannten Galtung-Effekt, daß sich nämlich die Nation um die Flagge schart und alle internen Auseinandersetzungen mit Rücksicht auf den Ausnahmezustand zurückgestellt werden.

Gewiß spricht vieles für die Anwendung. Die bittere Medizin der Sanktionen ist das letzte Mittel vor dem chirurgischen Eingriff mit militärischen Instrumenten. Die Zwangsmaßnahmen werden eingesetzt in der Hoffnung, den Frieden ohne kriegerische Auseinandersetzung herzustellen. Sie sind damit ein Teil der grundlegenden Strategie, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, dem Leitmotiv der Gründer der Vereinten Nationen. Seit dem Ende des Kalten Krieges sind die Sanktionen in Mode gekommen und finden derzeit in acht Fällen Anwendung (siehe die Übersicht auf S. 98 dieser Ausgabe).

Man weiß seither, daß Sanktionen durchaus Biß haben können und daß der leider meist die Falschen trifft. Aus den betroffenen Ländern kennen wir erschütternde Berichte menschlichen Leidens. Sind es die Folgen der Sanktionen, daß jährlich Tausende von irakischen Kindern aus Mangel an Ernährung und medizinischer Versorgung sterben müssen und haben die Vereinten Nationen eine Mitschuld daran? Oder tragen allein die Führer des Landes dafür die Verantwortung? Diese Fragen sind nicht leicht zu beantworten. Jedenfalls werden hilflose Menschen zu Geiseln einer weltpolitischen Auseinandersetzung. Sie werden geopfert, ohne daß sie auch nur eine Chance hätten, an der Lösung des zugrundeliegenden Problems mitzuwirken. Diese Erfahrung muß zwangsläufig zu einer Überprüfung von Politik und Recht der Sanktionen führen, wie sie der Generalsekretär in seinem Positionspapier angeregt hat.

ETHIK, POLITIK UND RECHT DER SANKTIONEN

Der Psalmist sagt: »Im Reiche dieses Königs hat man das Recht lieb.« Das weiß der koptische Diplomat, und er kennt auch die Hoffnung, daß »Friede und Gerechtigkeit sich küssen«, die der Gläubige nicht in das eschatologische Nirwana abschieben darf. Andererseits macht er die bittere Erfahrung, daß es mit solcher Friedenserotik in der Praxis oft nicht gelingen will und man, siehe Bosnien, um des lieben Friedens willen Abstriche am Recht in Kauf nimmt, auch wenn damit möglicherweise neue Konflikte schon vorprogrammiert sind. Wem fiele da nicht Winston Churchills nüchterner Politikerspruch

---

Autoren dieser Ausgabe

Jean-Pierre Chevènement, geb. 1939, ist Abgeordneter der Nationalversammlung und Vorsitzender der linksorientierten Bürgerbewegung (Mouvement des Citoyens) Frankreichs. Von Mai 1988 bis Ende Januar 1991 war er Verteidigungsminister seines Landes; Rücktritt aus Protest gegen die Rolle der USA im Zweiten Golfkrieg.

Hans-Peter Kaul, geb. 1943, ist seit 1993 stellvertretender Leiter der Politischen Abteilung der Ständigen Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen in New York.

Dr. Manfred Kulessa, geb. 1932, Geschäftsführer der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung in Bonn, ist Mitautor einer Studie über die humanitären Auswirkungen der Sanktionen. 1974-1989 Direktor im UNDP, zuletzt als dessen Vertreter in China.

Sanktionen: die Sicht des Generalsekretärs

Gemäß Artikel 41 der Charta kann der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten auffordern, Maßnahmen unter Ausschluß von Waffengewalt anzuwenden, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen. Diese Maßnahmen werden gemeinhin als Sanktionen bezeichnet. An diese Rechtsgrundlage wird hier erinnert, um zu unterstreichen, daß der Zweck von Sanktionen darin besteht, bei einer den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohenden Partei eine Verhaltensänderung herbeizuführen, und nicht, sie zu bestrafen oder in sonstiger Weise Vergeltung an ihr zu üben.

Der sehr viel häufigere Rückgriff auf dieses Instrument durch den Sicherheitsrat hat eine Reihe von Schwierigkeiten zutage treten lassen, die insbesondere mit den Zielen der Sanktionen, mit der Überwachung ihrer Anwendung und Wirkung und mit ihren unbeabsichtigten Auswirkungen zu tun haben.

Nicht immer wurden die Ziele, zu deren Erreichung bestimmte Sanktionsmaßnahmen verhängt wurden, klar definiert. Mitunter scheint es sogar, als ob sich diese Ziele im Laufe der Zeit ändern würden. Dieses Zusammentreffen von mangelnder Präzision und Wandelbarkeit erschwert es dem Sicherheitsrat, Einigkeit darüber zu erzielen, wann genau die gesetzten Ziele als erreicht gelten und die Sanktionen aufgehoben werden können. Wenngleich einzuräumen ist, daß der Rat ein politisches und kein rechtsprechendes Organ ist, so ist es dennoch außerordentlich wichtig, daß der Rat bei der Verhängung von Sanktionen gleichzeitig auch objektive Kriterien festlegt, anhand derer festgestellt werden kann, daß der Zweck der Sanktionen erfüllt ist. Wenn der Einsatz von Sanktionen als wirksames Instrument auch künftig allgemeine Unterstützung genießen soll, muß sorgfältig darauf geachtet werden, daß nicht der Eindruck entsteht, der Zweck der Sanktionen sei die Bestrafung und nicht eine Änderung des politischen Verhaltens, oder Kriterien würden verändert, um andere Ziele zu erreichen als diejenigen, die dem ursprünglichen Beschluß zur Verhängung der Sanktionen zugrunde lagen.

Die Vereinten Nationen verfügen inzwischen über Erfahrungen bei der Überwachung der Anwendung der Sanktionen und auch hinsichtlich der Rolle, die Regionalorganisationen in manchen Fällen dabei übernehmen können. Die Aufgabe wird jedoch dadurch erschwert, daß Regierungen aus Gründen der Souveränität oder des wirtschaftlichen Eigeninteresses den Einsatz von internationalen Beobachtern oder die internationale Untersuchung von Verstößen, die sie selbst oder ihre Staatsangehörigen begangen haben sollen, nur ungern zulassen. Noch schwieriger ist es, die Wirkung von Sanktionen zu messen, da solche Messungen von vornherein komplex sind und der Zugang zu dem Land, dem die Sanktionen gelten, Beschränkungen unterliegt.

Wie allgemein anerkannt wird, sind Sanktionen ein stumpfes Werkzeug. Sie werfen die ethische Frage auf, ob das Leid, das verwundbaren Bevölkerungsgruppen in dem mit Sanktionen belegten Land zugefügt wird, ein legitimes Mittel zur Ausübung von Druck auf eine politische Führungsspitze ist, die ihr Verhalten wegen der Not der Bevölkerung kaum ändern wird. Sanktionen haben außerdem stets unbeabsichtigte oder ungewollte Auswirkungen. Sie können die Tätigkeit humanitärer Organisationen erschweren, indem sie diesen bestimmte Arten von Hilfsgütern vorenthalten und sie zwingen, sich in langwierigen Verfahren um die erforderlichen Befreiungen zu bemühen. Sie können zu den entwicklungspolitischen Zielen der Vereinten Nationen im Widerspruch stehen und der Produktionskapazität des betroffenen Landes langfristigen Schaden zufügen. Sie können gravierende Auswirkungen auf andere Länder haben, die Nachbarstaaten oder wichtige Wirtschaftspartner des mit Sanktionen belegten Landes sind. Sie können außerdem ihre eigene Zielsetzung zunichte machen, indem sie eine patriotische Reaktion gegen die internationale Gemeinschaft, deren Symbol die Vereinten Nationen sind, auslösen und die Bevölkerung um die politischen Führer scharen, deren Verhalten durch die Sanktionen geändert werden soll.

Wenn hier diese ethischen und praktischen Überlegungen ins Spiel gebracht werden, so soll die Notwendigkeit von Sanktionen in bestimmten Fällen damit nicht in Frage gestellt werden; es zeigt sich jedoch, daß Wege zur Milderung der beschriebenen Auswirkungen gefunden werden müssen. Zwei Möglichkeiten sind es, die ich den Mitgliedstaaten zur Prüfung vorschlagen möchte.

Erstens geht es darum, sicherzustellen, daß bei der Verhängung von Sanktionen für die Erleichterung der Tätigkeit der humanitären Organisationen Vorsorge getroffen wird, eine Tätigkeit, die auf Grund der Auswirkungen der Sanktionen auf verwundbare Gruppen um so notwendiger wird. Beispielsweise gilt es, das Verbot von Einfuhren zu vermeiden, die für die örtliche Gesundheitsindustrie gebraucht werden, und ein Schnellverfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiungen für humanitäre Aktivitäten zu entwickeln.

Zweitens gilt es, umgehend die durch Artikel 50 der Charta geweckten Erwartungen zu erfüllen. Sanktionen sind Maßnahmen, die von den Vereinten Nationen kollektiv ergriffen werden, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Die mit ihrer Anwendung verbundenen Kosten, wie auch andere solche Kosten (z.B. für friedensschaffende und friedenssichernde Tätigkeiten), sollten gleichermaßen von allen Mitgliedstaaten getragen werden und nicht ausschließlich von den wenigen, die das Pech haben, Nachbarn oder Hauptwirtschaftspartner des Landes zu sein, über das Sanktionen verhängt wurden.

In der ›Agenda für den Frieden‹ habe ich vorgeschlagen, daß Staaten, denen durch die Verhängung von Sanktionen unbeabsichtigte Nebenschäden entstehen, nicht nur das Recht haben sollen, den Sicherheitsrat zu konsultieren, sondern daß sie auch wirklich damit rechnen können müssen, daß man sich ihrer Schwierigkeiten annimmt. Zu diesem Zweck empfahl ich dem Sicherheitsrat, ein Maßnahmenbündel auszuarbeiten, das die internationalen Finanzinstitutionen und andere Stellen des Systems der Vereinten Nationen einbezieht und das dann umgesetzt werden könne, um das Problem in den Griff zu bekommen. Der Rat hat mich daraufhin gebeten, die Ansichten der Leiter der internationalen Finanzinstitutionen einzuholen. In ihren Antworten haben diese die unbeabsichtigten Nebenwirkungen der Sanktionen anerkannt und ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, den betroffenen Ländern zu helfen; sie haben jedoch vorgeschlagen, daß dies im Rahmen der bestehenden Mandate zur Unterstützung von Ländern geschehen solle, die negativen äußeren Einwirkungen ausgesetzt sind und folglich Zahlungsbilanzschwierigkeiten aufweisen. Sie stimmten nicht der Auffassung zu, daß Sondervorkehrungen getroffen werden sollten.

Zur Lösung all der genannten Probleme möchte ich über die 1992 von mir gemachte Empfehlung hinausgehen und die Schaffung einer Einrichtung vorschlagen, die die folgenden fünf Aufgaben erfüllen sollte:

a) auf Ersuchen des Sicherheitsrats und noch vor Verhängung von Sanktionen deren mögliche Auswirkungen auf das Land, dem die Sanktionen gelten, und auf Drittländer abzuschätzen;
b) die Anwendung der Sanktionen zu überwachen;
c) ihre Auswirkungen zu messen, um dem Sicherheitsrat eine Feinjustierung der Sanktionen zu ermöglichen, damit die erzielte politische Wirkung möglichst groß ist und die Nebenschäden möglichst gering gehalten werden;
d) die Lieferung humanitärer Hilfsgüter an besonders anfällige Gruppen sicherzustellen;
e) Möglichkeiten zu erforschen, wie Mitgliedstaaten, die unter Nebenschäden zu leiden haben, Beistand geleistet werden kann und wie von diesen Staaten nach Artikel 50 vorgelegte Schadenersatzansprüche bewertet werden können.

Da es Sinn und Zweck dieser Einrichtung wäre, den Sicherheitsrat zu unterstützen, müßte sie im Sekretariat der Vereinten Nationen untergebracht sein. Sie sollte jedoch befugt sein, das im gesamten System der Vereinten Nationen vorhandene Fachwissen, insbesondere das der Bretton-Woods-Institutionen, in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedstaaten werden diesen Vorschlag sowohl bei den Vereinten Nationen als auch in den zwischenstaatlichen Gremien der betreffenden Organisationen politisch unterstützen müssen, wenn er effektiv umgesetzt werden soll.

Quelle: Ziffern 66-76 – Abschnitt E ›Sanktionen‹ des Kapitels III ›Instrumente des Friedens und der Sicherheit‹ – der *Ergänzung zur ›Agenda für den Frieden‹* (Positionspapier des Generalsekretärs anläßlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen),
UN-Dok. A/50/60-S/1995/1 v.3.1.1995
(Übersetzung: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York)

ein: »Die Vereinten Nationen wurden nicht gegründet, um uns in den Himmel zu verhelfen, sondern bloß, um uns vor der Hölle zu bewahren.«

Jedenfalls klingt es fast ein wenig resigniert, wenn Boutros Boutros-Ghali in seinem Positionspapier betont, natürlich sei der Sicherheitsrat ein politisches Gremium und keine juristische Instanz. Denn die Entscheidungen des Rates, und insbesondere die unter Berufung auf Kapitel VII, haben schwerwiegende rechtliche Konsequenzen. Nach Art. 25 der Charta sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, diese Entscheidungen zu akzeptieren und auszuführen, und können sich demgegenüber auch nicht auf andere Verpflichtungen berufen; Art. 103 gibt den Verpflichtungen aus der Charta Vorrang.

Der Sicherheitsrat verfügt über eine zentrale Machtposition und einen fast unbegrenzten Ermessensspielraum. Das gilt vor allem bei den Entscheidungen nach Art. 39 (Feststellung, »ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt«) und nach Art. 41 (Wahl der Maßnahmen nicht-militärischen Zwangs, also der Sanktionen). Als politisches Gremium ist er nicht

gehalten, gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln. Niemand wird behaupten können, daß die Militärherrscher von Haiti vor zwei Jahren eine größere Bedrohung des Weltfriedens darstellten als die von Nigeria es heute tun. Aber ein solcher Nachweis wird eben auch nicht verlangt.

Die Interessen der Ständigen Mitglieder und der Auftrag der internationalen Gemeinschaft zur Bewahrung des Weltfriedens müssen jeweils in einen politisch tragfähigen Kompromiß gebracht werden. So ist etwa eine Entscheidung zu Tschetschenien von vornherein ausgeschlossen. Ohnehin ist das Geschäft des Sicherheitsrats durch eine weltpolitisch unglückliche Nord-Süd-Orientierung gekennzeichnet. Nach einem entsprechend adaptierten amerikanischen Sprichwort fließen die Sanktionen wie die Wasser des Mississippi stets von Norden nach Süden. Dementsprechend lassen China und die Blockfreien im allgemeinen weniger Zustimmung erkennen, wenn es um Sanktionsbeschlüsse geht, als die westlichen Mitglieder des Rates.

Vergleicht man das Verfahren des Sicherheitsrats mit dem Prozeß vor Gericht, so wird die Allmacht des Rates sogleich deutlich: er tritt in der Rolle der Ermittlungsbehörde, des Anklägers, Richters, als Bewährungshelfer und Gnadeninstanz auf. Lediglich die Aufgabe der Büttel und Gerichtsvollzieher wird allen Staaten gemeinsam aufgebürdet, und darin sind sie dem Rat rechenschaftspflichtig. Die Entscheidungen des Sicherheitsrats unterliegen keiner Nachprüfung durch eine Berufungsinstanz. Diplomaten neigen zu der Feststellung, daß sie im ›rechtsfreien Raum‹ fallen, und es scheint manchmal in der Tat so, auch wenn die Völkerrechtler das so allgemein nicht akzeptieren können.

Prinzipiell handelt es sich bei den Sanktionen nach Art. 41 nicht um Strafen, sondern um Zwangsmittel, vergleichbar mit Zwangsgeld oder Beugehaft, durch die der Friedensstörer zu dem gewünscht friedfertigen Verhalten gebracht werden soll. Von den Strafzwecken steht also die Resozialisierung und allenfalls noch die Abschreckung im Vordergrund. In der Literatur gehen die Begriffe ziemlich durcheinander, zumal das Wort Sanktionen in verschiedenen Zusammenhängen gebraucht wird. Insofern war es nützlich, daß das Positionspapier des Generalsekretärs die Terminologie klargestellt hat. Ebenso wichtig ist das Verlangen, daß der Sicherheitsrat seine Forderungen präzise formulieren soll. Das gewünschte Verhalten sollte genau bezeichnet sein und sein Eintreten auch tatsächlich zur Aufhebung der Sanktionen führen. Es darf also beim Sicherheitsrat keine verborgene Zielsetzung, keine ›hidden agenda‹, geben.

Der Generalsekretär erwähnt die ethische Frage, ob die Verursachung von Leiden der sozial Schwachen ein legitimes Mittel zur Ausübung von Druck auf eine politische Führung sein kann, deren Verhalten dadurch kaum beeinflußt werden dürfte. Hinter der ethischen Frage nach der Legitimität eines Instruments läßt sich deutlich eine Rechtsfrage erkennen. Deshalb ist auf die Grenzen einzugehen, die dem Sicherheitsrat gesetzt sind; die internationale Gemeinschaft sollte alle Schritte begrüßen und ermutigen, die zu objektiven Kriterien von rechtlicher Qualität führen.

Die Institution der Vereinten Nationen beruht auf dem »Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder«. Dementsprechend ist auch die Kompetenz ihrer Organe nicht unbegrenzt. Sie muß sich nach dem ihnen übertragenen Mandat richten. So haben zwar die UN-Mitglieder dem Sicherheitsrat in Art. 24 Abs. 1 die »Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« übertragen. Aber sie haben dieses Mandat in Abs. 2 des gleichen Artikels an den »Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen« gebunden. Ein Ermessensmißbrauch wäre schon unter Bezug auf das Prinzip von Treu und Glauben (Art. 2 Ziff. 2) als illegal anzusehen. So darf beispielsweise eine Bedrohung des Friedens nicht künstlich in Verfolg anderer Ziele konstruiert werden. Und auch aus der Arbeitsteilung zwischen den UN-Organen und im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten ergeben sich Grenzen. Als Faustregel kann gelten, daß Art. 41 alle zur Herstellung des Friedens notwendigen Sanktionsmaßnahmen legitimiert – und konsequenterweise auch alle Maßnahmen, die zur Wirksamkeit der Sanktionen erforderlich sind. Der Sicherheitsrat kann daher Rechtsansprüche aus sanktionsbetroffenen Geschäften ausschließen oder Enteignungen legitimieren, wie dies etwa in seinen Resolutionen 757(1992), Ziff. 9, und 820(1993), Ziff. 25, im Zusammenhang mit den Jugoslawien-Sanktionen geschehen ist.

Aber es gibt auch eine Grenze, wo sich die Frage stellt, ob der Rat nicht doch über das Maß des Notwendigen hinausgegangen ist. Beispiele für solche Grenzfälle der Legalität wären die Erzwingung von Reparationen in den Resolutionen 706(1991) und 986(1995) im Falle Iraks oder der diplomatischen Anerkennung zwischen Staaten in Resolution 1003(1995) im ehemaligen Jugoslawien. Hier ist zu fragen, ob der Sicherheitsrat nicht ›ultra vires‹ handelt, also seine Befugnisse überschreitet, wenn er Sanktionen für die Erzwingung solcher Handlungen einsetzt. Im Fall von Libyen sind Zweifel angesichts der Definition der Friedensbedrohung und der Forderung der Übergabe zweier libyscher Bürger erhoben worden. Diese Zweifel hat unter anderem der Bericht der Carlsson-Ramphal-Kommission für Weltordnungspolitik aufgenommen. Das Waffenembargo, wie hinsichtlich Bosnien-Herzegowinas diskutiert, findet seine legale

»Das Commonwealth hat Nigerias Mitgliedschaft suspendiert, aber zu einem Embargo gegen nigerianisches Öl hat man sich bisher nicht entschließen können. Ich weiß wohl, daß Sanktionen, insbesondere gegenüber einem Entwicklungsland, ein sehr zweischneidiges Schwert sein können, das auch allerärmste Gruppen treffen kann. Aber in diesem Fall geht der größte Teil der Öleinnahmen in die Hände der Militärs.« So Bundeskanzler a.D. Helmut Schmidt in seiner Laudatio auf Olusegun Obasanjo, der für sein unermüdliches Engagement für Gerechtigkeit, Menschenwürde und Demokratie in Afrika und der Welt durch die Friedrich-Ebert-Stiftung mit der Verleihung ihres Menschenrechtspreises am 6. Mai in Bonn geehrt wurde. Den Preis nahm Frau Stella Obasanjo von Stiftungs-Geschäftsführer Dr. Jürgen Burckhardt entgegen; Obasanjo selbst, der 1979 als Militärisches Staatsoberhaupt Nigerias sein Land aus freien Stücken zurück zur Demokratie geführt hatte, wurde 1995 bei Rückkehr vom Weltsozialgipfel von der derzeitigen Militärdespotie eingekerkert. Der Soldat, Politiker, Vermittler (vgl. auch seinen Beitrag: Wie kommt Südafrika über den Berg?, VN 2/1987 S. 41 ff.) und Vordenker war 1991 ein ernsthafter Kandidat für das Amt des UN-Generalsekretärs.

Grenze in der als zwingend anerkannten Norm der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und dem legitimen Recht zur Selbstverteidigung gemäß Art. 51 der Charta. Die bedeutendste Grenze für die Verhängung von Sanktionen aber ergibt sich aus den Menschenrechten.

SANKTIONEN UND MENSCHENRECHTE

Die Menschenrechte gehören unstreitig zum Kern der Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen, wie sich an der Präambel, aber auch an den Artikeln 1 (Ziff. 3) und 55 der Charta nachweisen läßt. Die Achtung der elementaren Menschenrechte ist ein fester Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts und hat in zahlreichen Erklärungen und Abkommen praktische Gestalt gewonnen, von den beiden Menschenrechtspakten bis hin zur Konvention über die Rechte des Kindes. In der akademischen Diskussion wird gefragt, ob zwischen den edlen Zielen der Vereinten Nationen, also zwischen Frieden, Menschenrechten und zukunftsfähiger Entwicklung, Widersprüche oder Spannungsfelder existieren. Darüber läßt sich trefflich streiten. Die Charta geht von einem harmonischen Gleichgewicht aller Entscheidungen und Aktivitäten der Vereinten Nationen aus. In ihrem Geiste kann der Friede nicht ohne Achtung der Menschenwürde gewahrt werden.

So muß auch der Sicherheitsrat die elementaren Rechte der von den Auswirkungen der Sanktionen betroffenen Menschen berücksichtigen, insbesondere die auf Leben, Gesundheit, Nahrung, Wasser, Unterkunft und Kleidung. Aushungern ist nicht erlaubt. Die Grenze ist dann überschritten, wenn die Sanktionen dazu beitragen, daß ein erheblicher Teil der Bevölkerung unter das Existenzminimum fällt. Gewiß stehen die Sanktionen nicht allein im Raum. So leidet zum Beispiel Irak unter den Folgen zweier aufeinanderfolgender Kriege. Seine Führung trägt die Verantwortung für die ursprüngliche Aggression, die zu den Sanktionen geführt hat, für manche Verzögerung in der Durchführung von Auflagen und Bedingungen und gewiß auch für die mangelnde Priorität, die ihre Politik den Grundbedürfnissen der Menschen einräumt. Das hat der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für Irak, Max van der Stoel, in seinen Berichten dargestellt. Aber er stellt auch fest, daß die Sanktionen in erheblichem Maße zu dem Verfall des Lebensstandards beigetragen haben. Die Kausalität und die Mitverantwortung ist durch das Setzen einer der Bedingungen gegeben.

Der ehemalige US-Justizminister Ramsey Clark hält es für angebracht, die für die Verhängung der Sanktionen gegen Irak verantwortlichen Politiker vor ein internationales Tribunal zu stellen. Das europäische Sprichwort »Wo kein Kläger, da auch kein Richter« trifft auf unseren Sachverhalt jedenfalls nicht zu. Hier möchten viele klagen, die Sanktionsbetroffenen wie die geschädigten Drittparteien: Länder und Firmen. Aber sie finden schwerlich einen Richter. Eher hilft die afrikanische Weisheit weiter: »Wer etwas über die Katze erfahren will, der muß die Mäuse fragen.« Die Mäuse haben versucht, in den Debatten der Vereinten Nationen und, im Falle Libyens, vor dem Internationalen Gerichtshof klärende Regelungen zu erreichen. Bislang ist es ihnen nicht gelungen, der Katze die Schelle umzuhängen. Es ist freilich nicht nur eine Machtfrage, wenn sich die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nicht in eine Einschränkung seiner Befugnisse fügen wollen. Sie wollen sich und dem Rat das notwendige Maß an Entscheidungsfreiheit erhalten, das möglicherweise durch eine Einbettung in ein System von ›checks and balances‹, von Kontrolle und Gegengewichten, beeinträchtigt werden könnte.

Hier wäre eine Regelung anzustreben, die den Handlungsspielraum des Sicherheitsrats nach Kapitel VII in keiner Weise einengt und doch eine gewisse Kodifizierung des Sanktionsrechts ermöglicht. Dafür existiert bereits eine ganze Reihe von Vorschlägen. Der weitestgehende fordert den Entwurf und die Verabschiedung einer internationalen Konvention, andere wollen eine gutachtliche Stellungnahme des Internationalen Gerichtshofs, die Annahme von Richtlinien und Grundsätzen durch die Generalversammlung oder die Verabschiedung von internationalen Protokollen. Die Kommission für Weltordnungspolitik empfiehlt die Berufung eines unabhängigen Rechtsexperten als Berater des Sicherheitsrats. Die Reaktion der Regierungen und der Fachwelt auf diese Vorschläge ist allerdings eher zurückhaltend. Während der Ruf nach ›Grundsätzen und Richtlinien‹ in der Wissenschaft vielfach zu vernehmen ist, bleibt die Frage nach dem Kairos für eine rechtliche Fixierung umstritten. So hält etwa Lori Fisler Damrosch, Völkerrechtlerin an der New Yorker Columbia-Universität, die sich mit den Grundlagen eines Sanktionsrechts intensiv befaßt hat, die Zeit für eine Kodifizierung noch nicht für gekommen.

Unter diesen Umständen liegt es nahe, nach der Möglichkeit analoger Anwendung bestehender Vorschriften auf die sanktionsbedingten Bedrohungen der Menschenrechte Ausschau zu halten. Hier bietet sich vor allem das humanitäre Völkerrecht an, zumal es darin ebenfalls darum geht, Leiden von Unschuldigen zu vermeiden. Nach den Regeln des humanitären Völkerrechts, wie sie in den Genfer Konventionen und Zusatzprotokollen vereinbart sind, ist zum Beispiel das Aushungern der Zivilbevölkerung als Maßnahme des Krieges untersagt, und der Schutz der Zivilbevölkerung und der Zugang der humanitären Hilfeleistung sind in bestimmtem Rahmen gewährleistet. In den Diskussionen der vom Internationalen Institut für Humanitäres Völkerrecht in San Remo veranstalteten Kongresse hat man sich intensiv mit der Frage befaßt, ob diese Regeln auch für den Fall von Wirtschaftssanktionen gelten können. Sie ist nach wie vor umstritten.

WAHRNEHMUNG HUMANITÄRER VERANTWORTUNG

Der Sicherheitsrat hat, nach ersten Erfahrungen mit anfänglich noch unzureichenden und menschenrechtlich bedenklichen Regelungen in den ursprünglichen Sanktionsbeschlüssen gegen Irak, seine humanitäre Verantwortung erkannt und entsprechende Ausnahmeklauseln für ›humanitäre Fenster‹ in seine Beschlüsse eingebaut. Die fünf Ständigen Mitglieder haben sich im Frühjahr 1995 in ihrer Antwort auf das Positionspapier des Generalsekretärs ausdrücklich zu dieser humanitären Verantwortung bekannt. Allerdings hat sich der Sicherheitsrat bisher nicht dazu durchringen können, die Akteure der humanitären Hilfe in den Vereinten Nationen – insbesondere UNHCR, UNICEF, WFP und WHO –, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und anerkannter Nichtregierungsorganisationen von den Kontrollmechanismen der Sanktionsregime auszunehmen, wenn auch deren Bedingungen im Laufe der letzten Jahre erheblich vereinfacht und beschleunigt worden sind. Das Lehrgeld für diesen Lernprozeß ging freilich zu Lasten der ›vulnerable groups‹, also der Schwächsten und Ärmsten, in den von den Sanktionen betroffenen Ländern.

Leider neigt die Fachdiskussion dazu, die humanitäre Frage mit der Forderung nach humanitärer Hilfe abzuschließen. Auch die Kommission für Weltordnungspolitik gibt sich mit dieser Empfehlung zufrieden. Dabei ist doch längst deutlich, daß die internationale humanitäre Hilfe bei weitem nicht dem bestehenden Bedarf in den Armuts-, Konflikt- und Katastrophengebieten der Welt entsprechen kann. Wie will man solche Hilfe in ausreichendem Maße für Länder mobilisieren, die von der internationalen Gemeinschaft mit Acht und Bann belegt worden sind? Im ehemaligen Jugoslawien ist das noch einigermaßen gelungen, weil die Europäer das Elend des Bürgerkrieges und seine Opfer vor der Haustür und vor den Fernsehaugen hatten. Für die Menschen in Irak läßt sich nur wenig Hilfe auftreiben, wie die Berichte der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten des UN-Sekretariats belegen.

Sadruddin Aga Khan fiel bei seinem Irakbesuch im Jahre 1991 das Paradox auf, daß die internationalen Organisationen bei den gleichen

Gebern, die durch steigende Anforderungen aus aller Welt längst an die Grenzen ihrer Möglichkeiten gekommen sind, um Hilfsleistungen an Länder nachsuchen, die bei entsprechender Verwendung ihrer eigenen Ressourcen auf solche Hilfe nicht angewiesen wären. Abgesehen von einem Beispiel betreffend Restjugoslawien, wo die Sanktionen es Belgrad nicht gestatteten, Weizenüberschüsse zu exportieren, um Medikamente und andere Güter humanitärer Versorgung einzukaufen, stellt sich das Problem vor allem in Irak. Der Sicherheitsrat hat dies erkannt und mehrmals Resolutionen verabschiedet, die einen begrenzten und überwachten Verkauf von irakischem Öl zum Zwecke des Einkaufs humanitärer Versorgungsgüter gestatten. Dies wäre ein interessantes Modell für die Lösung. Leider sah sich die irakische Regierung lange nicht in der Lage, auf das Angebot einzugehen, bis es dann doch zu dem Abkommen vom 20. Mai 1996 kam. Trotz ihrer Erklärungen lassen sich über die wahren Gründe des Zögerns nur Mutmaßungen äußern. Es mag sein, daß die Regierung befürchtete, ein solches System werde die angestrebte Aufhebung der Wirtschaftssanktionen weiter hinausschieben. Der Sicherheitsrat hat den Ölverkauf zusätzlich mit Bedingungen und Leistungen (Reparationen an die Opfer der Aggression, unabhängige Verwendung der Erlöse in den kurdischen Provinzen, Erstattung der Kosten des Sanktionsregimes und so weiter) verbunden, die es der Regierung möglich machte, das Angebot unter Hinweis auf die darin enthaltene Verletzung der Souveränität abzulehnen, während die amerikanische Regierung jede Verhandlung über die Bedingungen des Ölhandels generell ausschloß. Der Vorgang bietet sicher einen Denkanstoß für künftige Fälle, und das Urteil über ihn bleibt der Geschichte überlassen.

DIE SANKTIONSDEBATTE IN DER GESCHICHTE

Ein deutscher Schlager der Nachkriegszeit behauptet zu wissen, was der Angebeteten fehlt, nämlich »ein Mann, der Dir keine Märchen erzählt«. Das ist natürlich eine schlichtweg unmenschliche Forderung. Aber seit Thukydides gibt es Historiker, die ähnliches vertreten. Wie wir wissen, ist die geschriebene Geschichte im allgemeinen die der Sieger. Doch hat jede Epoche auch ihren Hochhuth.

Das läßt sich für die Sanktionen schon an dem ersten historisch belegten Fall nachweisen, dem Edikt des Perikles gegen die Stadt Megara. Der dichterischen Freiheit des Komödienautors Aristophanes blieb es überlassen, dessen Problematik aufzuzeigen: danach sind die megarischen Sanktionen nicht der letzte Schritt zur Vermeidung des Krieges, sondern ein entscheidender Schritt zum Kriege hin gewesen. Athen hatte die Entführung von drei Frauen zum Anlaß genommen, über Megara Wirtschaftssanktionen nach Art der späteren Kontinentalsperre zu verhängen, mit katastrophalen Folgen für die Bevölkerung dort. Die Stadtväter wandten sich in ihrer bitteren Not an die Spartaner, deren wiederholte Intervention bei den Athenern allerdings nicht zum Erfolg führte. Nach der Schilderung in seinem Frühwerk ›Die Acharner‹, sieben Jahre nach dem Sanktionsdekret und in einer Phase der militärischen Überlegenheit Athens geschrieben, sieht Aristophanes in dem Bestehen auf den Sanktionen den Grund für das Ausbrechen des Peloponnesischen Krieges; und er erwähnt auch, daß es durchaus strittig war, ob die Maßnahmen der Athener richtig und rechtmäßig gewesen sind. Bei Thukydides liest sich das anders, und so bleibt offen, was der Wahrheit näher kommt: die fabulierende Schilderung des Dichters oder der Bericht des Historikers, der die Sanktionen nur am Rande erwähnt.

Seither läßt sich die Sanktionsdebatte in der Geschichte vielfältig nachweisen, bis hin zu dem Prinzipienstreit zwischen Woodrow Wilson (der automatische und entschiedene Sanktionen durchsetzte) und dem jungen John Foster Dulles (der für vorsichtige und mehr im symbolischen Bereich liegende Anwendung eintrat) in der

Unmenschliche Embargos

Nichts anderes als eine Chiffre für die unipolare Welt unserer Tage ist die vielbeschworene ›neue Weltordnung‹. Angesichts der gegenwärtigen Kräfteverhältnisse ist der Sicherheitsrat kaum mehr als der Notar amerikanischer Ziele und Wünsche. Dies wird im Fall des Embargos gegen Irak ganz besonders deutlich, das im Nachhinein einen Krieg verlängert und zu rechtfertigen sucht, dessen erklärtes Ziel darin bestand, ein Volk auf ein vorindustrielles Entwicklungsniveau zurückzubomben. Die Ungerechtigkeit dieser ›Ordnung‹ liegt auf der Hand: Weder war die Türkei wegen der Invasion Zyperns noch war Israel wegen der Besetzung der arabischen Gebiete jemals Objekt einer vergleichbaren Härte. Umgekehrt ist die Zugehörigkeit zum amerikanischen Lager ein Ausweis der Tugendhaftigkeit. So konnte Syrien sich in aller Ruhe den Libanon einverleiben.

Die neue Weltordnung, so wie sie 1991 von Präsident Bush verkündet wurde, ist nur eine Verschleierung der amerikanischen Vorherrschaft. Dabei wird so getan, als ob der Norden den Süden nicht mehr bräuchte – ausgenommen sein Öl. Nördlich eines neuen Limes liegt das Reich der ›Zivilisierten‹, südlich davon leben die neuen Barbaren, die je nach Interessenlage auch ausgelöscht oder ausgehungert werden dürfen: Vietnam, Libyen, Kuba, Irak. Das auf Serbien und Montenegro reduzierte Jugoslawien findet, wiewohl nördlich des zeitgenössischen Limes gelegen, ebenfalls in dieser Reihe Platz. Denn Serbien ist orthodoxer Konfession, und im europäischen Unterbewußtsein existiert die alte christliche Identität des Mittelalters fort, die sich durch ihre Abgrenzung gegenüber dem Islam, aber eben auch gegenüber der byzantinischen Orthodoxie definierte. Strafverschärfend kommt hinzu, daß Jugoslawien sich in der Vergangenheit stets zur Bewegung der Blockfreien gerechnet hatte.

Diese neue Weltordnung wird mit Hilfe der quasi totalen Kontrolle der Information errichtet, was von der Trilateralen Kommission schon 1975 in ihrem Bericht ›Krise der Demokratie‹ vorgedacht worden war. Der Golfkrieg hat die Fortschritte in der Medienkontrolle während der letzten zwei Jahrzehnte deutlich werden lassen; eine phantastische Manipulation der Öffentlichkeit wurde möglich, der man einen elektronischen Krieg als großes und vor allen Dingen ›sauberes‹ Spektakel präsentierte (was von den Medien im Nachhinein durchaus eingestanden wurde, ohne daß dies sie im übrigen daran gehindert hätte, dieselben Fehler zu wiederholen). Die Techniken der Manipulation sind einfach: Der Feind muß möglichst rasch verteufelt werden; danach gibt es nur noch die Guten und die Bösen. Ist das bürgerliche Gewissen erst einmal chloroformiert, dann ist alles erlaubt – der Einsatz der militärischen Macht, aber auch die Anwendung dieser ganz besonderen Waffe, des Wirtschaftsembargos. Ich will hier trennen zwischen einem Embargo, das sich auf die Weitergabe von Waffen oder Technologie erstreckt, und dem wirtschaftlichen Embargo, das unmittelbar auf die Bevölkerung zielt. Letzteres muß bei seinem wahren Namen genannt werden: Kriegführung gegen die Schwächsten.

Denn *Wirtschaftsembargos sind vor allem grausam.* Sie betreffen Lebensmittel, Medikamente, Güter der Grundversorgung oder notwendige Ersatzteile zur Erhaltung der Infrastruktur, etwa der Wasserversorgung. Getroffen werden zuallererst die Schwächsten: Säuglinge und Alte, Kranke und Schwangere, überhaupt die ärmsten Schichten der Bevölkerung.

Wirtschaftsembargos sind institutionalisierter Rassismus. Im letzten Dezember veröffentlichte ›Le Monde‹ einen Dreizeiler zu einem Bericht der FAO, in dem die Anzahl der irakischen Kinder, die seit 1990 infolge von Unterernährung oder fehlender ärztlicher Hilfe verstorben waren, auf 560 000 geschätzt wurde. Bis heute haben sich die prominenten Sachwalter der Humanität, die man regelmäßig im Fernsehen sieht, mit dieser Meldung nicht beschäftigt. Die Zahl wirft ein bezeichnendes Licht auch auf die selektive Empörung, die – jenseits von Objektivität und tatsächlichem Geschehen – zur neuen Kommunikationsgrundlage geworden ist.

Wirtschaftsembargos sind heuchlerisch, denn die Resolutionen des UN-Sicherheitsrats verschleiern die wirklichen Kriegsziele der USA. So wurde das Wirtschaftsembargo gegen Irak, dessen erklärter Zweck der Rückzug aus Kuwait gewesen war, durch die Resolution 687 vom 3. April 1991 mit einem neuen Ziel versehen: der Entwaffnung Iraks. Andere Entschließungen des Rates und Erklärungen seines Präsidenten haben als Vorwand gedient, um das Ende des Embargos hinauszuschieben. Dahinter steckt das System des ›unmöglichen Beweises‹ oder häufig auch der direkten Provokation (so anläßlich der behaupteten irakischen Manöver an der Grenze zu Kuwait 1994 oder anläßlich des angeblichen Vorhabens einer Invasion Saudi-Arabiens 1995). In-

zwischen beruhigt der Sicherheitsrat auf wohlfeile Art das Gewissen der Gutgläubigen mit Resolutionen, durch die vorgeblich »die Leiden der Bevölkerung gelindert« werden sollen, so die Entschließungen 706 und 712 von 1991 sowie 986 von 1995 unter dem Motto »Öl für Lebensmittel«, auf die sich Irak nunmehr einlassen mußte. Aber der Verkauf von Erdöl im Wert von 1 Mrd Dollar pro Vierteljahr würde angesichts diverser Abzüge durch die UN nur 6,5 Dollar pro Kopf der irakischen Bevölkerung und Monat bedeuten.

Wirtschaftsembargos sind Bestandteil kalkulierter amerikanischer Strategie. Die Frage des Öls ist eng verbunden mit der Hegemonie des US-Dollars. Die Kontrolle der Erdölreserven der Welt, und insbesondere der Vorräte im Süden Iraks, ist ein strategisches Ziel der USA. Es geht um die Absicherung ihrer Verfügungsmacht über die Ölwaffe auch im 21. Jahrhundert – eine Waffe, die sie seit den dreißiger Jahren durch die Kontrolle Saudi-Arabiens in der Hand haben. Die Kosten dieser strategischen Absicht zahlt neben Irak natürlich auch Libyen, das westlich von Suez der wichtigste Produzent leichten Erdöls ist und in der Nähe Europas liegt, welches von den USA als potentieller Konkurrent betrachtet wird. Für Washington gilt es zu verhindern, daß es direkte Beziehungen zwischen Europa und den Erdölförderländern gibt. In anderen Fällen einseitiger US-Embargos – Kuba, Vietnam – kommen andere Kalküle hinzu, vor allem innenpolitischer Art.

Überdies sind Wirtschaftsembargos ineffizient. Sie verstärken und unterstützen die bestehenden Regime, und die Völker scharen sich enger um ihre Führer. Keine der Führungseliten wurde durch ein Wirtschaftsembargo entmachtet. Diese Art der Kriegführung, die die Völker zu Geiseln macht, läßt die Herrschenden unbehelligt, fördert die Entstehung von Mafias, zerstört die sozialen Grundlagen für die Demokratie. Damit fördern die Wirtschaftsembargos das, was sie zu bekämpfen vorgeben: den Nationalismus, den Fundamentalismus, soziale, politische und kulturelle Regressionen, die auf dem Humus des Elends und der Erniedrigung gegenüber dem Westen gedeihen.

Dagegenhalten kann man nur, wenn man auch bereit ist, zunächst einmal die Voraussetzungen einer gerechten Ordnung zu schaffen, wie sie seinerzeit von den blockfreien Ländern eingefordert wurden. Das, was man in den siebziger Jahren ›neue Weltwirtschaftsordnung‹ nannte und ›neue Weltinformationsordnung‹ – Regime, die weniger einseitig abhängig und geprägt sind von den Ländern des Nordens –, ist noch immer aktuell. Die Lösung liegt in der Entwicklung und im Entstehen einer multipolaren Welt.

China und Japan werden vielleicht in einigen Jahrzehnten ein Gegengewicht zu den USA darstellen. In der Zwischenzeit kann nur ein europäisches Europa mit Rußland als Partner ein Gegengewicht zur amerikanischen Macht entstehen lassen und so einen tatsächlichen Pluralismus in der Handhabung der Weltprobleme sichern. Eine echte Weltordnung setzt voraus – solange die Charta der Vereinten Nationen nicht befolgt wird, die die Schaffung eines militärischen Oberkommandos der Weltorganisation vorsieht –, daß man wenigstens unterscheidet zwischen Urteil und Vollstreckung, zwischen Richter und Gendarm.

Nur in einer multipolaren, der tatsächlichen Vielfalt Rechnung tragenden Welt, die alle Zivilisationen gleichberechtigt einbezieht, wird eine gerechte Ordnung möglich sein, weil sie auf einem gegenseitigen Universalismus beruht: auf der Anerkennung durch alle, daß in der Kultur der anderen universelle Werte enthalten sind. Freilich bedarf jede Ordnung der Mittel, um sie zu erhalten. In dem hypothetischen Fall einer Ordnung, die auf Gerechtigkeit gründet, gehören zu ihrer Erhaltung auch gezielte Embargos und als letztes Mittel – im Falle offener und eindeutiger Aggression und damit legitimer Verteidigung – der Krieg. Aber unter einer Bedingung, nämlich daß zuvor alle Mittel der Diplomatie ausgeschöpft worden sind, und zwar mit dem ernsthaftem Willen zum Erfolg. Krieg darf wirklich nur das letzte Mittel sein. In der Realität ist dies selten der Fall. Das, was ich in Sachen Irak selbst miterlebt habe und wovon ich annehme, daß es in vielen anderen Fällen seine Parallelen findet, ist, daß dieser Friedenswille in Wahrheit nicht existiert hat. Vielmehr galt die Logik des Krieges von Anfang an.

Die Nationen Europas müssen vor aller Welt die unerträglichen Konsequenzen der Wirtschaftsembargos entschlossen verurteilen, denn es handelt sich um eine Form des Zwangs, die besonders abstoßend ist und deren inhumaner und exemplarischer Charakter im Falle Iraks sich leider für lange Zeit tief in das Gedächtnis der islamischen Völker eingraben wird. Die Aufhebung der Wirtschaftsembargos sollte Anliegen aller Bürger Europas sein, weil diese Waffe zutiefst unmenschlich ist – und weil Europa sich selbst nur treu bleiben kann, wenn es auch weiterhin für die universalistischen Werte eintritt.

Jean-Pierre Chevènement ❑

Völkerbundszeit und den Auseinandersetzungen um die Sanktionen gegen das Apartheidregime in der Geschichte der Vereinten Nationen. Die meisten Argumente in dieser Debatte folgen dem Gesetz von Ben Akiba. Manchmal ist es interessanter zu verfolgen, wer jeweils welche ins Feld führt, als wie sie formuliert werden. Was ein Vertreter der deutschen Wirtschaft wie Otto Wolff von Amerongen vor einigen Jahren gegen Wirtschaftssanktionen vorbrachte, kann man heute auch und gerade von Vertretern der humanitären Organisationen und betroffenen Staaten hören, die damals vehement umfassende Sanktionen gefordert hatten. Auch Politiker wandeln sich in ihren Ansichten: War Kanzler Helmut Schmidt Forderungen auch aus seiner Partei nach Wirtschaftssanktionen gegen das Südafrika der Apartheid nachdrücklich entgegengetreten, so schien dem Elder Statesman Schmidt unlängst die Verhängung von Zwangsmaßnahmen gegen die Militärregierung Nigerias durchaus erwägenswert.

Während die multilateralen Sanktionen der Vereinten Nationen durch die Charta deutlich legitimiert sind, wachsen die Bedenken gegen bilateral verhängte Wirtschaftssanktionen. Die Tendenz geht auf eine Monopolisierung des Sanktionsrechts bei den Vereinten Nationen hin; und es ist geradezu ein Grundmotiv der WTO, das Sanktionsinstrument des Handelskrieges zu überwinden und durch Verfahren der Schlichtung zu ersetzen. Jedenfalls ist das Interesse an weiteren Beispielen à la Kuba in allen Lagern denkbar gering; die Maßnahmen Washingtons gegen Havanna ziehen regelmäßig die Mißbilligung der Staatenmehrheit in der Generalversammlung nach sich.

Der Generalsekretär geht in seinem Positionspapier nicht auf die Frage der Zulässigkeit unilateraler Sanktionen ein. Er beschränkt sich auf die Sanktionen der Vereinten Nationen. Hier setzt er sich seit Jahren dafür ein, daß aus der Vorschrift des Art. 50 der Charta – der sich mit den Staaten befaßt, die »die Durchführung dieser Maßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme stellt« – praktische Konsequenzen in Form der Anerkennung eines internationalen Aufopferungsanspruches gezogen werden. Das wird mit guten Gründen von zahlreichen Regierungen und einigen internationalen Organisationen gefordert. Das Problem liegt darin, daß eine einigermaßen gerechte Regelung dieser Art enorme Finanzmittel erfordern dürfte und es kaum realistische Chancen gibt, diese Mittel bei den reichen Ländern einzuwerben.

REFORM DER SANKTIONSREGIME

Der Generalsekretär schlägt in seinem Positionspapier einen ›Mechanismus‹ vor, der in Wahrnehmung der fünf dort genannten Funktionen für eine Qualifizierung des Sanktionssystems sorgen soll. Im Kern geht es darum, dem ›stumpfen‹ Instrument der Sanktionen eine Möglichkeit zur Feineinstellung zu schaffen. Die vorliegenden Erfahrungen erlauben es nicht mehr, von bedauerlich ›unbeabsichtigten‹ Wirkungen der Sanktionen zu sprechen, wie das im diplomatischen Jargon noch immer üblich ist. Vor allem soll sich der Sicherheitsrat von vornherein und laufend ein Bild von den Auswirkungen seiner Beschlüsse machen. Wenn das gelingt, wird die Analyse, wie sie auch von der von Qureshi und von Weizsäcker geleiteten Unabhängigen Arbeitsgruppe über die Zukunft der Vereinten Nationen gefordert wird, entscheidend zur Auswahl unter den Sanktionen beitragen.

Die in Art. 41 genannten Sanktionsmaßnahmen sind nicht als abschließende, sondern als beispielhafte Aufzählung formuliert. Neben den dort erwähnten Bereichen von Wirtschaft, Kommunikation und diplomatischen Beziehungen gibt es inzwischen Beispiele im monetären Bereich, im Sport und in den Kulturbeziehungen. Darüber hinaus sind eine Vielzahl von Maßnahmen denkbar, die entweder zu wirtschaftlichem Druck oder zu Ansehensverlust beitragen. Der Wahl dieser Mittel kommt entscheidende Bedeutung bei. Hier be-

steht viel mehr Raum für Flexibilität und Kreativität, als bisher gezeigt wurde.

Die Kriterien für die Auswahl können in vier Stichworten zusammengefaßt werden:

- Verhältnismäßigkeit,
- Erfolgschancen,
- Zielgruppenorientierung und
- humanitäre Rücksichten.

Bei der Verhältnismäßigkeit geht es im wesentlichen um die Bewertung des friedensstörenden Fehlverhaltens und der Auswirkung der Sanktionsmaßnahmen. Mit den Erfolgschancen ist die Änderung der Politik des von den Sanktionen betroffenen Landes gemeint. Die Absicht, in erster Linie die verantwortlichen ›Übeltäter‹ zu treffen und die Unschuldigen zu schonen, sollte sich in den letzten zwei Kriterien niederschlagen. Hier ist sowohl an das Gebot einer zielgruppenspezifischen Vorgehensweise als auch an das der Zurückhaltung bei der Überschreitung der ›humanitären Schwelle‹ zu denken.

In der Regel ist ein Waffenembargo unter diesen Kriterien am leichtesten zu akzeptieren, wenn es allerdings auch besonderer Anstrengungen bedarf, es wirksam werden zu lassen. Bei der Mehrzahl der bestehenden Embargos von Waffen und militärischen Gütern ist das derzeit nicht der Fall. Sie tragen lediglich dazu bei, die Handelsbeziehungen in die Illegalität und die Preise in die Höhe zu treiben.

Zu einer zweiten Kategorie von verhältnismäßig geringem Schadenspotential gehören solche Maßnahmen, die in erster Linie das Mißvergnügen der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck bringen. Hierher gehört der Abbruch der Austauschbeziehungen in Kultur, Sport, Wissenschaft, Technik, Information, Diplomatie und Entwicklungszusammenarbeit und die Suspendierung des betroffenen Staates von der Mitgliedsschaft in den entsprechenden internationalen Organisationen. Hier muß man sorgfältig auf die Wirkung achten. Die Maßnahmen sollten beispielsweise nicht zu einer Beschränkung des demokratischen Änderungspotentials im Lande selbst beitragen.

Eine weitere Schwelle wird mit der Entscheidung von Maßnahmen im Bereich von Verkehr und Kommunikation, finanziellen Sanktionen oder einem Teilembargo in der Art früherer westlicher Handelsbeschränkungen gegenüber den Staaten des damaligen Ostblocks – Stichwort COCOM – überschritten. Hier ist die Zielgruppenorientierung besonders wichtig. In Haiti wurden zunächst schwerwiegende Wirtschaftssanktionen mit verheerenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen verhängt, ehe man im folgenden Jahr auf die richtige Idee kam, die Auslandskonten der Generäle einzufrieren und ihre internationale Mobilität einzuschränken.

In eine vierte Kategorie kann man den partiellen oder umfassenden Handelsboykott einordnen. Es gibt Untersuchungen, die zeigen, daß der Boykott wirtschaftlich und menschenrechtlich erheblich weniger schädlich einzustufen ist als das schwerste Geschütz aus dem Sanktionsarsenal: die umfassenden Wirtschaftssanktionen. Die Erfahrung der letzten fünf Jahre sollte eindeutig dahin gehend genutzt werden, bei deren Anwendung äußerste Zurückhaltung zu empfehlen. Weder die Aufregung über das jeweilige Fehlverhalten noch der Ruf nach politischer Entschiedenheit in den Ländern der Ratsmitglieder darf den Ausschlag geben. Auch muß sich eine nüchterne Betrachtung in der Abschätzung des Zeitraums der Sanktionsregime durchsetzen. Bisher ging man regelmäßig von einer Erfolgserwartung innerhalb eines Jahres aus. Das hat sich ebenso regelmäßig als ein Irrtum erwiesen. Dementsprechend hat sich der Schaden vervielfacht und wird oft genug noch über Jahrzehnte nachwirken.

WIE WERDEN SANKTIONEN WIRKSAM ?

Eine antike Fabel, von La Fontaine nachgedichtet, lehrt, daß es manchmal besser ist, gewisse Früchte als sauer abzutun. Ein Hersteller des ›Limburger Fruchtkuchens‹ in Holland wollte das nicht so sehen und verwandte weiterhin eine besondere Sorte jugoslawischer Kirschen – auch nach Verhängung der umfassenden Wirtschaftssanktionen gegen Restjugoslawien. Als er zum zweiten Mal beim illegalen Import solcher Kirschen erwischt wurde, verurteilte ihn das zuständige Gericht zu einer Haftstrafe sowie zu einer Geldbuße in sechsstelliger Höhe und verfügte überdies die Schließung seiner Firma. Dieser Fall ist ein besonders eindrucksvoller Beweis für die Anwendung der Sanktionen. Die Niederlande haben die Beschlüsse des Sicherheitsrats vorschriftsmäßig in einheimisches Recht umgesetzt, das jeden Verstoß ahndet. In Deutschland sorgt das Außenwirtschaftsgesetz für entsprechende Beachtung.

Damit ist die erste Stufe der Sanktionswirkung erreicht. Insgesamt unterscheiden wir drei solcher Stufen, die kausal so miteinander verknüpft sind, daß jede eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung für den angestrebten Erfolg der Sanktionen darstellt. Sanktionen sollen effizient, effektiv und erfolgreich sein. Die erste Stufe ist demnach die Umsetzung in Recht und Verwaltung der Mitgliedstaaten. Auch da liegt noch allerlei im argen mit der Gesetzgebung, der praktischen Umsetzung und der Berichterstattung an die Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats. Man könnte in mancher Hinsicht technische Hilfe leisten, zum Beispiel beim Entwurf eines Rahmengesetzes oder in der Beratung der Zollbehörden. Die Einrichtung der von EU und OSZE getragenen Mission zur Unterstützung der Umsetzung der Sanktionen (SAMCOMM) hat im Falle von Jugoslawien nützliche Erfahrungen erbracht.

Die führenden Welthandelsländer haben ihre Systeme bereits ziemlich gut eingerichtet und können ein hohes Maß an Effizienz garantieren. Das gilt freilich eher bei den Maßnahmen der Kontrolle als bei denen der ausnahmsweisen Gestattung aus humanitären Gründen, wie das Deutsche Rote Kreuz und andere humanitäre Organisationen zu berichten wissen. Eine polit-bürokratische Schande war es, daß es trotz der Genehmigung des zuständigen UN-Sanktionsausschusses und einer sehr kooperativen Haltung der jugoslawischen Seite nicht gelang, eine Regelung für die Auszahlung von Renten an gut 20 000 serbische und montenegrinische Empfänger von Versorgungsleistungen aus der deutschen Sozialversicherung zu finden.

Die zweite Stufe der Wirksamkeit, hier als Effektivität bezeichnet, betrifft konsequenterweise die unmittelbare Wirkung im betroffenen Land. Ist seine Wirtschaft in dem geplanten Maße geschädigt worden? Ist der Flugverkehr tatsächlich zum Erliegen gekommen? Wurden seine Sportler wirklich von der Teilnahme an den Olympischen Spielen ausgeschlossen? Das sind die Fragen, die in diese Kategorie gehören. Bei näherem Zusehen ergeben sich aber gerade bei den Wirtschaftssanktionen auch andere Überlegungen. Die Erfahrung zeigt, daß der Schmuggel von Waffen und Konsumgütern, insbesondere Zigaretten und Benzin, sich so gut wie gar nicht unterbinden läßt; daß sich mafiose Strukturen herausbilden, die kriminelle Energie mit ›patriotischem‹ Ansehen zu verbinden suchen; daß der Mittelstand expropriiert und in seiner zivilgesellschaftlichen Funktion geschwächt wird; und daß die Bezieher fester Einkommen, Pensionäre, alleinerziehende Mütter, Heimbewohner und andere sozial schwache Gruppen die Hauptbetroffenen des wirtschaftlichen Verfalls sind, während die machtnahen Kreise womöglich noch daran verdienen. Alle diese Auswirkungen bedürfen sorgfältiger Prüfung und Feststellung, wenn über Sanktionen beraten und beschlossen wird.

Die letzte Stufe der Sanktionswirkung liegt in ihrem Einfluß auf die Politik des Landes. Ein Erfolg in diesem Sinne kann nur dann verzeichnet werden, wenn das von den Zwangsmaßnahmen betroffene Land die Bedingungen der Sanktionsbeschlüsse erfüllt und seine als friedensgefährdend eingestufte Politik entsprechend ändert. Die meisten Beobachter sind geneigt, einen solchen Erfolgsfall in Jugoslawien zu identifizieren. Auch hier ist die Kausalität nicht auf eine

Linie beschränkt. NATO-Bomben und US-Druck haben gewiß zu dem Resultat beigetragen. Aber die Sanktionen haben der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unstreitig geschadet und der Regierung Milosevic ein – vielleicht zusätzliches – Motiv gegeben, energisch auf eine Friedensregelung zuzugehen.

DIE INSTITUTIONELLE UMSETZUNG DES ›MECHANISMUS‹

Die gewünschte Analyse soll also die Effizienz, Effektivität und letztlich den Erfolg im vorhinein abschätzen und begleitend feststellen, um dem Sicherheitsrat die Feineinstellung des Sanktionsinstruments zu ermöglichen. Wer im übrigen fragt, was mit dem ›Mechanismus‹ gemeint sei, hört auch in den New Yorker Korridoren nur Vermutungen. Da der Generalsekretär im letzten Abschnitt seiner Ausführungen zu den Sanktionen das UN-Sekretariat erwähnt, liegt es nahe, an eine entsprechende Amtsstelle dort zu denken. Auf der anderen Seite ist auch davon die Rede, daß man sich die Sachkunde des ganzen UN-Systems einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen zunutze machen will.

Wie die Erfahrung lehrt, würde die Schaffung einer entsprechenden Sekretariatseinheit wahrscheinlich nicht die notwendige Flexibilität in der Wahrnehmung der wechselnden Anforderungen und Aufgaben garantieren. Außerdem soll die Reform der Vereinten Nationen ja nicht zu einer Erweiterung der bürokratischen Strukturen führen. Deshalb wäre es unrealistisch, hier die Schaffung einer neuen Verwaltungseinheit vorzusehen. Eher sollte man sich die Wahrnehmung der vorgeschlagenen Maßnahmen der Analyse und Beratung als einen kooperativen Prozeß vorstellen, in den man jeweils die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Experten in Landeskunde, Wirtschaft, Recht und dergleichen einbeziehen kann.

Um einen solchen Prozeß zu stützen und in Gang zu halten, wäre dann allerdings ein Netzwerk der UN-Fachorganisationen und Sekretariatsabteilungen – unter denen den Hauptabteilungen für Politische respektive Humanitäre Angelegenheiten eine besondere Verantwortung zukommt – und eine kleine Leitstelle mit einem hochqualifizierten Team erforderlich. Man könnte auch an das Amt eines Sanktionskommissars und – für die den Zwangsmaßnahmen unterliegenden jeweiligen Länder – an Sonderberichterstatter denken, wie wir sie aus dem Bereich der Menschenrechte kennen.

Jedenfalls wäre die vom Generalsekretär vorgeschlagene Qualifizierung der Unterstützung des Sicherheitsrats in Sanktionsfragen sehr zu begrüßen. Man wünscht ihm, daß er die angestrebte Unterstützung von seiten der Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen erhält und daß das visionäre Märchen von einem ›Mechanismus‹ im Interesse des Weltfriedens und der Menschen in den betroffenen Ländern möglichst rasch wahr werden kann.

Literatur

David Cortright / George A. Lopez (eds.), Economic Sanctions. Panacea or Peacebuilding in a Post-Cold War World?, Boulder etc. 1995

Carl-August Fleischhauer, Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen in Recht und Praxis der Weltorganisation. Die Anwendung von Sanktionen durch die Vereinten Nationen in der Golfkrise, VN 2/1991 S. 41ff.

Lori Fisler Damrosch (ed.), Enforcing Restraint. Collective Intervention in Internal Crimes, New York 1993

George Clyde Hufbauer / Jeffrey J. Schott / Kimberly Ann Elliott, Economic Sanctions Reconsidered. 2nd Edition, Washington 1990

Peter Rudolf, Zweischneidig, aber nützlich – Wirtschaftssanktionen in der internationalen Politik, Ebenhausen (Arbeitspapier SWP – AP 2900 der Stiftung Wissenschaft und Politik) 1995

UN Doc. A/50/322 v. 3.8.1995 (United Nations sanctions as a tool of peaceful settlement of disputes: non-paper submitted by Australia and the Netherlands)

Die Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats

Ein Einblick in Arbeitsweise und Verfahren

HANS-PETER KAUL

Seit dem 1. Januar 1995 ist Deutschland auf Grund seiner nichtständigen Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen für die Amtszeit 1995/96 gleichzeitig auch Mitglied in den bestehenden Sanktionsausschüssen. Diese werden jeweils von den 15 Ratsmitgliedern gebildet. Botschafter Tono Eitel ist wie vor ihm Botschafter Detlev Graf zu Rantzau in persönlicher Eigenschaft Vorsitzender des Irak-Sanktionsausschusses. Deutschland hat auch den Vizevorsitz im Libyen-Sanktionsausschuß inne. Durch die Mitgliedschaft hat die deutsche Seite damit zum ersten Mal die Gelegenheit, die – viele Besonderheiten aufweisende und schwer zugängliche – Welt der Sanktionsausschüsse aus eigener Mitarbeit von innen mitzuerleben.

Mit den früheren Perioden der nichtständigen Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sicherheitsrat (1977/78 und 1987/88) war eine solche Möglichkeit nicht verbunden. Erst mit dem Ende des Kalten Krieges hat der Rat zur notwendigen Geschlossenheit gefunden, um in erheblichem Maß vom Instrumentarium der Sanktionen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen Gebrauch zu machen. Die vorher beschlossenen umfassenden Sanktionen gegen Südrhodesien (Resolutionen 232 und 253 des Sicherheitsrats[1] vom 16. Dezember 1966 beziehungsweise vom 29. Mai 1968) und das Waffenembargo gegen Südafrika (Resolutionen 418 und 421 vom 4. November beziehungsweise 9. Dezember 1977) waren insoweit eher untypische Ausnahmefälle, auch wenn sie hinsichtlich der Bildung von Sanktionsausschüssen und ihres allgemeinen Mandats bedeutsame Präzedenzfälle setzten.

Ziel dieses Beitrags ist es, auf der Grundlage der deutschen Erfahrungen seit Beginn letzten Jahres einen möglichst anschaulichen Einblick in die Arbeit der Sanktionsausschüsse zu vermitteln. Dieses Ziel ist zugleich ebenso begrenzt, wie sich die Sanktionsausschüsse selbst als Instrumente mit begrenzter Reichweite erweisen. Bei Beiträgen über Sanktionsregime der Vereinten Nationen stehen meist die drei grundlegenden Problemstellungen im Vordergrund, die im Schrifttum[2] wie in der praktischen Politik immer wieder umfassend erörtert werden:

- die Frage der Wirksamkeit von Sanktionen;
- die Frage der Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung des Zielstaates und damit verbundene Fragen nach humanitären Ausnahmeregelungen sowie
- die Frage der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf Drittländer (angesprochen in Artikel 50 der UN-Charta) und damit verbundene Fragen von Lastenausgleichsregelungen.

Die nachfolgende Darstellung geht auf diese zentralen Fragestellungen – als solche – nicht ein. Gleichwohl sind sie für UN-Sanktionsregime so entscheidend, daß auch eine Darstellung der spezifischen Funktionsweise der UN-Sanktionsausschüsse immer wieder auf diese Grundfragen stößt. Darüber hinaus wird versucht, die mit der derzeitigen Verfassung und Praxis der Sanktionsausschüsse verbundenen Möglichkeiten wie Begrenzungen, ja Defizite, aufzuzeigen. Schließlich ist kurz auf die deutsche Mitarbeit in den Sanktionsausschüssen und die damit für die deutsche Diplomatie verbundenen Möglichkeiten einzugehen.

I. Bestehende Ausschüsse

Derzeit bestehen sieben Ausschüsse für die insgesamt acht UN-Sanktionsregime, in denen der Sicherheitsrat jeweils Maßnahmen nach Art. 41 der Charta beschlossen hat: Irak,[3] ehemaliges Jugoslawien, Somalia, Libyen, Liberia, Angola und Rwanda. Im Falle Sudan hat der Sicherheitsrat auch wegen der Eigenart der nach Art. 41 beschlossenen Maßnahmen (personenbezogene Restriktionen) von der Bildung eines Sanktionsausschusses abgesehen.

Unter den für diese Sanktionsregime jeweils gebildeten Sanktionsausschüssen gibt es bedeutsame Unterschiede. Sowohl wegen der Eigenart der Sanktions-Zielstaaten (so ist die Bundesrepublik Jugoslawien ein Industrieland mit hoher internationaler Handelsverflechtung) wie wegen der Reichweite und des Umfangs der beschlossenen Zwangsmaßnahmen (zum Beispiel allumfassendes Wirtschaftsembargo oder nur Waffenembargo) sind oder waren bisher die drei Sanktionsausschüsse zum ehemaligen Jugoslawien, zu Irak und zu Libyen – in dieser abnehmenden Reihenfolge – besonders wichtig und durch eine Vielzahl von Fragen und Anträgen in Anspruch genommen. In besonderem Maße galt dies für den Jugoslawien-Sanktionsausschuß, bis durch Resolution 1022 am 22. November 1995 die umfassenden Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien suspendiert wurden. Seither ist der Irak-Sanktionsausschuß der wichtigste und arbeitsintensivste, gefolgt vom Libyen-Ausschuß. Dagegen sind die Sanktionsausschüsse zu den Waffenembargos gegenüber Somalia, Liberia, Angola und Rwanda für die in diesem Beitrag geschilderte Praxis von geringer Bedeutung und – aus unten näher geschilderten Gründen – weitgehend inaktiv.

II. Konstitutive Merkmale der Sanktionsausschüsse

Sanktionsausschüsse sind Nebenorgane (subsidiary organs) des Sicherheitsrats im Sinne des Art. 29 der Charta. Sie werden vom Sicherheitsrat für ein bestimmtes Sanktionsregime gemäß Art. 41 beschlossen. Die Beschlußfassung erfolgt entweder in der Entschließung, mit der Zwangsmaßnahmen verhängt werden, oder in einer gesonderten Resolution. Die dienende, auf die Überwachung eines bestimmten Sanktionsregimes bezogene Funktion der Sanktionsausschüsse kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Entscheidung über die eventuelle Verschärfung oder Abmilderung oder Aufhebung von Sanktionen weiterhin das ausschließliche Recht des Sicherheitsrats selbst bleibt, auch wenn bereits für den fraglichen Zielstaat ein eigener Sanktionsausschuß besteht.

Die Zusammensetzung der Sanktionsausschüsse entspricht zu jedem Zeitpunkt derjenigen des Sicherheitsrats; die Ausschüsse bestehen also aus den fünf Ständigen Mitgliedern des Rates sowie denjenigen Staaten, die dann gerade eine Periode nichtständiger Mitgliedschaft absolvieren. Schon allein dieser Umstand – es gibt noch andere Gründe – sichert den Ständigen Mitgliedern auch in den Sanktionsausschüssen eine dominierende Position. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Ausschüssen jeweils in persönlicher Eigenschaft gewählt und stimmen bei den Ausschußsitzungen nicht für das eigene Land ab (das dann jeweils durch einen eigenen Delegierten vertreten wird). Auch die beiden jeweils als Vizevorsitzende bestellten Ausschußmitglieder werden vom Ausschuß gewählt (als Land, nicht ad personam). Es entspricht der Übung des Sicherheitsrats, daß seine Ständigen Mitglieder weder für den Vorsitz noch den Vizevorsitz von Sanktionsausschüssen kandidieren. Diese Praxis beruht aber weniger auf einem vornehmen Zurücktreten gegenüber den nichtständigen Ratsmitgliedern als auf der Überlegung der Ständigen Mitglieder, sich in jeder Beziehung eine freie Hand zu sichern.

Den Sanktionsausschüssen obliegt nicht – und dies ist ein zentraler Punkt, über den zugleich weitverbreitete Mißverständnisse bestehen – die Durchführung und Durchsetzung der beschlossenen Sanktionen. Die Umsetzung obliegt vielmehr bei allen Sanktionsregimen den einzelnen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen; dies ist eine zentrale Weichenstellung. Dementsprechend legen die Sanktionsresolutionen des Sicherheitsrats allen UN-Mitgliedstaaten völkerrechtlich verbindliche Verhaltenspflichten auf. Zugleich liegt die Hauptverantwortung für die Durchführung von Sanktionen bei den einzelnen Staaten. Die Umsetzung dieser Verpflichtung wird üblicherweise dadurch gefördert, daß der UN-Generalsekretär ihnen Verbalnoten zukommen läßt, in denen er sie von ihren Pflichten gemäß den Sanktionsresolutionen in Kenntnis setzt – eine Art höflicher offizieller Erinnerung. Korrekt reagierende Staaten berichten daraufhin an die Vereinten Nationen – gegebenenfalls in Beantwortung eines ihnen von den UN übermittelten Fragebogens – über die auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Sanktionen.

Da die Sanktionsausschüsse bei dieser Lage keine exekutiven Aufgaben haben (können), stellt sich die Frage, was ihr Mandat ist und welche ihre wesentlichen Aufgaben sind. Der Wortlaut der die Sanktionsausschüsse einsetzenden Entschließungen des Sicherheitsrats legt ihr Mandat – die Aufgaben des jeweiligen Ausschusses – fest. Aus diesen Fundstellen läßt sich zusammen mit der von den drei aktivsten Sanktionsausschüssen (Jugoslawien, Irak, Libyen) verfolgten Praxis folgende generelle Aufgabenbeschreibung ableiten:

- eine allgemeine, aber recht begrenzte Überwachung der Durchführung der Sanktionen durch die Staaten;
- gewisse verwaltungsmäßige Befugnisse bei humanitären Ausnahmeentscheidungen (Ermessensentscheidungen);
- die Verfolgung bekannt gewordener Sanktionsverletzungen (in begrenztem Umfang und soweit überhaupt möglich);
- die Befugnis zur Prüfung und zu Empfehlungen im Hinblick auf »besondere wirtschaftliche Probleme« von Drittstaaten durch die Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen (gemäß Art. 50 der Charta);
- eine allgemeine Beratungs- und Empfehlungskompetenz für alle sonstigen Fragen und Probleme, die sich bei der Umsetzung von UN-Sanktionen ergeben.

Demgegenüber haben die Ausschüsse keine eigene Untersuchungs- oder gar Vollstreckungskompetenz, besitzen keine eigenen Organe für solche Aufgaben. Sie sind daher weitestgehend von der Mitarbeit der Staaten abhängig. Die Ausschüsse müssen damit leben, daß diese in erheblichem Maße variiert und bei vielen Ländern nicht über eine eher formale Erfüllung der vom Ausschuß gestellten Fragen und Anforderungen hinausgeht. So enthalten beispielsweise die von den Regierungen erbetenen Sachstandsberichte über die Durchführung bestimmter Sanktionen oft eher allgemeine Unterstützungserklärungen als präzise Angaben.

Eine unentbehrliche, gleichwohl begrenzte technische und administrative Unterstützung erfahren die Sanktionsausschüsse durch die für Sanktionsregime zuständige Arbeitseinheit des UN-Sekretariats. Ihre Aufgabe besteht im wesentlichen darin, die zu den Sanktionsregimen eingehende Korrespondenz an die Ausschußmitglieder weiterzuleiten und die schriftlichen Unterlagen für die Ausschußarbeit vorzubereiten. Jedem Ausschuß ist aus dem UN-Sekretariat ein Ausschußsekretär zugeordnet.

III. Arbeitsweise der Ausschüsse in der Praxis

Die Arbeitsweise der Sanktionsausschüsse ähnelt grundsätzlich derjenigen, die derzeit beim Sicherheitsrat zu beobachten ist: sie entspricht derjenigen einer fast ständig arbeitenden Konferenz von 15 Staatenvertretern zu den laufenden Fragen eines bestimmten Sanktionsregimes. Diese werden entweder im Umlaufverfahren (no-objection-procedure, Kein-Einwand-Verfahren), insbesondere für die sehr zahlreichen humanitären Ausnahmegenehmigungen, oder in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt und entschieden. Erfahrungsgemäß werden bedeutsamere oder strittige Angelegenheiten eher in

Die bestehenden UN-Sanktionsregime

Irak

Maßgebliche Resolutionen: 661 v. 6.8.1990, 670 v. 25.9.1990
Weitere einschlägige Resolutionen: 665 v. 25.8.1990, 666 v. 13.9.1990, 687 v. 3.4.1991, 706 v. 15.8.1991, 712 v. 19.9.1991, 986 v. 14.4.1995
Sanktionsausschuß eingesetzt durch Resolution 661(1990); Vorsitzender: Tono Eitel (Deutschland), Vizevorsitzende: Botswana, Polen
Typ der Zwangsmaßnahme: umfassendes Handelsembargo (wobei das damit verbundene Ein- und Ausfuhrverbot Erdöl als wichtigstes Exportgut umfaßt) einschließlich Luftverkehr; Waffenembargo.
Am 20.5.1996 wurde zwischen den UN und Irak eine Vereinbarung über die Durchführung der Resolution 986 erzielt (UN Doc. S/1996/356*). Die Vereinbarung wird in Kraft treten, sobald weitere Regelungen betreffend ein neuartiges Regime der Verfolgung und Überwachung der Ölverkäufe, entsprechenden Finanztransfers und der Verteilung der humanitären Lieferungen einvernehmlich ausgearbeitet sind.

Ehemaliges Jugoslawien

Maßgebliche Resolutionen: 713 v. 25.9.1991, 727 v. 8.1.1992, 757 v. 30.5. 1992, 787 v. 16.11.1992
Weitere einschlägige Resolutionen: 724 v. 15.12.1991, 820 v. 17.4.1993, 942 v. 23.9.1994, 943 v. 23.9.1994, 970 v. 12.1.1995, 988 v. 21.4.1995, 1003 v. 5.7.1995, 1015 v. 15.9.1995, 1022 v. 22.11.1995
Sanktionsausschuß eingesetzt durch Resolution 724(1991); Vorsitzender: Juan Somavía (Chile), Vizevorsitzende: Guinea-Bissau, Korea (Republik)
Typ der Zwangsmaßnahme: umfassendes Waffenembargo (für alle Staaten des ehemaligen Jugoslawien), umfassendes Handelsembargo gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), dazu ein Luftverkehrsverbot und ein Verbot der Teilnahme der Bundesrepublik Jugoslawien an Sport- und Kulturereignissen. Gegen die bosnischen Serben darüber hinausgehende spezifische Sanktionen gemäß Resolution 942(1994).
Die bereits durch Resolution 943(1994) geringfügig abgemilderten Sanktionen (Luftverkehr, Kultur- und Sportaustausch) gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien wurden unmittelbar nach der Paraphierung des Friedensabkommens von Dayton im November 1995 durch Resolution 1022(1995) ausgesetzt. Die Zwangsmaßnahmen gegen die bosnischen Serben gemäß Resolution 942(1994) wurden im März 1996 ebenfalls automatisch suspendiert, nachdem die bosnischen Serben ihre Truppen aus bestimmten Trennungszonen gemäß dem Friedensabkommen zurückgezogen hatten. Da bei einer Suspendierung von Sanktionen das betreffende UN-Sanktionsregime fortbesteht und die Sanktionen bei erneutem Fehlverhalten der betreffenden Partei wieder aufgenommen werden können, bestehen der UN-Sanktionsausschuß Jugoslawien sowie bestimmte Unterstützungsmechanismen fort.

Somalia

Maßgebliche Resolution: 733 v. 23.1.1992
Sanktionsausschuß eingesetzt durch Resolution 751(1992); Vorsitzender: Park Soo Gil (Korea, Republik), Vizevorsitzende: Ägypten, Honduras
Typ der Zwangsmaßnahme: Waffenembargo

Libyen

Maßgebliche Resolutionen: 748 v. 31.3.1992, 883 v. 11.11.1993
Sanktionsausschuß eingesetzt durch Resolution 748(1992); Vorsitzender: Zbigniew Maria Wlosowicz (Polen), Vizevorsitzende: Deutschland, Korea (Republik)
Typ der Zwangsmaßnahme: Waffenembargo, Luftverkehrsembargo, Verringerung diplomatischen Personals Libyens im Ausland, Einfrieren libyscher Guthaben in anderen Ländern und Verbot der Ausfuhr nach Libyen von Ausrüstungsgegenständen für die Raffination und den Transport von Erdöl.

Liberia

Maßgebliche Resolution: 788 v. 19.11.1992
Sanktionsausschuß eingesetzt durch Resolution 985(1995); Vorsitzender: Gerardo Martínez Blanco (Honduras), Vizevorsitzende: Indonesien, Italien
Typ der Zwangsmaßnahme: Waffenembargo

Angola

Maßgebliche Resolution: 864 v. 15.9.1993
Sanktionsausschuß eingesetzt durch Resolution 864(1993); Vorsitzender: Nabil A. Elaraby (Ägypten), Vizevorsitzende: Honduras, Indonesien
Typ der Zwangsmaßnahme: Öl- und Waffenembargo, allerdings als Sonderfall einer solchen Maßnahme nicht gegen einen Staat, sondern gegen die Bürgerkriegspartei UNITA verhängt.

Rwanda

Maßgebliche Resolution: 918 v. 17.5.1994
Weitere einschlägige Resolutionen: 997 v. 9.6.1995, 1011 v. 16.8.1995
Sanktionsausschuß eingesetzt durch Resolution 918(1994); Vorsitzender: Nugroho Wisnumurti (Indonesien), Vizevorsitzende: Botswana, Italien
Typ der Zwangsmaßnahme: Waffenembargo, mit Verpflichtung auch für die Nachbarstaaten, den Verkauf oder die Lieferung von Waffen für den Einsatz in Rwanda zu verhindern.
Durch Resolution 1011(1995) wurde das Waffenembargo zu Rwanda für die rwandische Regierung (nicht: generell) bis zum 1.9.1996 suspendiert. Die rwandische Regierung muß dem Sanktionsausschuß Einfuhren von Waffen notifizieren.

Sudan

Maßgebliche Resolution: 1054 v. 26.4.1996
Auch wegen der Eigenart der beschlossenen Maßnahmen nach Kapitel VII wurde *kein Sanktionsausschuß* eingesetzt.
Typ der Zwangsmaßnahme: personenbezogene Beschränkungen, Verminderung des Personals sudanesischer Vertretungen im Ausland, Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit, Ein- und Durchreise-Beschränkungen für sudanesische Regierungsvertreter und Militärs.

(Stand: 1. Juni 1996)

Ausschußsitzungen beraten, die je nach Bedarf stattfinden. In der Häufigkeit der Sitzungen gibt es deutliche Unterschiede; so trat 1995 der Ausschuß zu Irak durchschnittlich etwa einmal im Monat, der zu Somalia nur einmal im ganzen Jahr zusammen. Die Praxis der Ausschußarbeit wird darüber hinaus in starkem Maße von drei Verfahrensregeln geprägt, auf die näher eingegangen werden muß: das Konsensprinzip beziehungsweise die Einstimmigkeitsregel, die Vertraulichkeit und das Prinzip der Einzelfallentscheidung. Hinzu kommt eine zwar von keiner Regel gebotene, aber mit Mandat und Struktur zusammenhängende Verfahrenspraxis der Sanktionsausschüsse, im wesentlichen reaktiv – auf Informationen und Anstöße von außen – tätig zu werden.

Die wichtigste Verfahrensregel ist das Konsensprinzip. Die Einstimmigkeitsregel bedeutet, daß praktisch jedes Ausschußmitglied ein Vetorecht hat. Dies hat zur Folge, daß ein Ausschuß nur dann zu einer Entscheidung findet, wenn sie von keinem einzigen der 15 Mitglieder blockiert wird. Somit ist vorprogrammiert, daß Entscheidungen der Ausschüsse weitestgehend auf der Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners zustande kommen. Dies gilt ebenso für Grundsatz- wie für Einzel- wie für Verfahrensfragen. Natürlich führt das Konsensprinzip in manchen Fällen zu längeren Erörterungen und zu Verzögerungen. Zugleich wird zugunsten des Konsensprinzips immer wieder angeführt, daß die Natur der Ausschußentscheidungen als Konsensbeschlüsse ihnen – wie dem Ausschuß selbst – Gewicht verleiht.

Die Vertraulichkeit der Ausschußarbeit ist an sich weder eine ungewöhnliche noch eine unzweckmäßige Verfahrensregel. Bei den Sanktionsausschüssen umfaßt sie sowohl die Sachberatungen wie die Entscheidungen. Bei ablehnenden Entscheidungen – die gemäß dem Konsensprinzip ein Mitglied erwirken kann – werden in der Praxis keine Begründungen gegeben. Eine wichtige Folge der Vertraulichkeitsregel besteht darin, daß Sanktionsausschüsse sich regelmäßig nur durch den jeweiligen Vorsitzenden respektive Pressemitteilungen äußern.

Für die Vertraulichkeitsregel gibt es gute Argumente. Die Sanktionsausschüsse müssen sehr oft sehr heikle Fragen beraten, zum Beispiel Sanktionsverletzungen oder Verdachtsmomente für Sanktionsverletzungen durch Staaten, Unternehmen oder Einzelpersonen, auch durch manipulative Anträge auf humanitäre Ausnahmen. Daher haben die Ausschußmitglieder ein verständliches Interesse daran, daß die negativen Ausschußentscheidungen als Kollektiventscheidungen erscheinen. Wenn die Vertraulichkeitsregel durchbrochen wird, sehen sich die eine Ablehnung bewirkenden Mitglieder sonst dem Risiko direkter Vorwürfe von betroffenen Ländern und/oder

Unternehmen gegenüber. Darüber hinaus haben Unternehmen selbst grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran, ihr Geschäftsgeheimnis auch in bezug auf einen Sanktions-Zielstaat zu wahren. Die Vertraulichkeitsregel wird daher auch von kritischen nichtständigen Ratsmitgliedern nicht wirklich in Frage gestellt.

Auf der anderen Seite gibt es Tendenzen, die in Richtung einer zunehmend transparenteren Ausschußpraxis gehen. Im Zuge der gegenwärtigen Debatte über eine Reform des Sicherheitsrats hat die Forderung nach mehr Transparenz auch für die Sanktionsausschüsse erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Ausschußvorsitzenden sind bemüht, dieser Tendenz Rechnung zu tragen, beispielsweise durch häufigere und inhaltsreichere Pressemitteilungen über die Arbeit der Ausschüsse. Der Irak-Ausschuß hat unter dem deutschen Vorsitz eine regelmäßige Praxis eingeführt, nach der nach jeder Zusammenkunft dieses Gremiums sowohl eine Unterrichtung für die UN-Mitgliedstaaten wie auch ein Treffen mit der Presse stattfindet.

Das Verfahrensprinzip der Einzelfallentscheidung bedeutet, daß die Ausschüsse sich grundsätzlich nicht an ihre vorangegangenen Entscheidungen gebunden fühlen. Sie sind frei, ihre Entscheidungspraxis jederzeit, anscheinend auch willkürlich zu ändern. Das erscheint kraß und zumal im Bereich von Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen kaum mit den Erfordernissen einer ordentlichen und gleichförmigen Verwaltungspraxis vereinbar. In der Praxis werden solche möglichen Konsequenzen des Prinzips der Einzelfallentscheidung durch eine mehr oder minder gleichbleibende Praxis der Sanktionsausschüsse und ihrer maßgeblichen Mitglieder erheblich abgemildert. Der wesentliche Grund liegt darin, daß die dem Ausschuß angehörenden Staaten, zumal die Ständigen Mitglieder des Rates – gerade in der Grauzone zwischen möglichen Sanktionsverletzungen und gerechtfertigten Ausnahmen – ihr eigenes Ermessen nicht durch eine zunehmende Selbstbindung eingeschränkt sehen wollen.

Der Umstand, daß die Ausschüsse weitgehend von Mitteilungen von UN-Mitgliedstaaten abhängig sind, trägt in der Praxis der Ausschüsse ganz erheblich dazu bei, daß die Ausschußarbeit eher reaktiv ist. Zwar sind die Sanktionsausschüsse in dem Sinne autonom und offen, daß sie ihrerseits sanktionsrelevante Informationen – bis hin zu Berichten der ›New York Times‹ über Sanktionsverletzungen – aus eigener Initiative beraten können. In der Praxis stößt dies jedoch sehr schnell auf Bedenken und Grenzen: Wer außer einem Staat oder einer internationalen Organisation erscheint aus der Sicht der Ausschüsse geeignet, die Authentizität und Sanktionsrelevanz von solchen nicht-offiziellen ›freien Informationen‹ (beispielsweise von Medien, Privatpersonen, Nichtregierungsorganisationen) zu bestätigen? Der Umstand, daß die Ausschüsse Nebenorgane einer Staatenorganisation sind, fördert die Tendenz, sich in erster Linie an Staaten und internationale Organisationen zu halten.

Zusammen mit der oben dargestellten Einstimmigkeitsregel hat dies die Konsequenz, daß die Ausschüsse regelmäßig nur dann aktiv werden, wenn ein angestrebtes Tätigwerden nicht dem Interesse (auch nur eines Mitgliedstaates) der Ausschüsse widerspricht, und wenn eine Angelegenheit von außen – zum Beispiel durch sanktionsrelevante Mitteilungen von Staaten oder internationalen Organisationen oder durch konkrete Anträge (die meistens auf humanitäre Ausnahmegenehmigungen gerichtet sind) – an einen Ausschuß herangetragen wird. Diese beiden Voraussetzungen waren 1995 bei den Waffenembargos (Somalia, Liberia, Angola, Rwanda) nicht erfüllt, so daß diese Sanktionsausschüsse weitgehend inaktiv waren. Der Wert dieser Zwangsmaßnahmen sowie das Fortbestehen der Sanktionsausschüsse ist jedoch unumstritten, auch wenn es viele Verdachtsmomente auf gravierende Embargoverletzungen gibt. In diesem Bereich haben die fortbestehenden Sanktionen primär politische Signalwirkung und führen darüber hinaus erfahrungsgemäß zu einer erheblichen Verteuerung der sanktionswidrig beschafften Waffen.

Die gleichwohl beklagenswerte Passivität der Sanktionsausschüsse zu den afrikanischen Waffenembargos hängt dabei weniger mit Rücksichtnahmen auf bestimmte afrikanische Länder und Parteien zusammen. Sie beruht vielmehr auch auf einer stillschweigenden Einsicht, daß das zu einer wirksamen Überwachung vorhandene Instrumentarium bisher nicht vorhanden ist (beziehungsweise sein Aufbau erheblichen Aufwand und Kosten verursachen sowie entsprechenden politischen Willen der Staatengemeinschaft voraussetzen würde).

IV. Inhalte und Tagesordnung der Ausschußarbeit

Während die von den aktiven Sanktionsausschüssen – es sind dies die zu Irak, dem ehemaligen Jugoslawien und Libyen – behandelten Themen grundsätzlich der oben geschilderten Zuständigkeit der Ausschüsse entsprechen (vereinfacht: Sanktionsüberwachung, humanitäre Ausnahmen, Drittstaatenproblematik, Sonstiges), sind die Bemühungen der Ausschüsse in diesen Bereichen von unterschiedlicher Intensität und Eigenart.

Es gibt eine weitverbreitete Auffassung, daß die Sanktionsüberwachung und die Weiterverfolgung von eventuellen Sanktionsverletzungen die wichtigste Aufgabe der Ausschüsse sei; schließlich untergraben Sanktionsverletzungen die Wirksamkeit von Sanktionsregimen. In der Ausschußpraxis treten die Aktivitäten der Ausschüsse im Bereich der Verletzungsahndung aber gegenüber denen im Bereich der humanitären Ausnahmegenehmigungen zurück. Dies ergibt sich sowohl aus der Massenhaftigkeit der beantragten humanitären Ausnahmegenehmigungen sowie der aus dem humanitären Gebot folgenden unabweisbaren Notwendigkeit, die Anträge für humanitäre Ausnahmeregelungen vorrangig und zügig zu bearbeiten.

Gleichwohl sind im Bereich der Sanktionsüberwachung in den letzten Jahren beachtliche Fortschritte und Verfeinerungen des Instrumentariums erreicht worden. Insbesondere gilt dies für den Jugoslawien-Ausschuß. Die mit dem Jugoslawien-Sanktionsregime verbundene schiere Notwendigkeit, das beschlossene Handelskontrollregime einigermaßen wirksam und glaubwürdig auszugestalten, zwang zu intensiven und immer neuen Anstrengungen. Diesem UN-Sanktionsregime kam dabei die Bereitschaft der europäischen Staaten zugute, in koordinierter Zusammenarbeit den nationalen Behörden der Nachbarstaaten durch die von der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa gemeinsam getragene Sanktionsunterstützungsmission (EU/OSCE Sanctions Assistance Mission Communication Center, SAMCOMM) Hilfestellung zu leisten. Dieser eigens zum Zweck der Sanktionsüberwachung von den Europäern geschaffene internationale Mechanismus – mit Büro im Direktorat XXI der Europäischen Kommission in Brüssel – wurde in der Praxis zur stärksten Stütze des Jugoslawien-Sanktionsausschusses. Durch die Zusammenarbeit mit der SAMCOMM wurden die Nachbarstaaten des ehemaligen Jugoslawien ihrerseits bei ihren eigenen Bemühungen unterstützt, die Sanktionen wirksam durchzuführen. In Zusammenarbeit mit der SAMCOMM und ihrer zunehmenden Expertise in Sachen Überwachung wurden zunehmend verfeinerte Kontrolltechniken entwickelt, darunter zum Beispiel

- die Übermittlung einer schriftlichen Genehmigung beziehungsweise Notifizierungsbestätigung durch den Sanktionsausschuß mit Kontrollnummer an UN-Vertretungen der Herkunftsstaaten (sowie über diese an die Firmen) unter gleichzeitiger Übermittlung der Kontrollnummern in das Computersystem der SAM-Überwachung an vorgesehenen Grenzübergängen;
- die Beschränkung der Zahl der geöffneten Grenzübergänge;
- bei Durchfuhren Berichtspflicht der exportierenden Firmen über die Durchführung des Transports und die sichere Ankunft der Güter im Drittland gegenüber der SAMCOMM;
- der Einsatz von Transportbeobachtern und elektronischen Tiefgangmeßgeräten für Durchfuhren auf der Donau;
- die Entsendung eines SAMCOMM-Verbindungsbeamten in die mit den Sanktionen befaßte Arbeitseinheit des UN-Sekretariats.

Diese Beispiele geben einige Hinweise auf die breitgefächerte Praxis und erfassen längst nicht den gesamten SAMCOMM-Erfahrungsschatz an Überwachungsmethoden.

Vor allem bei Verdachtsmomenten für Verletzungen der Bestimmungen des Waffenembargos war etwa der Jugoslawien-Sanktionsausschuß bemüht, traditionelle diplomatische Schritte für ein informelles Instrumentarium von Pressionen und Aufklärungsversuchen zu nutzen. Hierunter fallen beispielsweise zunächst informelle, dann schriftliche Auskunftsersuchen an ein bestimmtes Land. Bei einer unbefriedigenden Antwort kommt es zu Gesprächen des Vorsitzenden des Sanktionsausschusses mit dem UN-Botschafter des betreffenden Landes oder zu einem neuerlichen Schreiben; es folgt die Warnung, den Sicherheitsrat zu unterrichten und/oder die mehr oder minder deutliche Drohung, die fragliche Embargoverletzung und das unkooperative Verhalten eines bestimmten Staates öffentlich bekanntzumachen. Wenn diese Maßnahmen oft auch erfolglos bleiben, geht von ihnen gleichwohl eine gewisse abschreckende Wirkung oder auch Mahnung zu Wohlverhalten aus – dies vor allem bei Staaten, denen ihr internationales Ansehen nicht gleichgültig ist.

9. August 1990: Abdul Amir A. Al-Anbari, Iraks damaliger Ständiger Vertreter bei den Vereinten Nationen, nimmt an der Sitzung des Sicherheitsrats teil, auf der dieser mit Resolution 662 die irakische Annexion Kuwaits einstimmig für »null und nichtig« erklärt; umfassende wirtschaftliche Sanktionen einschließlich eines Waffenembargos waren gegen Bagdad bereits drei Tage zuvor verhängt worden. Fast ein Dreivierteljahr später hatte Al-Anbari aus der Hand des Ratspräsidenten die vom Rat festgelegten Bedingungen des förmlichen Waffenstillstands entgegenzunehmen. 1996 schließlich wurde er, mittlerweile wieder im Außenministerium tätig, von der irakischen Regierung nach New York entsandt, um das Abkommen zur Umsetzung der Resolution 986(1995) – ›Öl für Lebensmittel‹ – auszuhandeln; das ›Memorandum of Understanding‹ vom 20. Mai trägt die Unterschriften von UN-Rechtsberater Hans Corell und Delegationsleiter Al-Anbari.

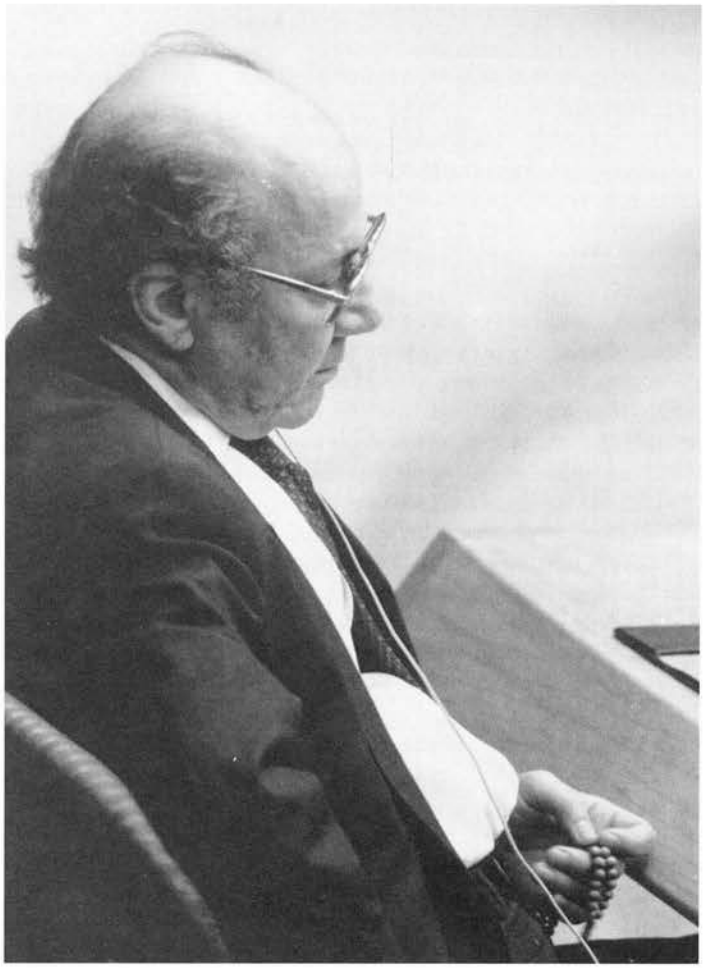

Die umfangreichen Aktivitäten der Sanktionsausschüsse zu Irak und zu Jugoslawien zur Problematik des Lastenausgleichs für von »besonderen wirtschaftlichen Problemen« betroffene Staaten machen an ihrem weithin unbefriedigendem Ausgang deutlich, daß die Ausschüsse mit dieser Problematik überfordert sind und waren. Sowohl der Sanktionsausschuß zu Irak wie der Jugoslawien-Ausschuß haben jeweils Arbeitsgruppen eingerichtet, welche die Unterstützungsanträge gemäß Art. 50 der Charta prüften und daraufhin mit Empfehlungen an den Präsidenten des Sicherheitsrats berichteten. Was dann tatsächlich an Hilfe für die unter Art. 50 der UN-Charta fallenden Staaten erbracht wurde, geht aus den Berichten des UN-Generalsekretärs an die Generalversammlung hervor, in denen über die Durchführung der von der Generalversammlung zu dieser Problematik verabschiedeten Resolutionen berichtet wird.[4]

V. Humanitäre Ausnahmegenehmigungen

Die Sanktionsregime zu Irak und dem ehemaligen Jugoslawien sehen jeweils die Möglichkeit humanitärer Ausnahmen vor (Libyen: humanitäre Hilfsflüge). Die Massenhaftigkeit der Anträge auf humanitäre Ausnahmegenehmigungen im Irak- wie im Jugoslawien-Ausschuß führen dazu, daß diese Gremien auch 1995 weitgehend als Genehmigungsorgane für humanitäre Anträge fungierten und sonstige Aufgaben in den Hintergrund traten. Nach Erhebungen des UN-Sekretariats macht diese Tätigkeit jeweils etwa neun Zehntel der Gesamtkorrespondenz aus. Dem Jugoslawien-Ausschuß wurden 1995 durchschnittlich wöchentlich etwa 400, dem Irak-Ausschuß wöchentlich rund 200 Anträge zur Prüfung vorgelegt. Es wurden beispielsweise im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. September 1995 dem Jugoslawien-Ausschuß zirka 6 800 Notifizierungen (Medikamente, Lebensmittel) und 13 600 sonstige Mitteilungen (zumeist Anträge auf Genehmigung sonstiger humanitärer Lieferungen sowie von Transitlieferungen) vorgelegt.

Bei beiden Ausschüssen gibt es für unterschiedliche Waren unterschiedliche Verfahren:

- ein Verfahren der bloßen Meldepflicht (notification) bei Einfuhr von Medikamenten und Lebensmitteln (Jugoslawien) respektive nur von Lebensmitteln (Irak, bei Einfuhr von Medikamenten im Falle Iraks besteht keine Meldepflicht);
- ein echtes Antrags-/Genehmigungsverfahren bei anderen grundlegenden zivilen Bedarfsgütern (in Irak-Resolution 687, Ziff. 20, umschrieben als »Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung ziviler Grundbedürfnisse«).

Vor allem bei den letztgenannten Gütern treten in den Sanktionsausschüssen häufig Abgrenzungsprobleme und sonstige Meinungsverschiedenheiten auf.

Angesichts der Massenhaftigkeit der zu bearbeitenden Vorgänge werden diese weitestgehend in einem rationalisierten schriftlichen Umlaufverfahren (Kein-Einwand-Verfahren) und nur in besonderen Fällen in förmlicher Sitzung entschieden. Das Kein-Einwand-Verfahren geht davon aus, daß eine Delegation einem Antrag zustimmt, wenn nicht innerhalb bestimmter Fristen Einspruch erhoben wurde. Die regelmäßige Einspruchsfrist belief sich bei den Jugoslawien-Sanktionen (bis zur Sanktionssuspendierung im November 1995) auf drei Tage und beim Irak-Ausschuß auf zwei Wochen. Dabei gibt es zwei Arten des Einspruchs:

- den vorläufigen Einspruch (hold), der regelmäßig ein Verlangen nach näheren Informationen an den Antragsteller enthält, und
- den endgültigen Einspruch (blocked), also eine definitive Ablehnung ohne die Möglichkeit, den selben Antrag wieder aufzunehmen.

Alle Ausschußmitglieder sind grundsätzlich zur Mitprüfung und Mitentscheidung berufen. In der Praxis besteht der erste Schritt des Prüfungsverfahrens darin, daß die anstehenden Anträge auf huma-

nitäre Ausnahmen in Form der betreffenden Unterlagen und Schriftstücke den Ständigen Vertretungen der 15 Ausschußmitglieder am Sitz der Vereinten Nationen zur Prüfung und Entscheidung zugeleitet werden. Boten- und Faxdienste übermitteln den Vertretungen der Ratsmitglieder täglich entsprechende Mengen von Akten, da ein EDV-Austausch mit dem UN-Sekretariat (noch) nicht besteht. Der Status der Vorgänge wird dabei nach der Ausschußpraxis aus bestimmten Dokumenten-Signaturen erkennbar. Die wichtigsten sind:

- COMM-Nummern (Communication) – eingehende Mitteilungen von Regierungen oder internationalen Organisationen, also Anträge auf humanitäre Ausnahmen (da diese von den Heimatstaaten vorgelegt werden müssen, auch wenn sie von Unternehmen oder Privatpersonen kommen);
- INF-Nummern (Information from Public Sources) – Informationen aus veröffentlichten Quellen, welche den Ausschußmitgliedern zu ihrer Unterrichtung oder Entscheidung, je nach Notwendigkeit, vorgelegt werden;
- OC-Nummern (Outgoing Communication) – in der Praxis Genehmigungen oder Ablehnungen für damit abgeschlossene und beantwortete Vorgänge beziehungsweise Notifizierungsbestätigungen.

Dazu führt das Sekretariat fortlaufend eine Übersicht über den Stand der Behandlung der seit der letzten Sitzung gestellten Anträge. Dieser sogenannten Statusliste – sie enthielt zum ehemaligen Jugoslawien wegen der großen Zahl der positiven Entscheidungen nur die Fälle von ›hold‹ oder ›blocked‹, zu Irak dazu auch die positiven Entscheidungen – kann entnommen werden, ob ein Antrag genehmigt wurde oder ob und wenn ja von welchen Ausschußmitgliedern ein Antrag abgelehnt (blocked) oder angehalten (hold) wurde. Bei den regelmäßigen Ausschußsitzungen werden die Statusliste und dazu alle Vorschläge, Berichte sowie Fragen von allgemeiner Bedeutung erörtert und entschieden, die seit der letzten Sitzung angefallen sind. Einzelne Probleme können auch immer wieder vertagt werden.

Bei der Entscheidungsfindung über Anträge auf humanitäre Ausnahmegenehmigungen werden von den Ausschußmitgliedern erkennbar bestimmte Hauptkriterien zugrundegelegt:

- Kann die fragliche Ware als grundlegendes ziviles Bedarfsgut eingestuft werden?
- Ist die Plausibilität des Antrags (insbesondere hinsichtlich Menge, Abnehmer und dergleichen) gegeben?
- Besteht die Gefahr des Mißbrauchs, insbesondere bei Gütern, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt (dual use) werden können?

Es ist erkennbar, daß vor allem die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats darüber hinaus im Sinne einer gleichförmigen Praxis interne nationale Bewertungsregeln anwenden, die von den nationalen Administrationen (Finanz-, Wirtschafts- oder Handelsministerium, Zollbehörden, sogar Nachrichtendienste) vorgegeben werden. Diese internen Bewertungsregeln eines bestimmten Ausschußmitglieds werden nach einiger Zeit für die anderen Angehörigen des Ausschusses aus der Beobachtung der Praxis dieses Mitglieds erkennbar. Daher wissen zum Beispiel die übrigen Ausschußmitglieder erfahrungsgemäß bereits vorab, welches Mitglied bei bestimmten kritischen ›Dual-use‹-Gütern eine eigene vorsichtig-restriktive Linie verfolgt.

Erwähnt werden sollte schließlich, daß vor allem der Jugoslawien-Ausschuß lange und in großem Umfang immer wieder mit einem Problem konfrontiert wurde, für das bisher keine sachgerechte Lösung gefunden wurde. Es handelt sich um das Phänomen der sogenannten spekulativen Anträge: Bestimmte Interessenten legen aus ihren eigenen Gründen (scheinbar) plausible, korrekte und an sich genehmigungsfähige Anträge sozusagen auf Vorrat oder auch zu Manipulationszwecken vor, wobei die De-facto-Erfüllungsrate der genehmigten Transaktionen jedoch erkennbar sehr viel niedriger liegt. In vielen Fällen mag dies legitime Gründe haben. Auf der anderen Seite wächst die Gefahr von Manipulationen und Sanktionsverletzungen, wenn zu einer bestimmten Zeit eine Vielzahl von humanitären Ausnahmegenehmigungen irgendwo vorhanden sind, zumal wenn diese an Dritte weitergegeben werden können.

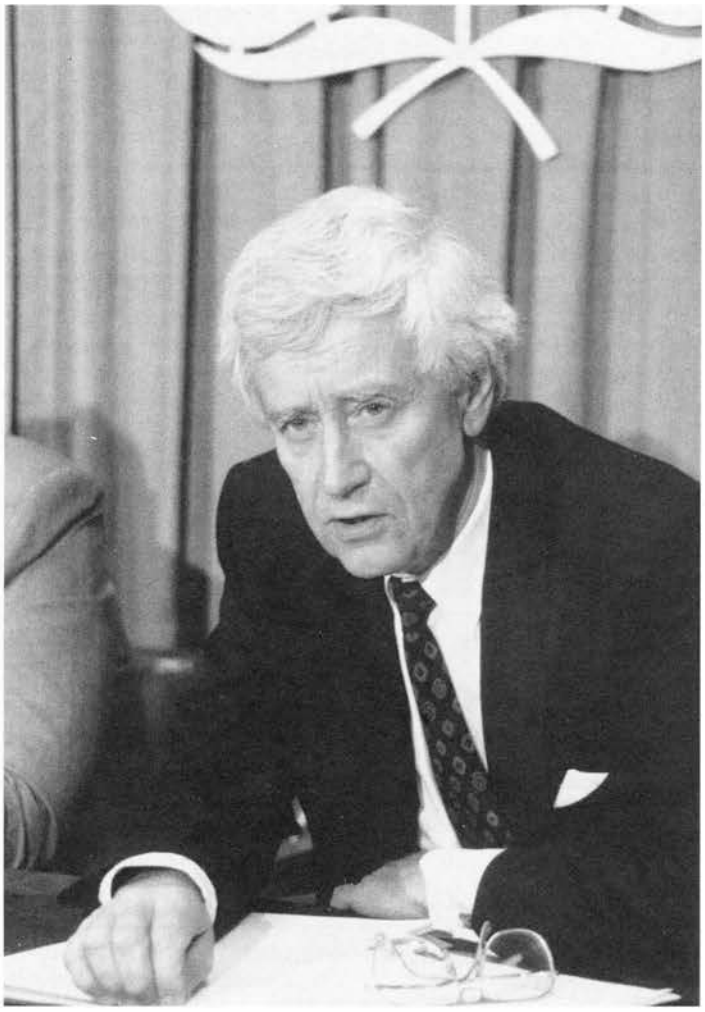

Umfangreiche Kontrollen und Beschränkungen zusätzlich zu den schon zuvor verhängten Sanktionen erlegte die Resolution 687 des Sicherheitsrats vom 3. April 1991 Irak nach seiner Niederlage im Zweiten Golfkrieg auf. Mitzuwirken haben die irakischen Behörden an der Identifizierung und Zerstörung der Kapazitäten des Landes hinsichtlich der nuklearen, biologischen und chemischen Waffen. Die Überwachung erfolgt durch eine UN-Sonderkommission (vgl. Joachim Krause, Neuartiges internationales Regime mit Präzedenzwirkung? Die Kontrolle der irakischen Rüstung durch Vereinte Nationen und IAEA, VN 2/1992 S. 46 ff.); ihr Vorsitzender ist Rolf Ekéus aus Schweden (hier bei einer Pressekonferenz am Sitz der Weltorganisation Ende Juli 1991).

VI. Unterschiedliches Maß der Mitarbeit in den Ausschüssen

Die Sanktionsausschüsse werden von den Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats fast vollständig dominiert. Vor allem die Vereinigten Staaten, aber auch Großbritannien und Frankreich sowie in geringerem Umfang auch Rußland betrachten die Sanktionen erkennbar primär als ›ihre‹ Angelegenheit. China hingegen ist in den Ausschüssen völlig untätig. Dies geht darauf zurück, daß China zwar seinerseits das Instrument der Sanktionen grundsätzlich ablehnt, andererseits jedoch nicht bereit ist, sich im Sicherheitsrat mit einer Verhinderung von Sanktionen durch ein Veto zu exponieren.

Die nichtständigen Mitglieder der Sanktionsausschüsse verhalten sich ihrerseits weitgehend entsprechend dieser Erwartungshaltung der dominierenden Ausschußmitglieder, auch wenn ihnen das Konsensprinzip formal die gleiche Stellung wie den Ständigen einräumt. Die deutsche Seite war dagegen mit systematischer Mitarbeit und Mitsprache insoweit unter den nichtständigen Ratsmitgliedern die Ausnahme, welche die Regel bestätigt. Unter ganz erheblichen Anstrengungen gelang es, eine den Ständigen Mitgliedern vergleichbare Position zu erreichen.

AMENDED FORM

SECURITY COUNCIL COMMITTEE ESTABLISHED PURSUANT TO RESOLUTION 724 (1991) CONCERNING YUGOSLAVIA

NOTIFICATION OR REQUEST TO SHIP GOODS UNDER PARAGRAPH 22 (a) or (b) OF SECURITY COUNCIL RESOLUTION 820 (1993) TO THE FEDERAL REPUBLIC OF YUGOSLAVIA (SERBIA AND MONTENEGRO)
(page 1 of 2)

(TO BE COMPLETED BY THE SECRETARIAT)

COMM | REGISTRATION DATE | DEADLINE FOR OBJECTIONS (FOR REQUEST)

(TO BE COMPLETED IN FULL BY PROSPECTIVE EXPORTING COUNTRY or INT'L ORG.)

1. MISSION OR INTERNATIONAL ORGANIZATION | CERTIFYING SIGNATURE AND OFFICIAL SEAL

2. DATE OF NOTIFICATION/REQUEST AND REFERENCE NUMBER | 3. EXPECTED DATE OF SHIPMENT

4. GOODS TO BE SHIPPED (name and/or description)	5. HS TARIFF CODE	6. QUANTITY IN NUMBERS	7. UNIT OF MEASUREMENT	8. VALUE IN NUMBERS	9. CURRENCY (DENOMINATION)
a)					
b)					
c)					
d)					
e)					

10. END USE OR END USER FOR ITEM(S) LISTED ABOVE IF APPROPRIATE

(page 2 of 2)

11. ORIGINATING COMPANY (agency, organization, body or individual) - **NAME AND ADDRESS**

12. RECEIVING COMPANY (agency, organization, body or individual) - **NAME AND ADDRESS**

13. BORDER POINT OR PORT OF ENTRY INTO THE FEDERAL REPUBLIC OF YUGOSLAVIA (SERBIA AND MONTENEGRO) (ONE OF THOSE APPROVED BY THE COMMITTEE)

14. PARTICULARS OF THE MEANS OF TRANSPORTATION

15. ADDITIONAL INFORMATION, IF ANY (attach additional page if necessary)

IMPORTANT NOTICE

1. Provide only one item per line in Block 4.

2. HS Tariff Codes (Block 5) must be 6 digit codes of the International Harmonized System of Tariff Nomenclature as determined by the Customs Co-Operation Council in Brussels, Belgium. Requirement for HS Tariff Codes may be omitted in relation to supplies from international humanitarian agencies, shipments of personal effects and small humanitarian donations of no commercial value, in which case a list of items must be attached.

3. Information entered in Blocks 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12 must match shipping documents presented to customs officials.

4. In Block 10, information to be provided with regard to each item listed in Block 4. Applications providing this information will receive priority processing in the Committee.

5. Applications accompanied by supporting financial information such as copies of bona fide contracts, letters of credit, or other similar documentation, will receive priority processing in the Committee.

6. Incomplete, incorrect or illegible applications will be turned back by the Committee's Secretariat.

Die Aufgaben der Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats umfassen nicht zuletzt die Prüfung zahlreicher Anträge auf Ausnahmegenehmigungen; die für einen derartigen Antrag erforderlichen Angaben ergeben sich aus diesem Formular des Jugoslawien-Ausschusses.

Während weithin bekannt ist, welche enormen Startvorteile die Ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat selbst genießen (eingespielte Koordination, Veto-Verhandlungsmacht, lückenlose Erfahrung, absolut sichere Beherrschung der Verfahren und Präzedenzen und so fort) und welche sehr starke Position sie damit in diesem Hauptorgan der Vereinten Nationen einnehmen, ist weniger bekannt, daß dieses Ungleichgewicht in den Sanktionsausschüssen fast noch größer ist.
Dazu tragen insbesondere folgende Faktoren bei:

> Eine profunde und engagierte Mitarbeit in den Ausschüssen, vor allem die Prüfung der umfangreichen und oft sehr speziellen, technischen Fragen und Dokumente verlangt erheblichen Zeit- und Personaleinsatz, den viele kleinere Delegationen nicht aufbringen können.

> Der Wissens- und Erfahrungsvorsprung der Ständigen Mitglieder kommt bei der oft langfristigen Erörterung von Fragen in den Sanktionsausschüssen besonders zum Tragen und erschwert den nichtständigen Mitgliedern den Einstieg.

> Während die Ständigen Mitglieder des Rates die in den Sanktionsausschüssen besprochenen Themen umfassend wahrnehmen, deutet das Verhalten der meisten nichtständigen Mitglieder darauf hin, daß sie diese Fragen als nicht von nationalem Interesse ansehen oder vom Kosten-Nutzen-Verhältnis der zudem oft sehr spezialisierten Ausschußarbeit her als uninteressant bewerten.

Die Ständigen Mitglieder nutzen dagegen systematisch die mit ihrer permanenten Mitgliedschaft verbundene lückenlose Kenntnis von Tätigkeit und Entscheidungen der Ausschüsse seit deren Bildung (diese Informationen sind Außenstehenden im allgemeinen nicht zugänglich). Unter entsprechend großem personellem Einsatz in den UN-Missionen in New York, aber auch in den Hauptstädten werden Expertise und Kenntnisse der verschiedensten Bereiche der Regierung und Verwaltung – von Zollbehörden über Finanzministerium, Zentralbank, Nachrichtendiensten bis hin zur Marine – für die Ausschußarbeit verfügbar gemacht. Mit klaren politischen Zielsetzungen geht dabei auch die Bereitschaft einher, die mit einer ablehnenden Haltung eventuell verbundene Isolierung hinzunehmen. In diesem Sinne üben die USA den stärksten Einfluß auf die Arbeit der Ausschüsse aus. In bezug auf Irak, Jugoslawien und Libyen verstehen sie sich als ›Wächter der Sanktionen‹. Sie sind von ihnen voll bewußten negativen Erfahrungen geprägt, unterstellen vielfach bei humanitären Anträgen die Absicht des Unterlaufens der Sanktionen, lassen im Zweifelsfall ihre Bedenken überwiegen und bringen dann den Antrag zu Fall.
Als Gegenspieler zu den Vereinigten Staaten trat dabei im Jugoslawien-Ausschuß Rußland und im Irak-Ausschuß oft Frankreich auf. Rußland engagierte sich dazu primär im Jugoslawien-Ausschuß, und zwar – gemäß seiner allgemeinen politischen Linie – pro-serbisch und anti-kroatisch; in dem Irak- und dem Libyen-Ausschuß kam es gelegentlich zu allgemeinen Interventionen zugunsten ›humanitärer Belange‹.
Großbritannien arbeitet in den Sanktionsausschüssen überall sehr professionell und pragmatisch-sachkompetent mit. In dieser Mitarbeit wird auch das Bemühen sehr deutlich, die UN-Sanktionsregime so wirksam und glaubwürdig wie möglich zu machen.

VII. Deutsche Mitgliedschaft und Mitarbeit

Die erstmalige Mitarbeit in den UN-Sanktionsausschüssen hat auf ihre Weise nachdrücklich unter Beweis gestellt, wie wichtig für Deutschland die Mitgliedschaft im Sicherheitsrat (und mittelfristig die Erreichung des Ziels der Ständigen Mitgliedschaft im Rat) ist. Wir hatten zum ersten Mal Zugang zu Informationen und Entscheidungsprozessen, die für uns als wichtige Exportnation von großer Bedeutung sind. Wie sehr die Sanktionen unser Land wirtschaftlich

betreffen, kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß wir – abgesehen von den jeweiligen unmittelbaren Nachbarn der Sanktions-Zielländer (Bulgarien und Ungarn im Falle der Bundesrepublik Jugoslawien, Jordanien und Türkei im Falle Iraks) der größte Antragsteller für humanitäre Ausnahmegenehmigungen sind. Mitunter haben diese Anträge einen Umfang von mehreren Millionen DM. Darin drückt sich neben dem wirtschaftlichen auch das humanitäre Engagement der Deutschen aus.

Konkret hat die deutsche Mitgliedschaft folgende Vorteile gebracht:

- verbesserte Beratung deutscher Stellen bei Anträgen durch genaue Kenntnis der Lage im Ausschuß;
- verbesserte Möglichkeiten, auf die Antragsbearbeitung im Sekretariat einzuwirken;
- verbesserte Möglichkeiten, bei Auslegungsentscheidungen der Ausschüsse auf eine Auslegung hinzuwirken, die mit unserer nationalen Rechtsordnung und Praxis harmoniert.

Schließlich ist zu erwähnen, daß allein das Faktum unserer Mitgliedschaft – ohne jede parteiische oder gar manipulatorische Einflußnahme hinter den Kulissen – die Chancen für die Behandlung deutscher Anträge erkennbar verbessert hat. Dies wird verständlich aus der Erfahrungstatsache, daß die Anträge anderer Ausschußmitglieder durchweg von den weitestgehend allein aktiven Mitgliedern USA, Großbritannien, Frankreich und Rußland wohlwollender geprüft werden als Anträge von Nicht-Mitgliedern. Gegenüber den anderen Ausschußmitgliedern, die die Entscheidungspraxis der Ausschüsse kennen und vergleichen können, ergibt sich eine faktische Rechenschafts- und Erklärungspflicht bei einer Ablehnung. Zum anderen sind diese Mitglieder dann häufig auch selbst Antragsteller und müssen befürchten, daß ihre eigenen Anträge dann von dem Ausschußmitglied, das Opfer ihrer Ablehnung wurde, blockiert werden.

Generell werden die durch die deutsche Mitgliedschaft in den Sanktionsausschüssen gewonnenen vertieften Erfahrungen und die damit verbundene Sanktionsexpertise unserem Land auch nach dem Ausscheiden aus dem Sicherheitsrat zugute kommen. Dies gilt erst recht, wenn wir unser Ziel erreichen, Ständiges Mitglied des Rates zu werden.

VIII. Fazit: Doch keine stumpfe Waffe

Es kann kaum verwundern, daß Sanktionsregime und die vom Sicherheitsrat dabei geprägte Praxis weiterhin oft kontrovers diskutiert, von mancher Seite sogar harsch kritisiert werden.[5] Dies gilt auch für die Arbeit der Sanktionsausschüsse, die ihrerseits ein Teil des in den letzten Jahren unter der Ägide des Sicherheitsrats fortentwickelten Sanktions-Instrumentariums sind.

Vieles an dieser Kritik ist sehr verständlich. Dies gilt um so mehr, wenn man der derzeitigen Praxis des Sicherheitsrats und der internationalen Gemeinschaft gedanklich ein Ideal-Modell gegenüberstellt, bei der beispielsweise eine künftige supranationale Sanktionsbehörde mit größter Kompetenz und Effizienz ein bestimmtes Sanktionsregime gegenüber einem internationalen Rechtsbrecher durchsetzen würde, unter voller Wahrung humanitärer Anliegen und Rechtssicherheit für alle Betroffenen. Solche Modelle sind denkbar, sie werden die weitere internationale Diskussion gewiß befruchten.

So weit ist die internationale Gemeinschaft aber bisher noch nicht. Es trifft zu, daß die derzeitige Sanktionspraxis von mancherlei Beschränkungen, sogar Defiziten gekennzeichnet ist. Zugleich beruhen diese Mängel und Widersprüche – und dies wird bei ruhiger Betrachtungsweise recht deutlich – weithin darauf, daß Sanktionsregime und die dabei verfolgte Praxis typischerweise, ja zwangsläufig vielfältigen Kompromißcharakter tragen. UN-Sanktionsregime und die damit verbundene spezifische Praxis der UN-Zusammenarbeit erscheinen als ein Bereich, in dem sich gleich mehrere bedeutsame Kompromißnotwendigkeiten und Zielkonflikte überlagern. Drei Beispiele können dies verdeutlichen:

- Es ist offenkundig, daß der aus dem humanitären Gebot folgende politische Druck, bei Entscheidungen über Sanktionsregime gleichzeitig möglichst weitreichende humanitäre Ausnahmeregelungen einzubauen, seinerseits die Wirksamkeit der Sanktionen verringert, ja vereiteln kann. Für einen böswilligen Zielstaat, der die Sanktionen unterlaufen will, wird damit geradezu ein Anreiz für Mißbrauch und Manipulation geschaffen.
- In einer Welt, in der das Souveränitätsprinzip weiterhin dominierende Bedeutung hat und in der deswegen die konkrete Ausführung der Sanktionen weithin dem Ermessen der damit beauftragten Staaten (Nachbarstaaten!) überlassen bleibt, muß man fragen, ob es gerechtfertigt ist, ausgerechnet die Weltorganisation für die Mängel und Defizite verantwortlich zu machen.
- UN-Sanktionen haben – in Einklang mit der idealistischen Vision der Gründerväter der Organisation – allgemein etwas Utopisches an sich, welches die politische Wirklichkeit überschreitet und sich an ihr stößt. Denn wirksame Sanktionsregime setzen an sich qualitativ wie quantitativ ein derart hohes Maß an internationaler Zusammenarbeit – dauerhaft, gut durchorganisiert, effektiv – voraus, das über die von den Staaten im Rahmen der Vereinten Nationen derzeit sonst praktizierte Zusammenarbeit erkennbar hinausgeht.

Generell gilt, daß jeder Verbesserungsvorschlag, jede Maßnahme zu einer effizienteren, zugleich humanitären und rechtlich besser vertretbaren Durchführung von Sanktionen sich auch künftig zunächst in einem komplexen Interessengeflecht bewähren müssen wird, in dem vielfältige politische, wirtschaftliche und humanitäre Anliegen mit den Grundfragen von Staatensouveränität, internationaler Zusammenarbeit und Zwangsmaßnahmen aufeinandertreffen. Trotz dieser Schwierigkeiten ist auch die deutsche Seite aufgerufen, sich an solchen Reformüberlegungen aktiv zu beteiligen.

Bis dahin ist es nützlich, sich zur Sinnhaftigkeit von UN-Sanktionen in Erinnerung zu rufen, daß über lange Zeit die Jugoslawien-Sanktionen als stumpfe Waffe eingeschätzt wurden. Am 21. November 1995 jedoch unterzeichnete Präsident Milosevic in Dayton das Friedensabkommen. Seine Festlegungen haben mit lange hartnäckig verfolgten serbischen Zielsetzungen wenig gemein, weitreichende serbische Konzessionen waren erforderlich. Aus den zu dem Abkommen von Dayton führenden Verhandlungen ist immer wieder berichtet worden, daß ein Gesichtspunkt letztlich entscheidend für die Haltung der serbischen Seite war: der Wunsch, die UN-Sanktionen endlich loszuwerden.

Für die in diesem Beitrag vertretenen Auffassungen ist ausschließlich der Verfasser verantwortlich.

1 Sämtliche in diesem Beitrag genannten Resolutionen sind in deutscher Sprache in dieser Zeitschrift abgedruckt (siehe auch die Liste auf S. 104ff. dieser Ausgabe); der englische Text kann über Internet bei den UN in New York über folgende Kennung abgerufen werden: http://www.un.org/Documents.

2 Siehe etwa den Stichwortbeitrag ›Sanktionen‹ von Ulrich Beyerlin in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen. 2. Aufl., München 1991, S. 721ff., mit weiteren Fundstellen. Die Unvollständigkeit dieser Darstellung macht zugleich deutlich, welch eindrucksvolle Entwicklung die UN-Sanktionsregime und die damit verbundene Praxis seit 1991 genommen haben.

3 Siehe zu den Irak-Sanktionen Carl-August Fleischhauer, Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen in Recht und Praxis der Weltorganisation. Die Anwendung von Sanktionen durch die Vereinten Nationen in der Golfkrise, VN 2/1991 S. 41ff., sowie Alan Dowty, Zwiespältige Erfahrungen mit Sanktionen – das Beispiel Irak, in: Europa-Archiv, Folge 11/1994, S. 315ff. Vgl. auch Ursula Heinz / Christiane Philipp / Rüdiger Wolfrum, Zweiter Golfkrieg: Anwendungsfall von Kapitel VII der UN-Charta, VN 4/1991 S. 121ff.

4 Als Beispiel: UN Doc. A/49/356 v. 9.9.1994 (Economic assistance to States affected by the implementation of the Security Council resolutions imposing sanctions against the Federal Republic of Yugoslavia (Serbia and Montenegro). Report of the Secretary-General).

5 Ein Beispiel für eine solche Kritik liefert Paul Conlon, Die fragwürdige Sanktionspraxis der UNO, in: Außenpolitik, Heft 4/95.

Die Resolutionen des Sicherheitsrats von 1993 bis 1995

Nachstehende Tabelle führt alle Resolutionen auf, die der Sicherheitsrat in den letzten drei Jahren angenommen hat; wiedergegeben sind jeweils die Resolutions-Nummer, das Datum der Verabschiedung, die Fundstelle in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN sowie der Gegenstand der Entschließung. Für die jeweilige Bezeichnung des Gegenstands ist die Redaktion verantwortlich. Die Tabelle setzt die in Heft 3/1993 S. 94ff. veröffentlichte Liste fort. - Ab Resolution 201(1965) sind alle Resolutionen des mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betrauten Hauptorgans der Vereinten Nationen in vollständiger deutscher Übersetzung von dieser Zeitschrift veröffentlicht worden, zudem eine Reihe zuvor verabschiedeter Resolutionen. Wiedergegeben werden außerdem auch die Entschließungsanträge, die am Veto eines oder mehrerer Ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats scheiterten, die (konsensverkörpernden) Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats sowie die Mitteilungen des Präsidenten, die meist Detailregelungen oder Verfahrensfragen zum Gegenstand haben. Seit 1994 werden die Dokumente des Sicherheitsrats nicht mehr fortlaufend numeriert, sondern jahrgangsweise (S/1994/...); durch die Einführung einer eigenen Signatur für die Erklärungen des Präsidenten (Presidential Statements, S/PRST/1994/...) wurde zugleich deren gewachsene Bedeutung unterstrichen.

Resolutionen

Res.-Nr.	*Datum*	*Text in VN*	*Gegenstand*
800(1993)	8. 1.1993	2/93 S. 78	Aufnahme der Slowakei in die Vereinten Nationen
801(1993)	8. 1.1993	2/93 S. 78	Aufnahme von Tschechien in die Vereinten Nationen
802(1993)	25. 1.1993	2/93 S. 69	Sicherheit des UNPROFOR-Personals
803(1993)	28. 1.1993	5/93 S.179	Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon (UNIFIL)
804(1993)	29. 1.1993	5/93 S.179	Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II)
805(1993)	4. 2.1993	4/93 S.154	Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof
806(1993)	5. 2.1993	2/93 S. 79	Erweiterung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (UNIKOM)
807(1993)	19. 2.1993	2/93 S. 70	Weiterer Einsatz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)
808(1993)	22. 2.1993	2/93 S. 71	Schaffung eines internationalen Strafgerichts zur Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien
809(1993)	2. 3.1993	6/93 S.221	Selbstbestimmungsreferendum in Westsahara
810(1993)	8. 3.1993	3/93 S.108	Durchführung der Pariser Übereinkommen zur Regelung des Kambodscha-Konflikts
811(1993)	12. 3.1993	5/93 S.180	Durchführung der ›Acordos de Paz‹ in Angola
812(1993)	12. 3.1993	6/93 S.219	Unterstützung der Bemühungen der OAU zur Festigung des Friedensprozesses in Rwanda
813(1993)	26. 3.1993	6/93 S.218	Durchführung des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens für Liberia
814(1993)	26. 3.1993	2/93 S. 66	Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen und Einrichtung der erweiterten Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II)
815(1993)	30. 3.1993	2/93 S. 73	Weiterer Einsatz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)
816(1993)	31. 3.1993	2/93 S. 73	Durchsetzung des Flugverbots im Luftraum über Bosnien-Herzegowina
817(1993)	7. 4.1993	2/93 S. 78	Aufnahme von Mazedonien in die Vereinten Nationen
818(1993)	14. 4.1993	6/93 S.210	Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik
819(1993)	16. 4.1993	2/93 S. 74	Die Lage in Bosnien-Herzegowina
820(1993)	17. 4.1993	2/93 S. 75	Ausweitung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
821(1993)	28. 4.1993	2/93 S. 78	Status Jugoslawiens im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen
822(1993)	30. 4.1993	4/93 S.154	Die Situation in bezug auf Berg-Karabach
823(1993)	30. 4.1993	5/93 S.181	Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II)
824(1993)	6. 5.1993	4/93 S.155	Erklärung mehrerer Gebiete Bosnien-Herzegowinas zu Sicherheitszonen
825(1993)	11. 5.1993	6/93 S.217	Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Resolutionen

Res.-Nr.	*Datum*	*Text in VN*	*Gegenstand*
826(1993)	20. 5.1993	3/93 S.109	Durchführung der Pariser Übereinkommen zur Regelung des Kambodscha-Konflikts
827(1993)	25. 5.1993	4/93 S.156	Schaffung eines internationalen Strafgerichts zur Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien
828(1993)	26. 5.1993	6/93 S.222	Aufnahme von Eritrea in die Vereinten Nationen
829(1993)	26. 5.1993	6/93 S.222	Aufnahme von Monaco in die Vereinten Nationen
830(1993)	26. 5.1993	5/93 S.179	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
831(1993)	27. 5.1993	5/93 S.184	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP)
832(1993)	27. 5.1993	5/93 S.183	Erweiterung und Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL)
833(1993)	27. 5.1993	6/93 S.215	Festlegung des Grenzverlaufs zwischen Irak und Kuwait
834(1993)	1. 6.1993	5/93 S.181	Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II)
835(1993)	2. 6.1993	3/93 S.110	Verpflichtung zur Achtung der Wahlergebnisse in Kambodscha
836(1993)	4. 6.1993	4/93 S.156	Erweiterung des Mandats der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) und Maßnahmen zum Schutz der Sicherheitszonen in Bosnien-Herzegowina
837(1993)	6. 6.1993	6/93 S.221	Bewaffnete Angriffe auf die Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II)
838(1993)	10. 6.1993	4/93 S.158	Überwachung der Grenzen Bosnien-Herzegowinas durch internationale Beobachter
839(1993)	11. 6.1993	5/93 S.185	Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern (UNFICYP)
840(1993)	15. 6.1993	3/93 S.110	Weitere Durchführung der Pariser Übereinkommen zur Regelung des Kambodscha-Konflikts
841(1993)	16. 6.1993	6/93 S.213	Erdöl- und Waffenembargo gegen Haiti
842(1993)	18. 6.1993	4/93 S.158	Präsenz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
843(1993)	18. 6.1993	4/93 S.158	Besondere wirtschaftliche Probleme von Staaten bei der Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen gegen das ehemalige Jugoslawien
844(1993)	18. 6.1993	4/93 S.159	Maßnahmen zum Schutz der Sicherheitszonen in Bosnien-Herzegowina
845(1993)	18. 6.1993	4/93 S.159	Meinungsverschiedenheit zwischen Griechenland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
846(1993)	22. 6.1993	6/93 S.220	Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Rwanda (UNOMUR)
847(1993)	30. 6.1993	4/93 S.159	Weiterer Einsatz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)
848(1993)	8. 7.1993	1/94 S. 29	Aufnahme von Andorra

Res.-Nr.	*Datum*	*Text in VN*	*Gegenstand*
			in die Vereinten Nationen
849(1993)	9. 7.1993	1/94 S. 30	Vorbereitung der Entsendung einer Beobachtermission nach Georgien
850(1993)	9. 7.1993	6/93 S.210	Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik
851(1993)	15. 7.1993	1/94 S. 38	Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II)
852(1993)	28. 7.1993	2/94 S. 78	Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon (UNIFIL)
853(1993)	29. 7.1993	2/94 S. 71	Die Situation in bezug auf Berg-Karabach
854(1993)	6. 8.1993	1/94 S. 30	Vorbereitung der Entsendung einer Beobachtermission nach Georgien
855(1993)	9. 8.1993	1/94 S. 26	Tätigkeit der KSZE-Missionen in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
856(1993)	10. 8.1993	2/94 S. 75	Vorbereitung der Entsendung einer Beobachtermission nach Liberia
857(1993)	20. 8.1993	1/94 S. 26	Zusammensetzung des internationalen Strafgerichts zur Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien
858(1993)	24. 8.1993	1/94 S. 30	Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)
859(1993)	24. 8.1993	1/94 S. 26	Die Lage in Bosnien-Herzegowina
860(1993)	27. 8.1993	6/93 S.217	Abschließende Durchführung der Pariser Übereinkommen zur Regelung des Kambodscha-Konflikts
861(1993)	27. 8.1993	1/94 S. 33	Aussetzung des Erdöl- und Waffenembargos gegen Haiti
862(1993)	31. 8.1993	1/94 S. 33	Vorbereitung der Entsendung einer Mission der Vereinten Nationen nach Haiti
863(1993)	13. 9.1993	6/93 S.211	Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik
864(1993)	15. 9.1993	1/94 S. 39	Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) und Verhängung eines Waffen- und Erdölembargos gegen die UNITA
865(1993)	22. 9.1993	2/94 S. 80	Hilfe beim Wiederaufbau der Polizei, des Gerichtswesens und des Strafvollzugs in Somalia
866(1993)	22. 9.1993	2/94 S. 75	Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL)
867(1993)	23. 9.1993	1/94 S. 34	Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH)
868(1993)	29. 9.1993	1/94 S. 38	Sicherheit der Truppen und des Personals bei friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen
869(1993)	30. 9.1993	1/94 S. 27	Weiterer Einsatz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)
870(1993)	1.10.1993	1/94 S. 27	Weiterer Einsatz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)
871(1993)	4.10.1993	1/94 S. 28	Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) sowie deren weiterer Einsatz
872(1993)	5.10.1993	2/94 S. 79	Einrichtung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR)
873(1993)	13.10.1993	1/94 S. 35	Androhung der Wiedereinsetzung des Erdöl- und Waffenembargos gegen Haiti
874(1993)	14.10.1993	2/94 S. 72	Die Situation in bezug auf Berg-Karabach
875(1993)	16.10.1993	1/94 S. 35	Durchführung des Erdöl- und Waffenembargos gegen Haiti
876(1993)	19.10.1993	1/94 S. 31	Die humanitäre Situation in Abchasien (Republik Georgien)
877(1993)	21.10.1993	1/94 S. 29	Ernennung des Leiters der Anklagebehörde beim internationalen Strafgericht zur Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien
878(1993)	29.10.1993	2/94 S. 81	Weiterer Einsatz der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II)
879(1993)	29.10.1993	6/93 S.212	Vorläufige Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ)
880(1993)	4.11.1993	2/94 S. 74	Abschließende Durchführung der Pariser Übereinkommen zur Regelung des Kambodscha-Konflikts
881(1993)	4.11.1993	1/94 S. 31	Vorläufiges Mandat und Einsatzdauer der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)
882(1993)	5.11.1993	6/93 S.212	Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik

Resolutionen

Res.-Nr.	*Datum*	*Text in VN*	*Gegenstand*
883(1993)	11.11.1993	2/94 S. 76	Partielles Wirtschaftsembargo gegen Libyen
884(1993)	12.11.1993	2/94 S. 73	Die Situation in bezug auf Berg-Karabach
885(1993)	16.11.1993	2/94 S. 81	Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Angriffe auf das Personal der UNOSOM II
886(1993)	18.11.1993	2/94 S. 82	Weiterer Einsatz der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II)
887(1993)	29.11.1993	2/94 S. 78	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
888(1993)	30.11.1993	2/94 S. 84	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL)
889(1993)	15.12.1993	2/94 S. 85	Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern (UNFICYP)
890(1993)	15.12.1993	2/94 S. 70	Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II)
891(1993)	20.12.1993	2/94 S. 79	Weiterer Einsatz der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Rwanda (UNOMUR)
892(1993)	22.12.1993	1/94 S. 32	Verstärkung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)
893(1994)	6. 1.1994	4/94 S.148	Einsatz der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR)
894(1994)	14. 1.1994	4/94 S.159	Internationale Beobachtung des Übergangs in Südafrika
895(1994)	28. 1.1994	5/94 S.199	Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL)
896(1994)	31. 1.1994	3/94 S.113	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)
897(1994)	4. 2.1994	6/94 S.232	Änderung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II) und Verringerung der Truppenstärke
898(1994)	23. 2.1994	4/94 S.157	Schaffung eines Polizeianteils als integrierender Bestandteil der ONUMOZ und weitere Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik
899(1994)	4. 3.1994	3/94 S.117	Vermögenswerte irakischer Privatpersonen in Kuwait
900(1994)	4. 3.1994	3/94 S.108	Wiederherstellung normaler Verhältnisse in Sarajevo
901(1994)	4. 3.1994	3/94 S.113	Verlängerung des Mandats und Verstärkung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)
902(1994)	11. 3.1994	4/94 S.161	Auftrag der Guten Dienste im Zypernkonflikt
903(1994)	16. 3.1994	5/94 S.191	Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II)
904(1994)	18. 3.1994	5/94 S.199	Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten
905(1994)	23. 3.1994	3/94 S.115	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH)
906(1994)	25. 3.1994	3/94 S.114	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)
907(1994)	29. 3.1994	4/94 S.160	Selbstbestimmungsreferendum in Westsahara
908(1994)	31. 3.1994	3/94 S.110	Verlängerung des Mandats und Verstärkung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) im ehemaligen Jugoslawien
909(1994)	5. 4.1994	4/94 S.149	Verlängerung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR)
910(1994)	14. 4.1994	3/94 S.117	Luftverkehrsembargo gegen Libyen (hier: Ausnahmeregelung für Luftfahrzeuge der Vereinten Nationen)
911(1994)	21. 4.1994	5/94 S.197	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL)
912(1994)	21. 4.1994	4/94 S.149	Anpassung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) angesichts der umfangreichen Gewalttätigkeiten im Lande
913(1994)	22. 4.1994	3/94 S.112	Die Lage in Bosnien-Herzegowina
914(1994)	27. 4.1994	3/94 S.112	Weitere Verstärkung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) im ehemaligen Jugoslawien
915(1994)	4. 5.1994	3/94 S.117	Einrichtung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen im Aouzoustreifen (UNASOG)

Res.-Nr.	*Datum*	*Text in VN*	*Gegenstand*
916(1994)	5. 5.1994	4/94 S.158	Letztmalige Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ)
917(1994)	6. 5.1994	3/94 S.115	Ausweitung der Embargomaßnahmen gegen Haiti
918(1994)	17. 5.1994	4/94 S.151	Erweiterung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) und Verhängung eines Waffenembargos
919(1994)	25. 5.1994	4/94 S.159	Aufhebung des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika
920(1994)	26. 5.1994	4/94 S.161	Friedensprozeß in El Salvador; Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL)
921(1994)	26. 5.1994	5/94 S.200	Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF)
922(1994)	31. 5.1994	5/94 S.192	Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II)
923(1994)	31. 5.1994	6/94 S.233	Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II)
924(1994)	1. 6.1994	5/94 S.196	Forderung nach einer sofortigen Waffenruhe in der Republik Jemen
925(1994)	8. 6.1994	4/94 S.152	Weiterer Einsatz der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR)
926(1994)	13. 6.1994	3/94 S.118	Beendigung des Mandats der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen im Aouzoustreifen (UNASOG)
927(1994)	15. 6.1994	6/94 S.235	Weitere Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP)
928(1994)	20. 6.1994	4/94 S.153	Letztmalige Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Rwanda (UNOMUR)
929(1994)	22. 6.1994	4/94 S.153	Zustimmung zu einem unter einzelstaatlicher Führung stehenden, befristeten Einsatz mit humanitärer Zielsetzung in Rwanda
930(1994)	27. 6.1994	6/94 S.234	Abschluß der Tätigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika (UNOMSA) und abschließende Behandlung des Punktes ›Südafrikafrage‹
931(1994)	29. 6.1994	5/94 S.196	Erneute Forderung nach einer sofortigen Waffenruhe in der Republik Jemen
932(1994)	30. 6.1994	5/94 S.192	Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II)
933(1994)	30. 6.1994	5/94 S.194	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH)
934(1994)	30. 6.1994	6/94 S.220	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)
935(1994)	1. 7.1994	4/94 S.154	Einsetzung einer Sachverständigenkommission zur Untersuchung von schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und Völkermordhandlungen in Rwanda
936(1994)	8. 7.1994	6/94 S.224	Ernennung des Leiters der Anklagebehörde bei dem Internationalen Gericht
937(1994)	21. 7.1994	6/94 S.220	Verlängerung und Erweiterung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)
938(1994)	28. 7.1994	5/94 S.200	Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL)
939(1994)	29. 7.1994	6/94 S.235	Auftrag der Guten Dienste im Zypernkonflikt
940(1994)	31. 7.1994	5/94 S.195	Ermächtigung zur Aufstellung einer multinationalen Streitkraft sowie Änderung und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH)
941(1994)	23. 9.1994	6/94 S.225	Die Lage in Bosnien-Herzegowina
942(1994)	23. 9.1994	6/94 S.225	Ausweitung der wirtschaftlichen Sanktionen in bezug auf die von den Streitkräften der bosnischen Serben kontrollierten Gebiete Bosnien-Herzegowinas
943(1994)	23. 9.1994	6/94 S.227	Teilweise Aussetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
944(1994)	29. 9.1994	6/94 S.229	Aufhebung aller gegen Haiti verhängten Embargomaßnahmen

Resolutionen

Res.-Nr.	*Datum*	*Text in VN*	*Gegenstand*
945(1994)	29. 9.1994	6/94 S.222	Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II)
946(1994)	30. 9.1994	6/94 S.234	Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II)
947(1994)	30. 9.1994	6/94 S.228	Verlängerung des Mandats der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) im ehemaligen Jugoslawien
948(1994)	15.10.1994	1/95 S. 36	Aufgaben der Multinationalen Streitkraft sowie der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH)
949(1994)	15.10.1994	1/95 S. 37	Militärische Kapazität Iraks im Süden des Landes
950(1994)	21.10.1994	1/95 S. 38	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL)
951(1994)	21.10.1994	6/94 S.229	Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof
952(1994)	27.10.1994	2/95 S. 79	Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II)
953(1994)	31.10.1994	2/95 S. 84	Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II)
954(1994)	4.11.1994	2/95 S. 85	Letztmalige Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II)
955(1994)	8.11.1994	1/95 S. 39	Schaffung des Internationalen Gerichts für Rwanda
956(1994)	10.11.1994	2/95 S. 87	Außerkrafttreten des Treuhandabkommens für Palau
957(1994)	15.11.1994	2/95 S. 82	Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ)
958(1994)	19.11.1994	1/95 S. 34	Maßnahmen zur Unterstützung der UNPROFOR
959(1994)	19.11.1994	1/95 S. 34	Sicherheitszonen in Bosnien-Herzegowina
960(1994)	21.11.1994	2/95 S. 83	Wahlen in Mosambik
961(1994)	23.11.1994	2/95 S. 89	Letztmalige Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL)
962(1994)	29.11.1994	2/95 S. 83	Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF)
963(1994)	29.11.1994	2/95 S. 87	Aufnahme von Palau in die Vereinten Nationen
964(1994)	29.11.1994	1/95 S. 37	Vorbereitung der Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH)
965(1994)	30.11.1994	1/95 S. 44	Verlängerung und Erweiterung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR)
966(1994)	8.12.1994	2/95 S. 80	Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II)
967(1994)	14.12.1994	2/95 S. 81	Ausnahmegenehmigung für den Export eines Diphterie-Antiserums aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
968(1994)	16.12.1994	2/95 S. 86	Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT)
969(1994)	21.12.1994	2/95 S. 89	Weitere Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP)
970(1995)	12. 1.1995	4/95 S.164	Weitere teilweise Aussetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
971(1995)	12. 1.1995	4/95 S.162	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)
972(1995)	13. 1.1995	3/95 S.132	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL)
973(1995)	13. 1.1995	2/95 S. 88	Selbstbestimmungsreferendum in Westsahara
974(1995)	30. 1.1995	2/95 S. 84	Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL)
975(1995)	30. 1.1995	5-6/95 S.221	Ablösung der Multinationalen Truppe in Haiti durch die Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH) sowie Verlängerung des Mandats der UNMIH
976(1995)	8. 2.1995	3/95 S.127	Neufestsetzung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten

Res.-Nr.	*Datum*	*Text in VN*	*Gegenstand*
			Nationen für Angola (künftig UNAVEM III)
977(1995)	22. 2.1995	3/95 S.134	Sitz des Internationalen Gerichts für Rwanda
978(1995)	27. 2.1995	3/95 S.134	Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für Rwanda
979(1995)	9. 3.1995	5-6/95 S.222	Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof
980(1995)	22. 3.1995	5-6/95 S.223	Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof
981(1995)	31. 3.1995	4/95 S.165	Einrichtung der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien (UNCRO)
982(1995)	31. 3.1995	4/95 S.166	Verlängerung des Mandats der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) in der Republik Bosnien und Herzegowina
983(1995)	31. 3.1995	4/95 S.167	Umbenennung der UNPROFOR innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in ›Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP)‹
984(1995)	11. 4.1995	3/95 S.131	Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten
985(1995)	13. 4.1995	3/95 S.133	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL); Überwachung des Waffenembargos
986(1995)	14. 4.1995	5-6/95 S.223	Ausnahmeregelung in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen
987(1995)	19. 4.1995	4/95 S.168	Sicherheit des Personals der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) im ehemaligen Jugoslawien
988(1995)	21. 4.1995	4/95 S.168	Teilweise Aussetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
989(1995)	24. 4.1995	3/95 S.135	Zusammensetzung des Internationalen Gerichts für Rwanda
990(1995)	28. 4.1995	4/95 S.170	Dislozierung der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien (UNCRO)
991(1995)	28. 4.1995	5-6/95 S.229	Beendigung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL)
992(1995)	11. 5.1995	4/95 S.171	Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängten wirtschaftlichen Sanktionen hinsichtlich der Donauschiffahrt
993(1995)	12. 5.1995	4/95 S.163	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)
994(1995)	17. 5.1995	4/95 S.171	Vollständige Dislozierung der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien (UNCRO)
995(1995)	26. 5.1995	3/95 S.138	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO)
996(1995)	30. 5.1995	5-6/95 S.225	Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF)
997(1995)	9. 6.1995	3/95 S.136	Verlängerung des Mandats der Hilfsmission für Rwanda (UNAMIR) und Ausdehnung des Waffenembargos auf rwandische Lager in den Nachbarländern
998(1995)	16. 6.1995	4/95 S.172	Schaffung einer Schnelleingreifkapazität zur Stärkung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) im ehemaligen Jugoslawien
999(1995)	16. 6.1995	5-6/95 S.227	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT)
1000(1995)	23. 6.1995	5-6/95 S.229	Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP)
1001(1995)	30. 6.1995	5-6/95 S.224	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL)
1002(1995)	30. 6.1995	5-6/95 S.228	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO)
1003(1995)	5. 7.1995	5-6/95 S.217	Teilweise Aussetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
1004(1995)	12. 7.1995	5-6/95 S.218	Status der Sicherheitszone von Srebrenica und Sicherheit des Personals der

Res.-Nr.	*Datum*	*Text in VN*	*Gegenstand*
			Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) im ehemaligen Jugoslawien
1005(1995)	17. 7.1995	5-6/95 S.226	Ausnahmeregelung für die Einfuhr von Sprengstoff für humanitäre Minenräumprogramme nach Rwanda
1006(1995)	28. 7.1995	5-6/95 S.226	Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL)
1007(1995)	31. 7.1995	5-6/95 S.222	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH)
1008(1995)	7. 8.1995	2/96 S. 71	Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III)
1009(1995)	10. 8.1995	5-6/95 S.219	Offensive der kroatischen Streitkräfte gegen serbisch kontrollierte Gebiete in Kroatien
1010(1995)	10. 8.1995	5-6/95 S.220	Status der Sicherheitszonen von Srebrenica und Žepa
1011(1995)	16. 8.1995	3/96 S.126	Aussetzung des gegen Rwanda verhängten Waffenembargos hinsichtlich der Regierungsstreitkräfte
1012(1995)	28. 8.1995	3/96 S.119	Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission bezüglich Burundis
1013(1995)	7. 9.1995	3/96 S.127	Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission zu Verstößen gegen das gegen Rwanda verhängte Waffenembargo seitens der Streitkräfte der ehemaligen Regierung
1014(1995)	15. 9.1995	2/96 S. 83	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL)
1015(1995)	15. 9.1995	2/96 S. 74	Weitere teilweise Aussetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
1016(1995)	21. 9.1995	2/96 S. 75	Die Lage in Bosnien-Herzegowina
1017(1995)	22. 9.1995	2/96 S. 86	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO)
1018(1995)	7.11.1995	2/96 S. 83	Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof
1019(1995)	9.11.1995	2/96 S. 76	Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Bosnien-Herzegowina und Kroatien
1020(1995)	10.11.1995	2/96 S. 84	Neubestimmung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL)
1021(1995)	22.11.1995	2/96 S. 77	Aufhebung des 1991 gegen Jugoslawien verhängten bindenden Waffenembargos
1022(1995)	22.11.1995	2/96 S. 77	Aussetzung der 1992 gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängten wirtschaftlichen Sanktionen
1023(1995)	22.11.1995	2/96 S. 78	Territoriale Integrität Kroatiens
1024(1995)	28.11.1995	3/96 S.125	Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF)
1025(1995)	30.11.1995	2/96 S. 79	Beendigung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien (UNCRO)
1026(1995)	30.11.1995	2/96 S. 79	Verlängerung des Mandats der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) im ehemaligen Jugoslawien
1027(1995)	30.11.1995	2/96 S. 79	Verlängerung des Mandats der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
1028(1995)	8.12.1995	3/96 S.129	Verlängerung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR)
1029(1995)	12.12.1995	3/96 S.129	Letztmalige Verlängerung und Neubestimmung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR)
1030(1995)	14.12.1995	2/96 S. 86	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT)
1031(1995)	15.12.1995	2/96 S. 80	Friedensübereinkommen für Bosnien-Herzegowina: Ermächtigung zur Aufstellung einer multinationalen Friedensumsetzungstruppe (IFOR)
1032(1995)	19.12.1995	3/96 S.133	Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP)
1033(1995)	19.12.1995	2/96 S. 87	Selbstbestimmungsreferendum in Westsahara

Resolutionen

Res.-Nr.	*Datum*	*Text in VN*	*Gegenstand*
1034(1995)	21.12.1995	2/96 S. 82	Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die Partei der bosnischen Serben
1035(1995)	21.12.1995	2/96 S. 83	Einsetzung der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF) für Bosnien-Herzegowina

Abgelehnte Resolutionsanträge

Dok.-Nr.	*Datum*	*Text in VN*	*Gegenstand*
S/25693	29. 4.1993	5/93 S.184	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP)
S/1994/1358	2.12.1994	1/95 S. 35	Durchsetzung bestehender Beschränkungen des Güterverkehrs zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und serbisch kontrollierten Gebieten in Bosnien-Herzegowina und Kroatien
S/1995/394	17. 5.1995	5-6/95 S.225	Enteignungsmaßnahmen in Ost-Jerusalem

Erklärungen des Ratspräsidenten

Dok.-Nr.	*Datum*	*Text in VN*	*Gegenstand*
S/25069	8. 1.1993	2/93 S. 78	Aufnahme der Slowakei in die Vereinten Nationen
S/25071	8. 1.1993	2/93 S. 78	Aufnahme von Tschechien in die Vereinten Nationen
S/25079	8. 1.1993	2/93 S. 68	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/25080	8. 1.1993	2/93 S. 68	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/25081	8. 1.1993	1/93 S. 38	Kooperationsverpflichtungen Iraks
S/25091	11. 1.1993	1/93 S. 38	Kooperationsverpflichtungen Iraks
S/25157	25. 1.1993	1/93 S. 39	Fortsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Irak unter Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse
S/25162	25. 1.1993	2/93 S. 69	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/25178	27. 1.1993	2/93 S. 69	Die Situation in den Schutzzonen in Kroatien
S/25184	28. 1.1993	4/93 S.150	›Agenda für den Frieden‹
S/25185	28. 1.1993	5/93 S.179	Territoriale Integrität Libanons
S/25190	28. 1.1993	2/93 S. 69	Embargomaßnahmen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
S/25198	29. 1.1993	6/93 S.213	Konflikt im georgischen Territorium Abchasien
S/25199	29. 1.1993	6/93 S.213	Humanitäre Hilfe für Armenien und die aserbaidschanische Region Nachitschewan
S/25257	9. 2.1993	5/93 S.182	Friedensbemühungen in Zentralamerika
S/25270	10. 2.1993	2/93 S. 70	Embargomaßnahmen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
S/25302	17. 2.1993	2/93 S. 70	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/25328	24. 2.1993	2/93 S. 71	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/25334	25. 2.1993	2/93 S. 71	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/25344	26. 2.1993	4/93 S.151	›Agenda für den Frieden‹
S/25361	3. 3.1993	2/93 S. 72	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/25426	17. 3.1993	2/93 S. 72	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/25427	18. 3.1993	5/93 S.183	Friedensbemühungen in Zentralamerika
S/25471	25. 3.1993	2/93 S. 73	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/25478	26. 3.1993	5/93 S.184	Die Situation in Zypern
S/25480	29. 3.1993	2/93 S. 79	Fortsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Irak unter Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse
S/25493	31. 3.1993	4/93 S.151	›Agenda für den Frieden‹
S/25520	3. 4.1993	2/93 S. 74	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/25530	5. 4.1993	3/93 S.109	Die Situation in Kambodscha
S/25539	6. 4.1993	4/93 S.154	Die Situation in bezug auf Berg-Karabach
S/25545	7. 4.1993	2/93 S. 79	Aufnahme von Mazedonien in die Vereinten Nationen
S/25554	8. 4.1993	4/93 S.150	Fortsetzung der Sanktionen gegen Libyen
S/25557	8. 4.1993	2/93 S. 74	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/25562	8. 4.1993	6/93 S.217	Nukleare Verifikation in der Demokratischen Volksrepublik Korea
S/25578	12. 4.1993	6/93 S.219	Übergang zur nichtrassischen Demokratie in Südafrika
S/25646	21. 4.1993	2/93 S. 77	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/25696	30. 4.1993	4/93 S.152	›Agenda für den Frieden‹
S/25746	10. 5.1993	4/93 S.155	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/25822	22. 5.1993	3/93 S.110	Die Situation in Kambodscha
S/25830	24. 5.1993	6/93 S.215	Fortsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Irak unter Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse
S/25847	26. 5.1993	6/93 S.222	Aufnahme von Eritrea in die Vereinten Nationen
S/25848	26. 5.1993	6/93 S.222	Aufnahme von Monaco in die Vereinten Nationen
S/25849	26. 5.1993	5/93 S.179	Notwendigkeit einer Regelung des Nahostproblems
S/25859	28. 5.1993	4/93 S.152	›Agenda für den Frieden‹
S/25897	8. 6.1993	4/93 S.157	Die Situation in den Schutzzonen in Kroatien
S/25896	8. 6.1993	6/93 S.216	Die Situation in Kambodscha
S/25899	8. 6.1993	6/93 S.213	Die Krise in Angola
S/25918	9. 6.1993	6/93 S.219	Die Situation in Liberia
S/25929	11. 6.1993	5/93 S.183	Friedensbemühungen in Zentralamerika
S/25970	18. 6.1993	6/93 S.215	Kooperationsverpflichtungen Iraks
S/26006	28. 6.1993	6/93 S.216	Festlegung des Grenzverlaufs zwischen Irak und Kuwait
S/26032	2. 7.1993	1/94 S. 30	Konflikt im georgischen Territorium Abchasien
S/26054	8. 7.1993	1/94 S. 29	Aufnahme von Andorra in die Vereinten Nationen
S/26084	15. 7.1993	1/94 S. 25	Die Situation in den Schutzzonen in Kroatien
S/26118	20. 7.1993	2/94 S. 80	Sewastopol
S/26126	21. 7.1993	6/93 S.216	Fortsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Irak unter Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse
S/26134	22. 7.1993	1/94 S. 25	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/26183	28. 7.1993	2/94 S. 78	Territoriale Integrität Libanons
S/26199	30. 7.1993	1/94 S. 25	Die Situation in den Schutzzonen in Kroatien
S/26303	13. 8.1993	2/94 S. 76	Fortsetzung der Sanktionen gegen Libyen
S/26326	18. 8.1993	2/94 S. 71	Die Situation in bezug auf Berg-Karabach
S/26341	23. 8.1993	2/94 S. 83	Die Situation in Tadschikistan
S/26347	24. 8.1993	2/94 S. 82	Übergang zur nichtrassischen Demokratie in Südafrika
S/26425	10. 9.1993	6/93 S.220	Friedensabkommen für Rwanda
S/26436	14. 9.1993	1/94 S. 27	Die Situation in Kroatien
S/26437	14. 9.1993	1/94 S. 27	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/26460	17. 9.1993	1/94 S. 33	Verpflichtungen aus der Vereinbarung von Governors Island für Haiti
S/26463	17. 9.1993	1/94 S. 31	Konflikt im georgischen Territorium Abchasien
S/26474	20. 9.1993	6/93 S.216	Fortsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Irak unter Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse
S/26531	5.10.1993	6/93 S.217	Die Situation in Kambodscha
S/26567	11.10.1993	1/94 S. 34	Verpflichtungen aus der Vereinbarung von Governors Island für Haiti
S/26572	13.10.1993	1/94 S. 28	Freiheit der internationalen Schiffahrt auf der Donau
S/26631	25.10.1993	2/94 S. 73	Die Situation in Burundi
S/26633	25.10.1993	1/94 S. 35	Verpflichtungen aus der Vereinbarung von Governors Island für Haiti
S/26661	28.10.1993	1/94 S. 29	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/26668	30.10.1993	1/94 S. 36	Verpflichtungen aus der Vereinbarung von Governors Island für Haiti
S/26677	1.11.1993	2/94 S. 70	Die Krise in Angola
S/26695	5.11.1993	2/94 S. 84	Friedensbemühungen in Zentralamerika
S/26706	8.11.1993	1/94 S. 32	Die Situation in Georgien
S/26716	9.11.1993	1/94 S. 29	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/26717	9.11.1993	1/94 S. 29	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/26747	15.11.1993	1/94 S. 36	Verpflichtungen aus der Vereinbarung von Governors Island für Haiti
S/26757	16.11.1993	2/94 S. 73	Die Situation in Burundi
S/26768	18.11.1993	1/94 S. 40	Fortsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Irak unter Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse
S/26785	23.11.1993	2/94 S. 83	Übergang zur nichtrassischen Demokratie in Südafrika

Erklärungen des Ratspräsidenten

Dok.-Nr.	*Datum*	*Text in VN*	*Gegenstand*
S/26787	23.11.1993	2/94 S. 74	Irakische Grenzverletzungen gegenüber Kuwait
S/26809	29.11.1993	2/94 S. 78	Notwendigkeit einer Regelung des Nahostproblems
S/26861	10.12.1993	2/94 S. 78	Fortsetzung der Sanktionen gegen Libyen
S/PRST/1994/1	7. 1.1994	3/94 S.108	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1994/2	10. 1.1994	3/94 S.114	Humanitäre Hilfe für Haiti
S/PRST/1994/3	18. 1.1994	3/94 S.117	Fortsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Irak unter Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse
S/PRST/1994/4	24. 1.1994	5/94 S.190	Die Situation in Afghanistan
S/PRST/1994/5	28. 1.1994	5/94 S.199	Territoriale Integrität Libanons
S/PRST/1994/6	3. 2.1994	3/94 S.108	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1994/7	10. 2.1994	5/94 S.191	Die Krise in Angola
S/PRST/1994/8	17. 2.1994	4/94 S.148	Friedensabkommen für Rwanda
S/PRST/1994/9	25. 2.1994	5/94 S.197	Bürgerkrieg in Liberia
S/PRST/1994/10	14. 3.1994	3/94 S.109	Freiheit der internationalen Schiffahrt auf der Donau
S/PRST/1994/11	14. 3.1994	3/94 S.109	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1994/12	23. 3.1994	5/94 S.190	Die Situation in Afghanistan
S/PRST/1994/13	31. 3.1994	4/94 S.156	Nukleare Verifikation in der Demokratischen Volksrepublik Korea
S/PRST/1994/14	6. 4.1994	3/94 S.111	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1994/15	7. 4.1994	4/94 S.160	Friedensbemühungen in Zentralamerika
S/PRST/1994/16	7. 4.1994	4/94 S.149	Gewalthandlungen in Rwanda
S/PRST/1994/17	8. 4.1994	3/94 S.114	Konflikt im georgischen Territorium Abchasien
S/PRST/1994/18	8. 4.1994	3/94 S.117	Fortsetzung der Sanktionen gegen Libyen
S/PRST/1994/19	14. 4.1994	3/94 S.111	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1994/20	19. 4.1994	4/94 S.159	Übergang zur nichtrassischen Demokratie in Südafrika
S/PRST/1994/21	30. 4.1994	4/94 S.150	Gewalthandlungen in Rwanda
S/PRST/1994/22	3. 5.1994	5/94 S.188	›Agenda für den Frieden‹
S/PRST/1994/23	4. 5.1994	3/94 S.113	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1994/24	11. 5.1994	5/94 S.194	Verpflichtungen aus der Vereinbarung von Governors Island für Haiti
S/PRST/1994/25	23. 5.1994	5/94 S.198	Bürgerkrieg in Liberia
S/PRST/1994/26	25. 5.1994	6/94 S.223	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1994/27	26. 5.1994	5/94 S.200	Notwendigkeit einer Regelung des Nahostproblems
S/PRST/1994/28	30. 5.1994	6/94 S.230	Nukleare Verifikation in der Demokratischen Volksrepublik Korea
S/PRST/1994/29	1. 6.1994	6/94 S.224	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1994/30	30. 6.1994	5/94 S.196	Waffenruhe im Bürgerkrieg in Jemen
S/PRST/1994/31	30. 6.1994	6/94 S.224	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1994/32	12. 7.1994	5/94 S.194	Provokationen des illegalen De-facto-Regimes in Haiti
S/PRST/1994/33	13. 7.1994	5/94 S.198	Bürgerkrieg in Liberia
S/PRST/1994/34	14. 7.1994	4/94 S.155	Flüchtlingsstrom aus Rwanda
S/PRST/1994/35	19. 7.1994	6/94 S.231	Allgemeines Friedensabkommen für Mosambik
S/PRST/1994/36	27. 7.1994	5/94 S.189	›Agenda für den Frieden‹
S/PRST/1994/37	28. 7.1994	5/94 S.200	Territoriale Integrität Libanons
S/PRST/1994/38	29. 7.1994	6/94 S.223	Die Situation in Burundi
S/PRST/1994/39	29. 7.1994	2/95 S. 88	Vorbereitung des Selbstbestimmungsreferendums in Westsahara
S/PRST/1994/40	29. 7.1994	6/94 S.229	Internationaler Terrorismus
S/PRST/1994/41	5. 8.1994	6/94 S.230	Fortsetzung der Sanktionen gegen Libyen
S/PRST/1994/42	10. 8.1994	5/94 S.201	Flüchtlingsstrom aus Rwanda
S/PRST/1994/43	11. 8.1994	5/94 S.190	Die Situation in Afghanistan
S/PRST/1994/44	11. 8.1994	6/94 S.224	Die Situation in den Schutzzonen in Kroatien
S/PRST/1994/45	12. 8.1994	5/94 S.193	Die Krise in Angola
S/PRST/1994/46	25. 8.1994	6/94 S.234	Die Situation in Somalia
S/PRST/1994/47	25. 8.1994	6/94 S.223	Die Situation in Burundi
S/PRST/1994/48	25. 8.1994	5/94 S.201	Wahrnehmung der Ratspräsidentschaft im September 1994 durch Spanien statt Rwanda
S/PRST/1994/49	30. 8.1994	5/94 S.196	Verpflichtungen aus der Vereinbarung von Governors Island für Haiti
S/PRST/1994/50	2. 9.1994	6/94 S.224	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1994/51	7. 9.1994	6/94 S.231	Allgemeines Friedensabkommen für Mosambik
S/PRST/1994/52	9. 9.1994	6/94 S.222	Die Krise in Angola
S/PRST/1994/53	13. 9.1994	6/94 S.230	Bürgerkrieg in Liberia
S/PRST/1994/54	16. 9.1994	6/94 S.234	Friedensbemühungen in Zentralamerika
S/PRST/1994/55	16. 9.1994	5/94 S.201	Wahrnehmung der Ratspräsidentschaft im Dezember 1994 durch Rwanda
S/PRST/1994/56	22. 9.1994	2/95 S. 86	Die Situation in Tadschikistan

Erklärungen des Ratspräsidenten

Dok.-Nr.	*Datum*	*Text in VN*	*Gegenstand*
S/PRST/1994/57	30. 9.1994	6/94 S.228	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1994/58	8.10.1994	6/94 S.230	Kooperationsverpflichtungen Iraks
S/PRST/1994/59	14.10.1994	1/95 S. 38	Rwandische Flüchtlinge
S/PRST/1994/60	21.10.1994	2/95 S. 81	Die Situation in Burundi
S/PRST/1994/61	21.10.1994	2/95 S. 82	Allgemeines Friedensabkommen für Mosambik
S/PRST/1994/62	4.11.1994	1/95 S. 32	›Agenda für den Frieden‹
S/PRST/1994/63	4.11.1994	2/95 S. 79	Die Krise in Angola
S/PRST/1994/64	4.11.1994	2/95 S. 82	Nukleare Verifikation in der Demokratischen Volksrepublik Korea
S/PRST/1994/65	8.11.1994	2/95 S. 86	Die Situation in Tadschikistan
S/PRST/1994/66	13.11.1994	1/95 S. 33	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1994/67	15.11.1994	2/95 S. 88	Vorbereitung des Selbstbestimmungsreferendums in Westsahara
S/PRST/1994/68	16.11.1994	1/95 S. 37	Anerkennung der Souveränität Kuwaits durch Irak
S/PRST/1994/69	18.11.1994	1/95 S. 34	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1994/70	21.11.1994	2/95 S. 80	Die Krise in Angola
S/PRST/1994/71	26.11.1994	1/95 S. 35	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1994/72	29.11.1994	2/95 S. 84	Notwendigkeit einer Regelung des Nahostproblems
S/PRST/1994/73	29.11.1994	2/95 S. 87	Aufnahme von Palau in die Vereinten Nationen
S/PRST/1994/74	29.11.1994	1/95 S. 35	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1994/75	30.11.1994	1/95 S. 43	Rwandische Flüchtlinge
S/PRST/1994/76	30.11.1994	2/95 S. 82	Fortsetzung der Sanktionen gegen Libyen
S/PRST/1994/77	30.11.1994	1/95 S. 33	Die Situation in Afghanistan
S/PRST/1994/78	2.12.1994	1/95 S. 33	Konflikt im georgischen Territorium Abchasien
S/PRST/1994/79	13.12.1994	1/95 S. 36	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1994/80	14.12.1994	2/95 S. 83	Allgemeines Friedensabkommen für Mosambik
S/PRST/1994/81	16.12.1994	2/95 S. 90	Verfahren des Sicherheitsrats
S/PRST/1994/82	22.12.1994	2/95 S. 81	Die Situation in Burundi
S/PRST/1995/1	6. 1.1995	4/95 S.163	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1995/2	17. 1.1995	4/95 S.164	Die Situation in den Schutzzonen in Kroatien
S/PRST/1995/3	24. 1.1995	2/95 S. 84	Anschlag in Nordiya (Israel)
S/PRST/1995/4	30. 1.1995	2/95 S. 84	Territoriale Integrität Libanons
S/PRST/1995/5	31. 1.1995	3/95 S.130	Die Situation in Burundi
S/PRST/1995/6	7. 2.1995	4/95 S.165	Territoriale Integrität Kroatiens
S/PRST/1995/7	10. 2.1995	3/95 S.133	Rwandische Flüchtlinge
S/PRST/1995/8	17. 2.1995	4/95 S.165	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1995/9	22. 2.1995	3/95 S.126	›Agenda für den Frieden‹
S/PRST/1995/10	9. 3.1995	3/95 S.130	Die Situation in Burundi
S/PRST/1995/11	10. 3.1995	3/95 S.128	Die Krise in Angola
S/PRST/1995/12	17. 3.1995	4/95 S.162	Konflikt im georgischen Territorium Abchasien
S/PRST/1995/13	29. 3.1995	3/95 S.131	Die Situation in Burundi
S/PRST/1995/14	30. 3.1995	3/95 S.133	Fortsetzung der Sanktionen gegen Libyen
S/PRST/1995/15	6. 4.1995	3/95 S.137	Die Situation in Somalia
S/PRST/1995/16	12. 4.1995	5-6/95 S.227	Die Situation in Tadschikistan
S/PRST/1995/17	12. 4.1995	3/95 S.137	Vorbereitung des Selbstbestimmungsreferendums in Westsahara
S/PRST/1995/18	13. 4.1995	3/95 S.129	Die Krise in Angola
S/PRST/1995/19	14. 4.1995	4/95 S.168	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1995/20	24. 4.1995	5-6/95 S.221	Herbeiführung von Frieden und Stabilität in Haiti
S/PRST/1995/21	26. 4.1995	5-6/95 S.217	Die Situation in bezug auf Berg-Karabach
S/PRST/1995/22	27. 4.1995	3/95 S.135	Sicherheitslage in Rwanda und in den Lagern für rwandische Flüchtlinge
S/PRST/1995/23	1. 5.1995	4/95 S.169	Wiederaufnahme der Feindseligkeiten in Kroatien
S/PRST/1995/24	3. 5.1995	4/95 S.170	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1995/25	3. 5.1995	4/95 S.170	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1995/26	4. 5.1995	4/95 S.170	Wiederaufnahme der Feindseligkeiten in Kroatien
S/PRST/1995/27	11. 5.1995	3/95 S.129	Die Krise in Angola
S/PRST/1995/28	19. 5.1995	5-6/95 S.227	Die Situation in Tadschikistan
S/PRST/1995/29	30. 5.1995	5-6/95 S.226	Notwendigkeit einer Regelung des Nahostproblems
S/PRST/1995/30	16. 6.1995	4/95 S.173	Tätigkeit der UNCRO in Kroatien
S/PRST/1995/31	23. 6.1995	4/95 S.173	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1995/32	14. 7.1995	5-6/95 S.218	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1995/33	20. 7.1995	5-6/95 S.218	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1995/34	25. 7.1995	5-6/95 S.219	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1995/35	28. 7.1995	5-6/95 S.226	Territoriale Integrität Libanons
S/PRST/1995/36	28. 7.1995	5-6/95 S.225	Fortsetzung der Sanktionen gegen Libyen
S/PRST/1995/37	3. 8.1995	5-6/95 S.219	Wiederaufnahme der Feindseligkeiten in Kroatien

Erklärungen des Ratspräsidenten

Dok.-Nr.	*Datum*	*Text in VN*	*Gegenstand*
S/PRST/1995/38	4. 8.1995	5-6/95 S.219	Wiederaufnahme der Feindseligkeiten in Kroatien
S/PRST/1995/39	18. 8.1995	2/96 S. 71	Konflikt im georgischen Territorium Abchasien
S/PRST/1995/40	19. 8.1995	2/96 S. 73	Schnelleingreifverband im Rahmen der UNPROFOR
S/PRST/1995/41	23. 8.1995	3/96 S.127	Rwandische Flüchtlinge
S/PRST/1995/42	25. 8.1995	2/96 S. 85	Die Situation in Tadschikistan
S/PRST/1995/43	7. 9.1995	2/96 S. 74	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1995/44	7. 9.1995	2/96 S. 74	Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung in Kroatien
S/PRST/1995/45	8. 9.1995	2/96 S. 74	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1995/46	15. 9.1995	2/96 S. 75	Verhältnis zwischen Griechenland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
S/PRST/1995/47	18. 9.1995	2/96 S. 75	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1995/48	26. 9.1995	1/96 S. 34	50. Jahrestag der Vereinten Nationen
S/PRST/1995/49	3.10.1995	2/96 S. 75	Humanitäre Situation in Kroatien
S/PRST/1995/50	6.10.1995	2/96 S. 76	Schritte zu Friedensgesprächen für das ehemalige Jugoslawien
S/PRST/1995/51	12.10.1995	2/96 S. 72	Tätigkeit der UNAVEM III in Angola
S/PRST/1995/52	12.10.1995	2/96 S. 76	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1995/53	17.10.1995	3/96 S.128	Förderung des Normalisierungsprozesses in Rwanda
S/PRST/1995/54	6.11.1995	2/96 S. 85	Die Situation in Tadschikistan
S/PRST/1995/55	16.11.1995	3/96 S.122	Herbeiführung von Frieden und Stabilität in Haiti
S/PRST/1995/56	22.11.1995	3/96 S.125	Fortsetzung der Sanktionen gegen Libyen
S/PRST/1995/57	27.11.1995	3/96 S.130	Die Situation in Sierra Leone
S/PRST/1995/58	28.11.1995	2/96 S. 73	Tätigkeit der UNAVEM III in Angola
S/PRST/1995/59	28.11.1995	3/96 S.125	Notwendigkeit einer Regelung des Nahostproblems
S/PRST/1995/60	7.12.1995	2/96 S. 80	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/1995/61	19.12.1995	2/96 S. 71	›Agenda für den Frieden‹
S/PRST/1995/62	21.12.1995	2/96 S. 73	Tätigkeit der UNAVEM III in Angola
S/PRST/1995/63	22.12.1995	2/96 S. 83	Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung in Kroatien

Mitteilungen des Ratspräsidenten

Dok.-Nr.	*Datum*	*Text in VN*	*Gegenstand*
S/25645	21. 4.1993	2/93 S. 77	Entsendung einer Mission des Sicherheitsrats nach Bosnien-Herzegowina
S/26015	30. 6.1993	1/94 S. 36	Dokumentation des Sicherheitsrats
S/26176	27. 7.1993	1/94 S. 37	Dokumentation des Sicherheitsrats
S/26389	31. 8.1993	1/94 S. 37	Dokumentation des Sicherheitsrats
S/26596	19.10.1993	1/94 S. 37	Dokumentation des Sicherheitsrats
S/26812	29.11.1993	1/94 S. 37	Dokumentation des Sicherheitsrats
S/1994/230	28. 2.1994	3/94 S.118	Dokumentation des Sicherheitsrats
S/1994/329	23. 3.1994	3/94 S.118	Dokumentation des Sicherheitsrats
S/1994/896	28. 7.1994	6/94 S.236	Dokumentation des Sicherheitsrats
S/1994/931	4. 8.1994	6/94 S.231	Entsendung einer Mission des Sicherheitsrats nach Mosambik
S/1994/1194	21.10.1994	2/95 S. 84	Entsendung einer Mission des Sicherheitsrats nach Somalia
S/1995/112	6. 2.1995	3/95 S.131	Entsendung einer Mission des Sicherheitsrats nach Burundi und Rwanda
S/1995/234	29. 3.1995	5-6/95 S.230	Dokumentation des Sicherheitsrats
S/1995/431	30. 5.1995	3/95 S.138	Entsendung einer Mission des Sicherheitsrats nach Westsahara
S/1995/438	31. 5.1995	5-6/95 S.230	Dokumentation des Sicherheitsrats

Über Jahrzehnte hinweg kaum genutzt wurde das in der UN-Charta vorgesehene Sanktionsinstrumentarium der Weltorganisation; eine Wende trat mit der Invasion Kuwaits durch Irak Anfang August 1990 ein. Die Besetzung des Emirats wurde schließlich durch eine von den Vereinigten Staaten angeführte multinationale Militäraktion beendet; die Sanktionen blieben auch danach in Kraft. An der Macht geblieben ist gleichwohl das blutrünstige Regime des Saddam Hussein in Bagdad; unmittelbar nach dem Zweiten Golfkrieg schlug es im März 1991 die Aufstände der Schiiten im Süden und der Kurden im Norden des Landes nieder (im Bild: Zerstörungen in Kerbala nahe der – ebenfalls während des Bürgerkriegs in Mitleidenschaft gezogenen – Abbas-Moschee). – Siehe zum gegenwärtigen Stand der Beziehungen zwischen Irak und den UN den Beitrag von Thomas Schuler auf S. 112 ff. dieser Ausgabe.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

50. Generalversammlung: Musterregeln zur Streitschlichtung – Vorbereitungsarbeiten für internationalen Strafgerichtshof – Sondertagungen der Generalversammlung beschlossen – Immerwährende Neutralität Turkmenistans (18)

(Vgl. auch Thalif Deen, Angeschlagene Jubilarin. Die Weltorganisation an ihrem Fünfzigsten, VN 1/1996 S.1ff.)

Überschattet von finanziellen Sorgen war das Goldene Jubiläum der Vereinten Nationen. Während der Tagung der Generalversammlung im letzten Herbst verloren – läßt man Jugoslawien außer acht, dessen Mitgliedschaft ohnehin ruht – sieben Staaten (darunter Irak, Liberia und Somalia) auf Grund ihrer Beitragsrückstände entsprechend den Bestimmungen der Charta ihr Stimmrecht. Hauptverantwortlicher für die Finanzmisere am Jahresende war allerdings das Gastland Vereinigte Staaten mit Schulden in Höhe von 1,2 Mrd US-Dollar (zum regulären Haushalt und insbesondere zum Sonderhaushalt für die Finanzierung der Friedenstruppen). Von der Liste der größten Schuldner wurde Südafrika, das mit rund 100 Mill Dollar aus der Apartheid-Ära in der Kreide stand, gestrichen. Hatte die Generalversammlung im Vorjahr das Land bereits vom Stimmrechtsverlust, der säumigen Zahlern droht, verschont, so beschloß sie nun in Resolution 50/83 *(Normalisierung der Situation betreffend Südafrika)*, die in der Zeit vom 30. September 1974 bis zum 23. Juni 1994, also während der Zeit des Ausschlusses des Apartheidregimes von ihren Beratungen, aufgelaufenen Beitragsrückstände zu streichen – nicht ohne den ausdrücklichen Hinweis auf das Außergewöhnliche des Vorgangs, der »unter keinen Umständen einen Präzedenzfall darstellen« dürfe.

Langwierige Reformdebatte

Nicht zuletzt im Angesicht leerer Kassen fiel der Start in das zweite halbe Jahrhundert der Organisation dann nicht so schwungvoll aus, wie mancher sich das erhofft haben mochte. Zwar ergab während der 50. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung, deren Hauptteil vom 19. September bis zum 23. Dezember 1995 wie üblich am Sitz der Organisation in New York stattfand, die dreitägige Sondergedenksitzung vom 22. bis 24. Oktober eine neuerliche Verpflichtung der Staatengemeinschaft auf die Ziele und Grundsätze der Charta und legte die mit Resolution 50/6 verabschiedete *Erklärung anläßlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen* (Text: VN 1/1996 S.34ff.) sich auch auf »Reform und Modernisierung der Organisation« fest, doch überschritt dies nicht den kleinsten gemeinsamen Nenner feierlicher Bekenntnisse. Ohnehin verbergen sich hinter dem Ziel der Reform unterschiedliche, teils gegensätzliche Interessen und Absichten. Hinsichtlich des Staates, der am nachdrücklichsten ›Reform‹forderungen erhebt, hegen nicht nur Vertreter der Dritten Welt die Sorge, daß diese Forderungen nicht immer den Zweck verfolgen, die Organisation besser für die kommenden Herausforderungen zu rüsten, sondern mitunter dazu dienen, ganze Institutionen und Arbeitsbereiche aus machtpolitischen Interessen oder gar nur aus innenpolitischen Erwägungen heraus in Frage zu stellen.

Angesichts dieser Gemengelage dürfte es die Arbeit künftiger Historiker erleichtern, wenn sie erführen, wann die Reform der Vereinten Nationen denn tatsächlich in Angriff genommen wurde. »Ich kann Ihnen sagen, daß die Reform der Vereinten Nationen in Vorbereitung ist und daß die konkrete Arbeit hieran am Montag, dem 15. Januar, genau um 10 Uhr vormittags beginnen wird.« So der Präsident der 50. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung, Diogo Freitas do Amaral aus Portugal, kurz vor Weihnachten 1995 vor der Presse. Er bezog sich damit auf die Arbeitsplanung der fünf vom Präsidenten koordinierten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Gremien, die sämtlich mit Fragen der künftigen Gestalt der Vereinten Nationen befaßt sind; es sind dies die *Arbeitsgruppen*

- zur *Agenda für den Frieden* (sie besteht bereits seit 1992),
- zum *Sicherheitsrat* (seit 1993, Tagesordnungspunkt ›Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen‹),
- zur *Agenda für die Entwicklung* (seit 1994),
- zur *finanziellen Lage der Vereinten Nationen* (seit 1994) sowie
- zur *Stärkung des Systems der Vereinten Nationen* (also zu allen Aspekten der Reform, die nicht im Rahmen der anderen vier Arbeitsgruppen behandelt werden, seit 1995).

Die entschlossene Terminierung illustriert, daß auf diesen Themenfeldern im Herbst 1995 allenfalls geringe Fortschritte erzielt werden konnten und daß auch die Beratungen der 51. Ordentlichen Tagung von diesen Fragen geprägt sein werden.

Hinsichtlich des Sicherheitsrats zeichnet sich indes ab, daß im Falle einer Erweiterung die Obergrenze der künftigen Mitgliederzahl bei 25 Staaten gezogen werden dürfte; die grundlegenden Fragen, wie im einzelnen der Rat künftig zusammengesetzt sein soll, welche Länder schließlich neue Ständige Mitglieder des Rates werden können und ob diese dann auch mit Vetorecht ausgestattet sein sollen, aber sind noch längst nicht gelöst. Die Zahl der UN-Mitglieder, die sich öffentlich ausdrücklich für einen Ständigen Sitz Deutschlands und Japans ausgesprochen haben, belief sich Ende 1995 auf 45. Beide Staaten können darüber hinaus verzeichnen, daß – wie schon im Vorjahr – bestätigt wurde, daß bei einer Änderung der Charta auch die sogenannten *Feindstaatenklauseln* (Artikel 53 und 107) fallen sollen (A/Res/50/52). In diesem Zusammenhang erhielten die Deutschen übrigens verhaltenes Lob von ungewöhnlicher Seite für ihren Umgang mit der eigenen Vergangenheit: »Die Demokratische Volksrepublik Korea ist nicht gegen die Streichung der ›Feindstaaten‹-Klauseln an sich. Sie wendet sich vielmehr dagegen, daß Japan damit auf die gleiche Stufe gestellt werden soll mit anderen Ländern wie Deutschland, die mit den ›Feindstaaten‹-Klauseln der Charta in Verbindung gebracht werden, ihre Vergangenheit jedoch in einer vergleichsweise gewissenhaften Art und Weise liquidiert haben.« (UN Doc. A/50/803 v. 5.12.1995)

Kontinuität der Arbeit

Auf der 48. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung hatte Bundesaußenminister Klaus Kinkel erstmals vorgeschlagen, »das UN-System durch Einrichtung einer Frühwarnkapazität bei Umweltkatastrophen zu verstärken« (VN 6/1993 S.201). Der Gedanke war im Herbst 1994 in Resolution 49/22B aufgegriffen worden; er soll im Rahmen der laufenden *Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung* – für die nunmehr ein Abschlußtreffen beschlossen wurde (A/Res/50/117A) – weiterverfolgt werden (A/Res/50/117B). Die Umsetzung des 1994 in Kairo beschlossenen ›Aktionsprogramms‹ der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung soll die aus der früheren Bevölkerungskommission, einer Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC), hervorgegangene *Kommission für Bevölkerung und Entwicklung* voranbringen; sie wird 47 Mitglieder haben (A/Res/50/124). Über die Zukunft des *Treuhandrats,* dem seine eigentliche Aufgabe mit der Unabhängigkeit des letzten Treuhandgebiets abhanden gekommen ist, soll noch beraten werden; mit Resolution 50/55 wurde zunächst eine Umfrage unter den Mitgliedstaaten in Auftrag gegeben. Die Zusammenlegung des in Santo Domingo ansässigen ›Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau‹ (INSTRAW), eines Spezialorgans, und des New Yorker ›Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau‹ (UNIFEM) wurde auf die lange Bank geschoben (A/Res/50/162). Das von Vereinten Nationen und FAO gemeinsam getragene Welternährungsprogramm erhält ein neues Leitungsorgan, das 36 Staaten umfaßt, die jeweils zur Hälfte vom ECOSOC und vom Rat der FAO gewählt werden; dieser *Exekutivrat des WFP* löst den bisherigen ›Ausschuß für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe‹ ab (A/Res/50/8).

Einen wichtigen Schritt in der Völkerrechtsentwicklung markiert die Umwandlung des 1994 geschaffenen Ad-hoc-Ausschusses zur Vorbereitung eines internationalen Strafgerichtshofs in den *Vorbereitungsausschuß zur Ausarbeitung einer Konvention für einen internationalen Strafgerichtshof* (A/Res/50/46). Erfolge der Rechtsfortbildung durch die Weltorganisation

drücken sich auch in der Verabschiedung der von ihrer Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erarbeiteten *Konvention der Vereinten Nationen über Garantien und Bereitschaftsakkreditive* (A/Res/50/48) sowie der auf den ›Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen‹ zurückgehenden *Musterregeln der Vereinten Nationen für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Staaten* (A/Res/50/50) aus.
Darin zeigt sich – ungeachtet der aktuellen Schwierigkeiten – die Kontinuität der Arbeit der Vereinten Nationen auf Tätigkeitsfeldern, mit denen sie seit Jahren befaßt sind. Auf dem Gebiet der internationalen Sicherheit drückt sich dies darin aus, daß »nach Möglichkeit 1997« die *Vierte Sondergeneralversammlung zur Abrüstung* stattfinden soll (A/Res/50/70F). Ebenfalls auf Sondertagungen der Generalversammlung sollen die Anliegen der Konferenz von Rio de Janeiro über *Umwelt und Entwicklung* (A/Res/50/113) – im Juni 1997 – sowie des *Weltsozialgipfels* von Kopenhagen (A/Res/50/161) – im Jahre 2000 – weiterbehandelt werden.
Zehn Jahre nach dem Abschluß des Internationalen Jahres der Jugend wurden mit dem am 14. Dezember 1995 verabschiedeten umfangreichen *Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und darüber hinaus* (A/Res/50/81) die Probleme dieses Teils der Weltbevölkerung erneut und umfassend aufgegriffen. Die Jahre 1997 bis 2006 wurden zur *Ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut* ausgerufen (A/Res/50/107); verabschiedet wurde das *Programm für die Aktivitäten der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt* (A/Res/ 50/157). Der 2. Dezember wurde zum *Internationalen Tag für die Abschaffung der Sklaverei* erklärt; 1996 soll er auf das Problem des Frauen- und Kinderhandels aufmerksam machen (A/Res/50/167).

Nur wenig Streit

Ein Novum stellt die förmliche Anerkennung der *immerwährenden Neutralität* eines Landes durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen dar; sie erfolgte für *Turkmenistan* mit der Maßgabe, daß die Verpflichtungen des mittelasiatischen Staates aus der UN-Charta dadurch nicht berührt werden (A/Res/50/80A). Dies war ebensowenig kontrovers wie die wohlwollende Kenntnisnahme vom ›Vertrag von Pelindaba‹, der die *atomwaffenfreie Zone Afrika* festschreibt (A/Res/50/78), oder die Einräumung des *Beobachterstatus* an das *Zentralamerikanische Integrationssystem* (A/Res/50/2).
Streitig war wiederum eine Anzahl von Resolutionen zum *Nahen Osten*, etwa die zum Status Jerusalems (A/Res/50/22A); hier stand Israel allein, auch sein mächtiger Verbündeter USA enthielt sich der Stimme. Die ›Abteilung für die Rechte der Palästinenser‹ des UN-Sekretariats soll ihre Tätigkeit fortsetzen; 96 Staaten sprachen sich dafür aus, zwei dagegen (Israel und die USA), während sich 53 (darunter alle westlichen Länder mit Ausnahme der Türkei) der Stimme enthielten (A/Res/50/84B). Die Durchführung der *aktuellen Atomtests* wurde in Resolution 50/70A bedauert (+85; -18; =43) – weniger deutlich als erwartet, da Frankreich einige seiner afrikanischen Klientenstaaten zum Nein zu bewegen vermochte. Mit Nein stimmten neben Frankreich selbst auch China und Großbritannien; Deutschland und die Vereinigten Staaten übten Stimmenthaltung.
Umstritten ist weiterhin Washingtons *Embargo gegenüber Kuba.* Die Zahl der Stimmen, die sich für seine Aufhebung aussprachen (A/Res/50/10), wuchs deutlich gegenüber dem Vorjahr an (+117; -3: Israel, Usbekistan, Vereinigte Staaten; =38). Während sich auch die anderen westlichen Länder mehrheitlich gegen diese einseitigen Maßnahmen wandten, enthielt Deutschland sich wiederum der Stimme. Kontrovers war auch die Sprachpolitik innerhalb des Sekretariats der Vereinten Nationen; in der Entschließung zum Thema *Mehrsprachigkeit* (A/Res/50/11; +100; -35; =29) wird von den Bediensteten die Beherrschung einer der sechs Amtssprachen zusätzlich zu einer der beiden Arbeitssprachen Englisch und Französisch gewünscht (was letztlich jene, deren Muttersprache eine dieser Sprachen ist, begünstigt).
Erstmals von der Generalversammlung behandelt wurde die *Menschenrechtslage in Nigeria* (A/Res/50/199; +101; -14; =47); das dortige Militärregime wurde unter anderem zur Freilassung aller politischen Gefangenen aufgefordert. Verurteilt wurden die willkürlichen Hinrichtungen, denen auch der Bürgerrechtler und Schriftsteller Ken Saro-Wiwa zum Opfer gefallen war. Bemerkenswert ist die uneinheitliche Stimmabgabe der afrikanischen Staaten; während etwa die Regime Libyens, Sudans und Togos sich gegen die Verurteilung der Militärherrscher in Lagos aussprachen, stimmten unter anderem Malawi, Südafrika und Uganda für diese Menschenrechts-Entschließung. Die Mehrzahl der Staaten des Kontinents enthielt sich (darunter Côte d'Ivoire, Kenia, Namibia und Tansania).

Redaktion ❐

Politik und Sicherheit

Zweiter Golfkrieg: Fünf Jahre nach dem Waffenstillstand – Künftig ›Öl für Lebensmittel‹ – Schmerzhafte Auswirkungen der Sanktionen – Anerkennung der Souveränität Kuwaits durch Bagdad – Verteilte Rollen im Sicherheitsrat (19)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1993 S.24ff. fort.)

In der irakischen Hauptstadt Bagdad, meldete die Nachrichtenagentur AP am 21. Mai, waren Schüsse gefallen. Sie kündeten weder von einem Aufstand noch von Hinrichtungen. Es waren Freudenschüsse, mit denen die Iraker die erste Lockerung des seit fast sechs Jahren andauernden Wirtschaftsembargos begrüßten.
Die nach dem irakischen Überfall auf Kuwait mit Resolution 661 des Sicherheitsrats (Text: VN 4/1990 S.146f.) am 6. August 1990 beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionen – die umfangreichsten, die die Vereinten Nationen je gegen ein Land verhängt haben – haben neben einem Waffen- und Luftverkehrsembargo umfassende Handelsbeschränkungen zum Gegenstand. Diese wirken sich vor allem auf die Erdölexporte aus und damit auf die wichtigsten Ausfuhren des Landes; zuvor hatte Irak etwa neun Zehntel seiner Staatseinnahmen aus dem Ölgeschäft bezogen.
Überprüft wird vom Sicherheitsrat alle 60 Tage, ob die Bestimmungen »gemildert oder aufgehoben werden« können. Eine Abschwächung oder Aufhebung der Sanktionen bedarf also eines Beschlusses des Rates, könnte somit immer noch am Veto eines seiner Ständigen Mitglieder scheitern – allerdings wären auf diese Art und Weise aufrechterhaltene Zwangsmaßnahmen nicht mehr viel wert.

Schlüsseldatum 20. Mai

Der 20. Mai 1996 war ein Tag, auf den UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali und der Sicherheitsrat lange Zeit hingearbeitet hatten: An diesem Montag unterzeichneten das Sekretariat der Vereinten Nationen und Irak in New York ein Abkommen (Memorandum of Understanding, UN Doc. S/1996/356*), mit dem Irak erstmals seit seiner Invasion Kuwaits im Sommer 1990 erlaubt wird, Öl zu verkaufen. Es ist ein Abkommen, dessen Abschluß nach mehrmonatigen Verhandlungen von Amerikanern, Irakern und der UN-Spitze gleichermaßen mit Erleichterung und Beifall quittiert wurde.
Wie vom Sicherheitsrat in Anknüpfung an das seinerzeit nicht in Anspruch genommene Angebot der Resolutionen 706 und 712 (Text: VN 6/1991 S.214f., S.217) mit seiner Resolution 986 vom 14. April 1995 (Text: VN 5-6/1995 S.223f.) festgelegt, darf Irak innerhalb von »vorerst 180 Tagen« Erdöl im Wert von bis zu 2 Mrd US-Dollar verkaufen, um aus dem Erlös Lebensmittel und Medikamente für die unter den Wirtschaftssanktionen leidende Zivilbevölkerung einzukaufen. Das Abkommen wird verlängert, falls Irak alle seine Bedingungen erfüllt. Der Sicherheitsrat wird dies alle 90 Tage überprüfen; der für Irak zuständige Sanktionsausschuß des Rates soll den Fortgang ständig im Auge behalten.
Ein Drittel des Geldes soll in einen Fonds fließen, der den Opfern der Invasion zugute kommt. Mit den Resolutionen 687 und 692 (Text: VN 2/1991 S. 74ff. bzw. VN 4/1991 S. 152) hatte der Sicherheitsrat 1991 Einzelheiten zu den Entschädigungszahlungen für Kriegsschäden festgelegt sowie für die Durchführung eine Kommission (United Nations Compensation Commission) und einen Fonds (United Nations Compensation Fund) errichtet. Bis Mitte April 1996 waren bei der Kommission 2,6 Millionen Ansprüche im Wert von rund 190 Mrd Dollar geltend gemacht worden. Wegen des geringen Kontostandes im Fonds hat die Kommission vor allem jenen 5 979 Antragstellern Entschädigungen gezahlt, deren Anträge wegen schwerer körperlicher Verletzungen oder Todesfall gestellt worden waren. 4 000 Antragsteller erhielten 13,4 Mill Dollar. Im April waren nur 7 Mill Dollar im Fonds; auf Grund der Zuflüsse aus dem Öl-Verkauf werde man, so die Hoffnung der Kommission, 1996 etwa 600 Mill Dollar an die Geschädigten aus 89 Ländern zahlen können.
Mit weiteren 130 bis 150 Mill Dollar soll den Kurden im Norden Iraks geholfen werden. Für

diese vom gegenwärtigen Regime unterdrückte Minderheit war nach der Niederlage Bagdads gegen die von den Vereinigten Staaten angeführte multinationale Streitmacht eine Schutzzone eingerichtet worden, innerhalb derer sie vergleichsweise unbehelligt blieb; die Leistung humanitärer Hilfe an sie seitens der internationalen Gemeinschaft war in einem Abkommen – ebenfalls einem ›Memorandum of Understanding‹ mit der Regierung Iraks – gewährleistet worden. Das Memorandum wurde mehrmals verlängert. Auf Grund ausbleibender freiwilliger Beitragsleistungen für die Sicherung der Hilfsgüter wurde die Zahl der UN-Wachen allerdings von mehr als 500 im Jahre 1991 auf 50 im April 1995 reduziert, später – nach Eingang neuer Zahlungen – aber wieder auf 150 erhöht. Boutros-Ghali berichtete im Sommer 1995, der Einsatz der Wachen sei angesichts der spannungsgeladenen Atmosphäre im Norden Iraks nach wie vor erforderlich.

Möglich geworden war die seit langem vorbereitete Vereinbarung, weil Irak nach fünfmonatigen Verhandlungen zum Schluß doch auf einige seiner Forderungen verzichtet hatte, die vor allem die Vereinigten Staaten und Großbritannien nicht akzeptierten: Nicht Irak, sondern die Weltorganisation wird die Bank auswählen, über die die Ölgeschäfte abgewickelt werden; damit wollen die USA sicherstellen, daß die Erlöse wirklich vollständig für humanitäre Zwecke verwendet werden. Nicht die Behörden Iraks, sondern UN-Agenturen werden die Lieferungen von Hilfsgütern an die Kurden übernehmen, und die Inspektoren der UN werden bei der Überwachung der Lieferungen an die Kurden nicht eingeschränkt. Frühere Verhandlungen über ein Programm unter dem Motto »Öl für Lebensmittel« waren 1992 und 1993 an dieser Frage gescheitert.

Die Details des Ablaufs müssen erst noch erarbeitet werden. Daher wird es einige Wochen, wenn nicht Monate dauern, bis die ersten Ölgeschäfte abgewickelt werden können. Aber es erscheint unwahrscheinlich, daß das Abkommen wegen einiger Details zu Fall kommt. Diplomaten im Sicherheitsrat und UN-Bedienstete betonen, diesmal sei Irak – anders als vor vier Jahren, als die Umsetzung der Resolutionen 706 und 712 scheiterte – wirklich am Ölverkauf interessiert (was auch an der in jüngster Zeit gewandelten Haltung Jordaniens liegt, das nicht mehr wie früher als Schlupfloch dient). Ebensowenig am Scheitern interessiert ist Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali, der das Abkommen persönlich und durch den Leiter der Rechtsabteilung, den Schweden Hans Corell, von langer Hand vorbereitet hat, und dabei vor allem auf seine langjährige gute Bekanntschaft mit Tarik Aziz setzte, dem jetzigen stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks. Boutros-Ghali steckt nun mitten im Wahlkampf für eine zweite Amtszeit und will sich keinen Imageverlust leisten. Als der Sicherheitsrat dem Plan bereits im Vorjahr zugestimmt hatte, hatte Iraks Staatschef Saddam Hussein das Konzept der Resolution 986 lauthals abgelehnt, da es einen Eingriff in die Souveränität des Landes darstelle. »Ohne Würde«, hatte der irakische UN-Botschafter im Auftrag Saddams getönt, »sind Lebensmittel und Medikamente nichts wert.«

Kritik am Embargo

Das Abkommen über den begrenzten Verkauf von Öl ändert jedoch nichts am grundsätzlichen Status der weitreichenden Sanktionen gegen Irak. Diese wurden – vor allem auf Betreiben der amerikanischen UN-Botschafterin Madeleine Albright – regelmäßig bestätigt, und sie werden erst aufgehoben, wenn Irak die Bedingungen der Vereinten Nationen erfüllt. Dazu gehört der Nachweis, daß Irak keine Massenvernichtungswaffen besitzt oder entwickelt. Außerdem muß feststehen, daß jegliche Beute aus dem Überfall auf Kuwait zurückgegeben wurde, und Klarheit über den immer noch ungeklärten Verbleib von 600 Kuwaitern herrschen.

Zuletzt herrschte im Sicherheitsrat weitgehend Übereinstimmung, daß man etwas tun müsse, um die Leiden der Zivilbevölkerung zu mindern. Das UNICEF hat die Sanktionspolitik des Sicherheitsrats gegenüber Irak wiederholt verurteilt. Im letzten Jahresbericht ›Zur Situation der Kinder in der Welt‹ hieß es, die gegen Irak verhängten Wirtschaftssanktionen hätten »nur einen minimalen politischen Gewinn« gebracht, aber einen »hohen Preis« von den Frauen und Kindern gefordert. Mögliche langfristige politische Erfolge seien aber mit Menschenleben zu teuer bezahlt, kritisierte das Weltkinderhilfswerk im Dezember 1995. Betroffen seien vor allem arme und schwache Menschen. Indem der Sicherheitsrat Sanktionen verhänge, so das UNICEF, bringe er die Vereinten Nationen selbst in einen Konflikt, denn eigentlich wollten die UN eingreifen, um von Krieg bedrohten Ländern und Gemeinschaften zu helfen: »Viele Probleme der Unterernährung sind aber nicht Folgen von blutigen Kriegen, sondern von Wirtschaftskriegen.« Der Sicherheitsrat kreiere mit seiner Politik also in vielen Fällen »die gleichen Probleme für Arme und Schwache« wie mit Waffen ausgefochtene Kriege. Eine ähnliche Warnung hatte das UNICEF bereits im Juni 1993 ausgesprochen. Im selben Jahr hatte auch Generalsekretär Boutros-Ghali in seinem Jahresbericht auf das Leid der Zivilbevölkerung aufmerksam gemacht (A/48/1, Ziffer 359).

Im März 1996 berichtete die WHO, daß sich der Gesundheitszustand der irakischen Bevölkerung wegen der Sanktionen alarmierend verschlechtert habe. Im Norden des Landes herrsche eine Malaria-Epidemie; die Sterberate von Kindern unter fünf Jahren habe sich in den vergangenen sechs Jahren verfünffacht. Einer unlängst vorgelegten Studie der FAO zufolge sind in Irak seit dem Ende des Zweiten Golfkriegs mehr als eine halbe Million Kinder an den Folgen der Wirtschaftssanktionen verstorben. Infolge der Unterernährung, so die Studie, seien Tausende weiterer Kinder in Lebensgefahr und drohten zu verhungern. Und das in einem Staat, der mehr Ölreserven hat als beinahe jedes andere Land dieser Erde – nur Saudi-Arabien ist reicher an Erdölvorkommen.

Vor diesem Hintergrund hatte es im Sicherheitsrat bereits seit einiger Zeit breite Unterstützung für Maßnahmen gegeben, die das Leiden der Zivilbevölkerung lindern helfen sollten, sagte der argentinische UN-Botschafter Emilio J. Cardenas, der 1995 die Resolution 986 – »Öl für Lebensmittel« – mit aufgesetzt hatte. Trotz des Wirtschaftsembargos war Irak ein unbegrenzter Import von Lebensmitteln und Medikamenten, von sogenannten humanitären Gü-

Einer der Höhepunkte der 50. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung vor der Sondergedenksitzung anläßlich des Jubiläums war am 5. Oktober vergangenen Jahres die Ansprache von Papst Johannes Paul II.; es war der dritte Besuch eines Oberhauptes der katholischen Kirche am Sitz der Organisation. Paul VI. hatte die Vereinten Nationen am 4. Oktober 1965 (vgl. VN 6/1965 S. 193 ff.) besucht, Johannes Paul II. erstmals am 2. Oktober 1979 (vgl. VN 6/1979 S. 217). In seiner Ansprache, die er abwechselnd auf englisch, französisch, russisch sowie spanisch hielt und die er mit Grüßen auf arabisch und chinesisch schloß, rief er die Weltorganisation dazu auf, die »universellen Werte Frieden, Solidarität, Gerechtigkeit und Freiheit« zur Grundlage »einer Zivilisation der Liebe« zu machen.

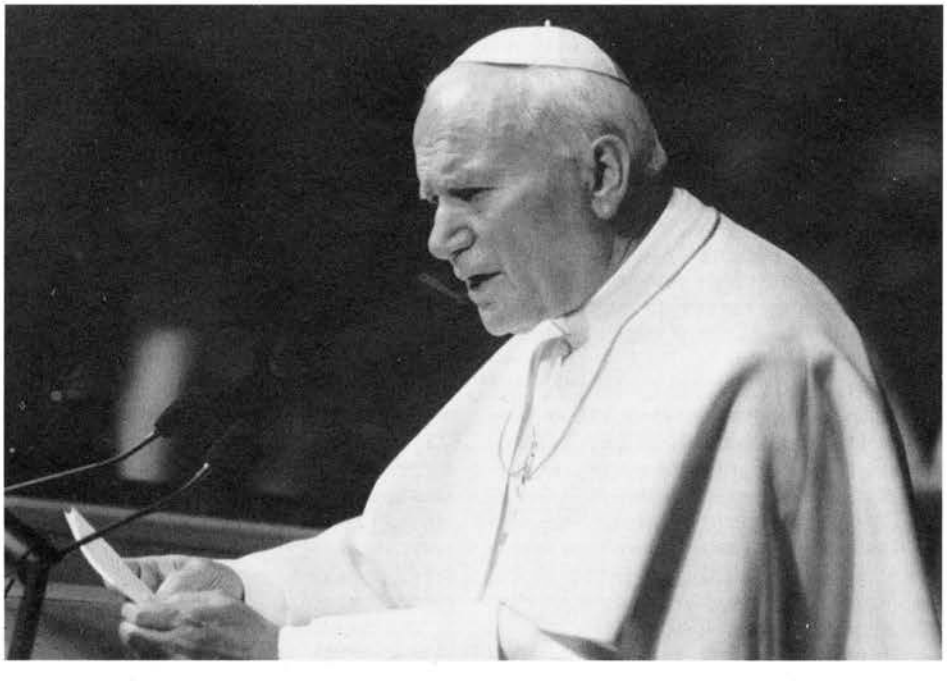

tern also, stets gestattet. Nur hatte Bagdad offensichtlich keine Devisen, um solche Güter auf dem Weltmarkt zu kaufen und einzuführen.
Amerikaner und Briten äußerten sich nach der Unterzeichnung des Abkommens vom 20. Mai zuversichtlich, daß es nun leichter sein werde, das Sanktionsregime gegen Irak aufrechtzuerhalten. Die UN-Botschafter Großbritanniens und der USA hatten in den vergangenen zwei Jahren immer wieder befürchtet, die Mehrheit im Sicherheitsrat zu verlieren und eine Aufweichung der Sanktionen nicht verhindern zu können. Neue Informationen über irakische Rüstungsprogramme, die im Sommer 1995 bekannt geworden waren, hatten eine baldige Lockerung allerdings auf lange Sicht aussichtslos gemacht, so daß wohl auch Saddam Hussein von seiner Linie völliger Ablehnung abrückte und Boutros-Ghali im Januar 1996 in einem Brief mitteilen ließ, daß er über »Öl für Lebensmittel« verhandeln wolle.

Ringen um Beibehaltung der Sanktionen

Als Teil der Sanktionen gegen Irak forderten die Vereinten Nationen 1991 in der Resolution 687 die Überwachung der Vernichtung der Waffensysteme und vollständige Aufklärung über den Entwicklungsstand der irakischen Massenvernichtungswaffen. Für die Umsetzung dieser UN-Resolution war die Kooperation Iraks nötig, doch die war zunächst ausgeblieben. Erst drei Jahre nach dem Überfall auf Kuwait erklärte Irak im November 1993 förmlich seine Bereitschaft, sich von den UN umfassend und dauerhaft überwachen zu lassen. Damit begann eine neue Phase in der Arbeit der seit Mai 1991 im Lande tätigen Sonderkommission (United Nations Special Commission, UNSCOM) und bei der Umsetzung der Resolution 687, in der der Sicherheitsrat unter anderem das umfangreichste Überwachungssystem beschlossen hatte, das jemals einem souveränen Land auferlegt wurde.
Unter der Leitung des Schweden Rolf Ekéus installierte die UNSCOM in Irak Kameras in allen einschlägigen Fabriken und Forschungsanlagen, die die Produktion kontrollieren und ständig Bilder in ein eigens errichtetes Kontrollzentrum in Bagdad senden. 187 Plätze und Anlagen werden auf diese Weise kontrolliert. Alle Anlagen, die zum Bau oder zur Entwicklung biologischer, nuklearer und chemischer Kampfstoffe oder zur Herstellung von Raketen mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern benutzt werden könnten, werden überwacht. Seismographische Messungen sollen Aufschluß darüber geben, ob Irak ein unterirdisches Atomwaffenprogramm betreibt. Außerdem überwacht die UNSCOM den gesamten Import und Export, um die Einfuhr jener Waren registrieren zu können, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können; hierfür hat der Sicherheitsrat erst Ende März detaillierte Regeln in seiner Resolution 1051 (Text: S.124f. dieser Ausgabe) festgelegt.
Als Ekéus dem Sicherheitsrat Ende September 1994 meldete, das System sei installiert und man könne mit der Überwachung beginnen, glaubte Saddam offensichtlich, daß mit der schrittweisen Aufhebung der Wirtschaftssanktionen umgehend begonnen werden müsse. Frankreich argumentierte, wenn Ekéus die Überwachung nach sechs Monaten als erfolgreich betrachte, dann müsse das Embargo aufgehoben werden. Im Sommer 1994 allerdings hatten sich die USA und Großbritannien auf eine Position geeinigt, die die ›New York Times‹ in einem Kommentar am 2. August als »Änderung der Spielregeln« bezeichnete: Washington und London waren der Ansicht, daß die Sanktionen so lange in Kraft bleiben müßten, bis alle Resolutionen erfüllt seien, die der Sicherheitsrat seit dem Ende des Golfkriegs beschlossen hatte – also auch jene, in denen das Embargo gar nicht erwähnt wurde. In Resolution 688 (Text: VN 2/1991 S.77) über die Notlage der Zivilbevölkerung insbesondere in den kurdischen Siedlungsgebieten und Resolution 833 (Text: VN 6/1993 S.215) über die Festlegung des Grenzverlaufs zwischen Irak und Kuwait ist beispielsweise vom Embargo keine Rede. Wörtlich genommen, hätte der Sicherheitsrat sich an die Aufhebung der Sanktionen machen müssen, sobald Ekéus Vollzug meldet. Falls Irak die weiteren Resolutionen dann nicht erfüllt, hätten die Sanktionen wieder in Kraft gesetzt werden können. Ein kleiner Unterschied nur, aber einer, über den Frankreich, Rußland und China mit den USA und Großbritannien in Streit gerieten. (Frankreich und Rußland hofften, daß Irak seine Schulden begleichen wird, sobald es Öl verkaufen darf; China ist generell gegen jegliche Art von Sanktionen, da sie in die Souveränität eines Staates eingriffen.)
Als Saddam klar wurde, daß die Aufhebung also noch einige Zeit hinausgeschoben ist, versuchte er Druck auszuüben. Falls der Sicherheitsrat die Sanktionen nicht aufhebe, werde er nicht länger mit der UNSCOM kooperieren, drohte er und sandte Anfang Oktober 1994 bis zu 70 000 Soldaten an die kuwaitische Grenze. Der dritte Golfkrieg schien für einige Tage kurz vor dem Ausbruch zu stehen, als US-Präsident Bill Clinton zum Schutz der Region US-Truppen an die irakisch-kuwaitische Grenze beorderte und von Saddam den Rückzug des irakischen Militärs verlangte. Die irakische Führung betonte, man habe keineswegs die Absicht, nach Kuwait einzudringen, und Truppenbewegungen innerhalb des eigenen Landes seien legitim. Die amerikanische UN-Botschaft verbreitete, Saddam habe sein Militär bis auf 50 Kilometer an die Grenze herangeführt. Die britische Zeitung ›Independent‹ berichtete allerdings später, daß die Situation an der Grenze nicht bedrohlich gewirkt habe; ein Aufklärungsflugzeug der UN habe keine Truppen beobachtet. Vermuten läßt sich, daß Washington die Gefahr bewußt dramatisiert hat, um leichtes Spiel bei der Verlängerung der Sanktionen zu haben. Immerhin waren kurz zuvor, im März 1994, erstmals die unterschiedlichen Standpunkte der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates deutlich geworden. Bei der turnusgemäßen Überprüfung der Sanktionen hatte man sich nicht auf eine gemeinsame Erklärung einigen können (was aber an der Fortdauer des Sanktionsregimes nichts änderte).
Mitte Oktober verurteilte der Sicherheitsrat in seiner Resolution 949 (Text: VN 1/1995 S.37) die Truppenbewegungen im Süden Iraks. Dabei hatte die amerikanische UN-Botschafterin sogar ein russisches Veto riskiert: Falls der Rat nicht im Sinne der USA beschließe, werde Washington eben allein gegen Irak vorgehen. Zwei Tage später berichtete der russische Außenminister dem Rat von einer Reise nach Bagdad, die erfolgversprechend verlaufen sei. Irak werde Kuwait anerkennen, und wenn die Überwachung der potentiellen Waffenanlagen zufriedenstellend verlaufe, könne man die Sanktionen einen Monat später aufheben. Doch die USA und England hielten an ihrer Position fest: Kooperation genüge nicht, Irak müsse alle Resolutionen erfüllen. Dazu gehöre auch eine Verbesserung der Menschenrechtssituation. Im November 1993 hatte der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für Irak, der Niederländer Max van der Stoel, über die Situation der Schiiten im Süden des Landes berichtet: Die Regierung Iraks verletzte Resolution 688, indem sie Siedlungen bombardiere, mit hohen Zahlen ziviler Opfer; außerdem würden Menschen in großer Zahl willkürlich hingerichtet. Van der Stoel berichtete, daß sich die Vorfälle gehäuft hätten, obwohl für die Region ein Flugverbot ausgesprochen worden war. Viele der Angriffe seien mittels der Artillerie geführt worden. Im Dezember 1993 verurteilte die UN-Generalversammlung mit ihrer Entschließung 48/144 auch die massiven Menschenrechtsverletzungen in den Schutzzonen. Die Resolution 688, die dem Schutz der Kurden im Norden und dem der Schiiten im Süden diente, war vom Sicherheitsrat allerdings nicht unter Kapitel VII der Charta erlassen worden, sie darf also nicht mit Gewalt durchgesetzt werden.
Saddam zog seine Truppen zurück und sagte am 10. November 1994 unter dem Druck Frankreichs und Rußlands zu, daß er Kuwait nicht länger als irakische Provinz betrachten, sondern die Unabhängigkeit und die Grenzen des ehemals britisch kontrollierten Emirats anerkennen werde – zum erstenmal seit 33 Jahren. Als Aziz einige Tage später dem Sicherheitsrat die entsprechenden Dokumente übergab, war die Atmosphäre dennoch frostig – die Präsidentschaft des Rates hatte in diesem Monat ausgerechnet die US-Botschafterin inne. Namens des Rates mußte sie aber doch festhalten, daß Irak hier einen »wichtigen Schritt auf dem Weg zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats« getan hatte (S/PRST/1994/68, Text: VN 1/1995 S.37f.).
Aziz sagte, die Gründe für die Sanktionen existierten nun nicht mehr. Im Sicherheitsrat machten sich die Vertreter Chinas und Rußlands dafür stark, das Einlenken der Iraker in geeigneter Form anzuerkennen; die Amerikaner dagegen sagten, angesichts der irakischen Truppenbewegungen vom Oktober sei daran nicht zu denken. So oder so ähnlich liefen dann für einige Monate alle Diskussionen zum Thema Irak ab.
Im Januar 1995, kurz nachdem Deutschland seinen nichtständigen Sitz im Rat für eine zweijährige Amtsperiode eingenommen hatte, sagte der damalige deutsche UN-Botschafter Detlev Graf zu Rantzau, eine Lockerung der Sanktionen stehe derzeit im Sicherheitsrat nicht zur Debatte. Bonn stehe fest hinter Washington, lautete die offizielle Marschroute. Rantzau ließ jedoch auch Sympathie für die französische Position erkennen: »Irgendwann«, sagte er, »werden jene Länder, die im Golfkrieg gegen Irak gekämpft haben, wieder Handel treiben mit Irak. Und wenn es soweit ist, dann wollen wir

nicht die letzten sein, die in Bagdad eintreffen.«
In den folgenden Wochen wagten drei der fünf Ständigen Mitglieder des Rates – Frankreich, China und Rußland – vorsichtige Versuche, die Beziehungen zu Bagdad zu verbessern und so den Boden für eine Lockerung der Sanktionen zu bereiten; auch eine Delegation deutscher Geschäftsleute reiste nach Bagdad. Die amerikanische UN-Botschafterin Madeleine Albright konterte diese Annäherung mit einer ausgiebigen Reise in die Hauptstädte der Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats und war dabei immerhin erfolgreich genug, daß sie sich später, als das Thema Irak im Rat auf der Tagesordnung stand, sogar eine Vortragsreise an die Westküste der Vereinigten Staaten leisten konnte – so sicher war sie, daß in New York nichts passieren würde. Wiederholt gab sie Aufnahmen der US-Geheimdienste weiter, die den persönlichen Reichtum Saddam Husseins vor Augen führen sollten, und kritisierte, der Diktator lasse sich Paläste bauen, während sein Volk verhungere. Ihr russischer Kollege Sergej Lavrov bemerkte trocken: »Ich kann mich nicht erinnern, daß der Bau von Palästen vom Sicherheitsrat verboten worden ist.«

Bagdads Rüstungsvorhaben

Ab Mitte Mai dieses Jahres wurde in Irak eine Anlage zur Herstellung von biologischen Waffen unter UN-Aufsicht zerstört. Die Fabrik in El Hakam, rund 80 Kilometer südlich von Bagdad, erstreckte sich über 18 Quadratkilometer und war die größte zur Herstellung bakteriologischer Waffen, die das Land besaß. Die Aktion wurde Mitte Juni abgeschlossen.
Im Sommer vergangenen Jahres war es auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle zu einem deutlichen Einschnitt gekommen, als UNSCOM-Chef Ekéus mehr und mehr Informationen über das Programm Iraks zum Bau biologischer Waffen erhielt. Bis Juli 1995 hatte Irak abgestritten, ein solches Programm überhaupt jemals in Angriff genommen zu haben. Monate zuvor hatten Mitarbeiter der UNSCOM allerdings biologische Stoffe in einer Menge gefunden, wie man sie nicht für zivile, sondern nur für militärische Zwecke benötigt. Ekéus verlangte Aufschluß darüber, wozu diese Stoffe gebraucht würden. Die irakischen Behörden schwiegen wochenlang; am 5. Juli 1995 trat die UNSCOM an die Öffentlichkeit und berichtete, daß Bagdad einige Tage zuvor erstmals zugegeben habe, kurz vor dem Ausbruch des Golfkriegs zwei Bakterienarten für die biologische Kampfführung gezüchtet zu haben. Die Menge hätte ausgereicht, Millionen Menschen zu töten.
Tausende von Akten, die Irak schließlich der UNSCOM aushändigte, ergaben, daß Irak im November 1990 etwa 190 Bomben und Scud-Raketen mit dem biologischen Kampfstoff gefüllt hatte – zur selben Zeit, als die USA für den Golfkrieg mobil machten. 25 Scud-Raketen mit diesem Stoff waren auf Städte in Israel und Saudi-Arabien gerichtet. In einem der Dokumente fanden sich außerdem Hinweise, daß Saddam kurz vor der Invasion Kuwaits ein Schnellverfahren zum Bau einer Atombombe angeordnet hatte; die Bombe hätte im April 1991 fertiggestellt sein sollen.
Irak wollte die Herausgabe der Akten als Vertrauensmaßnahme gewertet sehen; nun könne endlich die Aufhebung der Sanktionen eingeleitet werden. Aber es gab einen kleinen Schönheitsfehler. Die USA bemängelten, Saddam habe die Akten nur offengelegt, weil er Illoyalität in den eigenen Reihen fürchten mußte. Kurz zuvor, am 8. August, war nämlich sein Schwiegersohn, General Hussein Kamil, mit Bruder, Frau und Troß nach Jordanien geflohen, um aus dem Ausland Saddams Sturz einzuleiten. Daraus wurde jedoch nichts, weil die Unterstützung der Opposition und des Auslands fehlten. An seinen Informationen aber war man interessiert, der General hatte nämlich unter anderem das Programm zum Bau biologischer Waffen geleitet. Saddam mußte also fürchten, daß Kamil sich die Unterstützung des Sicherheitsrats durch den Verrat der Geheimnisse erkaufen wollte. Am Tag nach Kamils Flucht erhielt UMSCOM-Chef Ekéus einen Brief, in dem ihn Aziz nach Bagdad einlud, um ihm »neue und wichtige Entdeckungen« mitzuteilen. In Bagdad wurden Ekéus die Akten gezeigt. Die irakische Führung wollte den geflüchteten General zum Sündenbock machen; dieser habe wichtige Informationen sogar dem Präsidenten vorenthalten, während Irak sich doch 1993 entschlossen habe, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Sanktionen abzuschütteln. Kamil übrigens kehrte im Vertrauen auf Amnestiezusagen im Februar 1996 nach Irak zurück – und wurde kurz nach seiner Ankunft umgebracht.
Der Versuch, die Schuld auf Kamil abzulenken, war letztlich eines jener Täuschungsmanöver, wie sie für das Regime Saddams als typisch im Umgang mit den UN gelten können. Zugleich demonstriert der Tod Kamils, daß sich am Charakter des Regimes wenig geändert hat. Die strikten Vorgaben der Vereinten Nationen in dem Abkommen vom 20. Mai lassen jedoch erwarten, daß das irakische Volk etwas weniger als bisher für seine eigene Führung leiden muß und daß Opfer der Invasion endlich auf Entschädigung hoffen können.

Thomas Schuler ❐

Sozialfragen und Menschenrechte

Frauenrechtsausschuß: 15. Tagung: Bildung und Rollenvorbilder als Schlüssel zum notwendigen Bewußtseinswandel – Zeitlich begrenzte positive Diskriminierung gefordert – Sonderbericht Rwandas (20)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1995 S.121ff. fort; Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S.108ff.)

Die diesjährige Tagung des *Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)* stand ganz im Zeichen der Vierten Weltfrauenkonferenz, die im September 1995 in Beijing stattgefunden hatte. Schwerpunkte bei der Prüfung der vorgelegten Staatenberichte durch die 23 Expertinnen vom 15. Januar bis zum 2. Februar in New York waren demzufolge das Problem der Gewalt gegen Frauen, die sexuelle Selbstbestimmung der Frau und die Förderung ihrer sozialen Rechte. In diesen Problemfeldern ist nach Ansicht des Ausschusses seine verstärkte Kooperation mit anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen, vor allem mit dem UNFPA und der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, erforderlich. Zudem will der CEDAW die Berichtsprüfung auch dazu nutzen, um die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing im Anwendungsbereich der Frauenrechtskonvention zu kontrollieren. Vertreterinnen des UNFPA und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (UNIFEM) sagten den Expertinnen Unterstützung bei den Bemühungen zu, die von der Weltfrauenkonferenz geforderte universelle Ratifikation der Konvention bis zum Jahre 2000 zu erreichen. Der Ausschuß verabschiedete außerdem eine Allgemeine Empfehlung zu Artikel 7 der Konvention (gleiche Teilhabe von Frauen am öffentlichen und politischen Leben). Die Expertinnen verwiesen dabei insbesondere auf die nach Art. 4 zulässige Möglichkeit zeitlich begrenzter Maßnahmen positiver Diskriminierung zur Gleichstellung von Mann und Frau.
Im Vorfeld der Weltfrauenkonferenz konnte die Frauenrechtskonvention einen gewissen Ratifikationsschub verzeichnen, eine Steigerung auf 151 Vertragsparteien (Stand bei Ende der 15. Tagung). Dieser verschärft allerdings die schon seit langem beklagte Überlastung des CEDAW. Sie zeigt sich auch darin, daß auf der Tagung fast ausnahmslos mehrere Berichte desselben Staates zusammengefaßt geprüft werden mußten. Damit ist es nicht möglich, die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses wirkungsvoll zu kontrollieren. Es ist daher zu begrüßen,

1996 ist das Internationale Jahr für die Beseitigung der Armut. Das Sinnbild, das einen dynamischen Ausdruck von Bewegung vermitteln will, verdeutlicht, daß im Mittelpunkt jeglicher Entwicklung der Mensch steht. Drei stilisierte Gestalten interagieren in einer Weise, die sowohl Hilfe als auch Besinnung auf die eigenen Kräfte zum Ausdruck bringt; sie können entweder als drei verschiedene Individuen gesehen werden oder als eine Person, die aus der Armut in einen Zustand von Sicherheit, Würde und Wohlstand aufsteigt.

Adrianus Mooy aus Indonesien ist seit dem 1. April 1995 Exekutivsekretär der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP) in Bangkok. Mooy, der am 10. April 1936 auf der Insel Roti geboren wurde, beendete seine wirtschaftwissenschaftlichen Studien in den Vereinigten Staaten mit der Promotion an der Universität von Wisconsin; später war er zeitweise als Professor der Volkswirtschaftslehre tätig. In seinem Heimatland hatte er verschiedene Aufgaben in der staatlichen Entwicklungsplanung inne; dem Beratenden Volkskongreß Indonesiens gehörte er von 1982 bis 1992 an.

daß nach Abschluß der 15. Tagung des Sachverständigengremiums die Konferenz der Vertragsparteien der UN-Generalversammlung empfahl, dem CEDAW künftig pro Jahr zwei Tagungen von jeweils dreiwöchiger Dauer zu ermöglichen; dies weicht von dem Vorschlag aus dem Vorjahr ab, die Dauer der jährlichen Tagungen ad hoc festzulegen (VN 3/1995 S.125). Eine Änderung der Konvention tritt allerdings erst in Kraft, wenn ihr neben der Generalversammlung auch eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien zustimmt. Auf der Konferenz fanden zudem die Wahlen für elf der Ausschußsitze statt; zu den wiedergewählten Expertinnen gehört auch (mit der höchsten Stimmenzahl) die Deutsche Hanna Beate Schöpp-Schilling.

Die zusammengefaßte Prüfung des Erst- und Zweitberichts von *Zypern* ergab in Teilbereichen ein positives Bild. Seit der Ratifikation der Frauenrechtskonvention ist das Familien- und Eherecht weitgehend den Anforderungen des Übereinkommens angepaßt worden, vor allem bezüglich der elterlichen Sorge, des ehelichen Güterrechts und des Unterhalts im Scheidungsfall. Positiv bewerteten die Expertinnen, daß Gewalt in der Familie und insbesondere auch die Vergewaltigung in der Ehe strafrechtlich verfolgt werden, und daß ein Gesetz über die Strafbarkeit der sexuellen Belästigung in Vorbereitung ist. Sie betonten gleichzeitig die Notwendigkeit, die Frauen über diese gesetzlichen Regelungen zu informieren, um deren Anwendung sicherzustellen. Eine Veränderung der gesellschaftlichen Wertvorstellungen und eine Bewußtmachung der Frauenrechte forderte der CEDAW nachdrücklich für das Arbeitsleben, um die noch immer fortdauernde Schlechterstellung der Frau bei Beschäftigung und Entlohnung zu beenden. Er kritisierte zudem die geringe Präsenz von Frauen im öffentlichen Leben und empfahl dringend den Einsatz von zeitlich begrenzten Frauenfördermaßnahmen sowie eine Verbesserung der sozialen Absicherung der Frau während der Schwangerschaft und nach der Geburt.

Im Mittelpunkt der Prüfung des Erst- und Zweitberichts von *Paraguay* stand die erschreckend hohe Müttersterblichkeit infolge von illegalen Abtreibungen. Hier empfahl der Ausschuß neben einer Revision des Strafrechts die Verbesserung der gesundheitlichen Aufklärung der Bevölkerung. Die Anpassung des Rechtssystems an die Anforderungen der Konvention ist erst mit Beginn der Demokratisierung des Landes im Jahre 1989 aufgenommen worden. Daher ist bislang allein im Familienrecht die Gleichstellung von Mann und Frau weitgehend erreicht; im Strafrecht ist zwar die Strafbarkeit des Ehebruches abgeschafft worden, es fehlen hingegen Normen über familiäre Gewalt. Vor allem im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich sowie im politischen Leben ist Diskriminierung weit verbreitet. Die Regierung bemüht sich, durch Informationskampagnen Rollenklischees und die Benachteiligung von Mädchen im Bildungssektor abzubauen. Sie hat konkrete Fördermaßnahmen ergriffen, darunter die zeitlich begrenzte Einführung von Frauenquoten bei der Kandidatenaufstellung auf regionaler Ebene. Die Expertinnen drangen auf verstärkte Anstrengungen der Regierung bei ihren Maßnahmen im gesellschaftlichen Bereich, insbesondere zugunsten von Frauen in ländlichen Gebieten, die nach ihrer Ansicht sowohl bei der Landverteilung wie auch bei Entwicklungsprojekten stärker zu berücksichtigen sind.

Island bemüht sich nach der Darstellung in seinem Erst- und Zweitbericht schwerpunktmäßig um die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau, nachdem die rechtliche Gleichbehandlung weitgehend erreicht worden ist. Insbesondere bemüht sich die Regierung um eine Zunahme der Anzahl von im öffentlichen Dienst beschäftigten Frauen, hat aber – anders als die politischen Parteien des Landes – bislang keine Maßnahmen positiver Diskriminierung ergriffen. Wie auch im privaten Sektor ist jedoch die Zahl von Frauen in Führungspositionen sehr gering. Dies und die Konzentration der Frauen in bestimmten Handels- und Dienstleistungszweigen führt dazu, daß trotz des Grundsatzes des gleiches Arbeitsentgelts für Männer und Frauen das Durchschnittseinkommen der Frauen erheblich unter dem der Männer liegt. Der Ausschuß lobte, daß die Regierung sich auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen konzentriert und dabei auch eine staatliche Opferentschädigung eingeführt hat. Die Expertinnen begrüßten die staatliche Menschenrechtserziehung, die nach ihrer Ansicht schulisches Pflichtfach werden sollte, und wiesen darauf hin, daß Frauen Berufstätigkeit und Familie nur dann vereinbaren können, wenn auch die Männer ihre familiären Pflichten erfüllen. Auf das besondere Interesse des CEDAW stieß der mit Diskriminierungsvorwürfen befaßte isländische Beschwerdeausschuß.

Bei der Prüfung der ersten drei von *Äthiopien* vorgelegten Berichte konzentrierte sich die Aussprache auf die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der traditionellen Genitalverstümmelung, die neun Zehntel der weiblichen Bevölkerung erleiden. Nach Ansicht des Ausschusses sind Strafverfolgungs- ebenso wie Aufklärungsmaßnahmen notwendig, um diese Praktiken zu beenden; daneben sollten den Frauen, die die Beschneidungen vornehmen, andere wirtschaftliche Tätigkeitsfelder eröffnet werden. Die Expertinnen lobten die Offenheit, in der die Regierungsvertreter die Probleme des Landes darstellten, und betonten, daß das Prinzip der Gleichwertigkeit von Mann und Frau im Bildungssystem einen hervorragenden Platz einnehmen muß, damit die Benachteiligung von Frauen und Mädchen, wie sie sich in deren geringem Bildungsstand, der hohen Geburtenrate und der Armut widerspiegelt, beendet wird. Sie verwiesen dabei auf die Vorbildrolle von Regierung und Schulwesen. Ausschußmitglieder aus Entwicklungsländern zeigten in ihrer Heimat erprobte Methoden auf, wie die Schulbildung von Mädchen, vor allem auf dem Lande, mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen ihrer Familien vereinbart werden könne. Der CEDAW forderte eine verstärkte gesundheitliche Aufklärung der Bevölkerung und Informationen über die Methoden der Familienplanung, auch um der Ausbreitung von Aids zu begegnen.

Die von *Kuba* vorgelegten Zweit- und Drittberichte zeichneten ein positives Bild der Stellung der Frau in der kubanischen Gesellschaft, deren soziale Situation vor allem durch das von den Vereinigten Staaten verhängte Wirtschaftsembargo beeinträchtigt werde. Einige Expertinnen kritisierten zwar das Embargo als wirkungslos und schädlich für die besonders bedürftigen Bevölkerungsgruppen, machten aber gleichzeitig deutlich, daß dies die Regierung nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die Verbesserung der Lage der Frauen befreit. Sie lobten das kubanische Erziehungswesen dafür, daß es ihm gelungen ist, ein hohes Bildungsniveau der Frauen zu erreichen und ihnen auch die Berufstätigkeit in traditionellen Männerdomänen zu ermöglichen. Gleichzeitig forderten sie, nicht nur das Selbstbewußtsein der Frauen zu stärken, sondern auf der anderen Seite auch den ›Machismo‹ zu bekämpfen; hierzu sollten erfolgreiche Programme anderer Staaten herangezogen werden. In sehr deutlichen Worten brachte der CEDAW seine Zweifel an der Behauptung der Regierungsvertreter zu Ausdruck, daß Gewalt gegen Frauen in Kuba praktisch nicht existiere. Die Delegation sagte daraufhin zu, daß dieses Problemfeld für den nächsten Bericht intensiv untersucht werde. Der Ausschuß kritisierte zudem den Alleinvertretungsanspruch der kubanischen Frauenorganisation in Frauenangelegenheiten, der die Tätigkeit anderer Nichtregierungsorganisationen ausschließt.

Belgien teilte zu Beginn der Prüfung seines Zweitberichts mit, daß es seine bei Ratifikation der Frauenrechtskonvention angebrachten Vorbehalte zurücknimmt, nachdem es seine innerstaatliche Rechtslage insoweit mit der Konven-

tion in Einklang gebracht hatte. Zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen hat Belgien den Straftatbestand der Vergewaltigung erweitert, öffentliche Kampagnen eingeleitet und die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz unter Strafe gestellt. Zwar bemüht sich die Regierung, die Berufschancen der Frauen durch obligatorische Maßnahmen positiver Diskriminierung im öffentlichen Sektor und durch freiwillige im privaten Sektor zu fördern. Dennoch bestehen Unterschiede in der Entlohnung von Männern und Frauen fort. Der CEDAW forderte darüber hinaus auch eine Beseitigung der versteckten Diskriminierung durch das Steuer- und das Sozialrecht. Einige Expertinnen kritisierten, daß die tatsächliche Gleichstellung der Frau in Flandern und Wallonien in unterschiedlichem Maße verwirklicht ist. Der Ausschuß forderte daher eine Koordinierung der Aktivitäten zwischen den Regionen und den verschiedenen Behörden.

Ein zentraler Kritikpunkt bei der Debatte über den Drittbericht der *Ukraine* war die Betonung der Mutterrolle der Frau, wie sie zahlreichen Gesetzen des Landes zugrunde liegt. Trotz ihres hohen Bildungsniveaus leiden die Frauen am stärksten unter den sozialen und wirtschaftlichen Folgen des Übergangs zu einer marktwirtschaftlichen Ordnung. Auch im öffentlichen Dienst, in Regierungspositionen und im privaten Management sind Frauen deutlich unterrepräsentiert. Der CEDAW zeigte sich auch besorgt über die Zunahme von Fällen, in denen Frauen zur Prostitution, zum Teil im Ausland, gezwungen werden. Er forderte daher neben einer verstärkten Strafverfolgung und einer Erweiterung des Strafrechts auch verbesserten Schutz und Rehabilitation der Opfer. Zudem sollten Richter und Vollzugsbeamte eine Pflichtausbildung auf den Gebieten der Menschenrechte und der Frauenrechte erhalten. Besorgniserregend ist nach Einschätzung des Ausschusses auch die Situation im Gesundheitswesen: So ist die Zahl der Totgeburten höher als die der Lebendgeburten, und beträgt – mangels Verfügbarkeit von Verhütungsmitteln – das Verhältnis zwischen Geburten und Abtreibungen 100 zu 148.

Auch in *Ungarn* sind vor allem die Frauen die Leidtragenden der wirtschaftlichen Umstrukturierung, wie die Debatte über den Drittbericht des Landes ergab. Dies zeigt sich insbesondere an der Zunahme der Frauenarbeitslosigkeit und -armut sowie der Prostitution. Entlohnung und berufliche Aufstiegschancen von Frauen sind erheblich schlechter als die von Männern, obwohl der Anteil von Frauen mit Hochschulbildung höher ist. Zwar ist eine Abteilung des Arbeitsministeriums mit der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Frauen befaßt; nach Ansicht des CEDAW ist jedoch ein hochrangiger Koordinationsmechanismus zur Frauenförderung erforderlich. Mangels finanzieller Mittel können private Frauenorganisationen nur einen geringen Beitrag zur Verbesserung der Lage der Frau in Ungarn leisten. Anders als unter der kommunistischen Herrschaft besteht zudem keine Frauenquote mehr in den gesetzgebenden Körperschaften. Die Regierungsdelegation bekannte offen, daß die Frauenförderung für die politischen Parteien des Landes keine Priorität habe. Der Ausschuß forderte schließlich die Regierung zu einer verstärkten Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und zu einer verbesserten Reintegration Prostituierter auf.

Dem CEDAW lag schließlich ein Sonderbericht *Rwandas* vor, anhand dessen er die Lage der Frauen nach dem Völkermord von 1994 und die jetzt notwendigen Maßnahmen diskutierte; es handelte sich um den vierten Sonderbericht in der Geschichte des Ausschusses (die ersten drei kamen aus dem ehemaligen Jugoslawien). Einigkeit bestand, daß eine nationale Versöhnung nur auf der Grundlage der Menschenrechte erfolgen kann, und daß dies eine Strafverfolgung der Verantwortlichen durch das internationale Rwanda-Tribunal einschließt. Die erforderliche psychologische Hilfe für Frauen, welche vergewaltigt wurden oder die Ermordung ihrer Familienangehörigen ansehen mußten, kann mangels entsprechender Einrichtungen nur selten gewährt werden. Ebenso fehlte es an medizinischer Hilfe für Frauen, die nach einer Vergewaltigung abtreiben lassen wollten. Der CEDAW rief die internationale Gemeinschaft dringend zu verstärkter Hilfeleistung auf. Die wirtschaftliche Situation von Familien, deren männliche Angehörige ermordet worden sind, wird häufig noch dadurch verschlechtert, daß ihnen der Zugang zu ihrem Ackerland verweigert wird, da Frauen nach dem herrschenden Gewohnheitsrecht Land nicht erben können. Die Regierungsdelegation betonte die Notwendigkeit, die gesellschaftliche und politische Stellung der Frau durch entsprechende Erziehungsprogramme zu verbessern, zumal sie einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung einer friedlichen Gesellschaft leisten könnten. Die Expertinnen bezweifelten angesichts der vorherrschenden frauenfeindlichen Sozialstruktur aber, ob der so bekundete politische Wille hierzu ausreicht.

Auf der nächsten Tagung des CEDAW Anfang kommenden Jahres sind die Berichte von acht Staaten (darunter die Erstberichte Sloweniens und Israels) zur Prüfung vorgesehen. Weitere acht Berichte sollen auf einer eventuellen zweiten Tagung im Jahr 1997 behandelt werden.

Beate Rudolf ❐

Rechtsfragen

IGH: Streitigkeit zwischen Iran und den USA über Flugzeugabschuß gütlich beigelegt – Verknüpfung mit Schiedsgericht nach den Vereinbarungen von Algier – 132 Mill Dollar Entschädigung – Schuldfeststellung vermieden (21)

Auf dem Weg vom iranischen Flughafen Bandar Abbas nach Dubai befand sich ein iranischer Airbus am 3. Juli 1988, als er von dem während des Ersten Golfkriegs im Persischen Golf kreuzenden Kriegsschiff ›Vincennes‹ der US-Marine ›irrtümlich‹ abgeschossen wurde. 290 Menschen (alle Passagiere und die gesamte Besatzung) fanden den Tod. Daraufhin verklagte Iran die Vereinigten Staaten vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH), und zwar auf der Grundlage der Konvention über die Internationale Zivilluftfahrt von 1944 und der Konvention über die Verhinderung rechtswidriger Akte gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt von 1971. Die beiden Vertragswerke boten eine Zuständigkeitsgrundlage, unabhängig davon, daß die USA 1985 ihre Unterwerfung unter die obligatorische Zuständigkeit des IGH zurückgenommen hatten. Das am 17. Mai 1989 anhängig gemachte Verfahren betreffend den *Luftzwischenfall vom 3. Juli 1988 (Islamische Republik Iran gegen Vereinigte Staaten von Amerika)* zog sich wegen der Beantragung von Fristverlängerungen sowie der vorgängigen Einrede der USA bezüglich der Zuständigkeit des IGH hin. Im August 1994 informierten die Prozeßbevollmächtigten beider Parteien den IGH darüber, daß ihre Regierungen in Verhandlungen zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit eingetreten seien und ersuchten den IGH, die Eröffnung der mündlichen Verhandlung, die für den 12. September 1994 angesetzt war, unbefristet zu vertagen. Durch Schreiben vom 22. Februar 1996 unterrichteten die Parteien gemeinsam den IGH vom Abschluß eines Abkommens zur Beilegung des Streits am 9. Februar und ersuchten ihn um Einstellung des anhängigen Verfahrens; der entsprechende Beschluß des Gerichts erging am selben Tag.

Nach der Verfahrensordnung des IGH kann auf Wunsch der Parteien der Inhalt des zur Einstellung des Verfahrens führenden Abkommens als Anhang zur Einstellungsverfügung veröffentlicht werden. Dies ist bisher noch nie geschehen, denn oft wurde das Abkommen entweder geheimgehalten oder erst viel später veröffent-

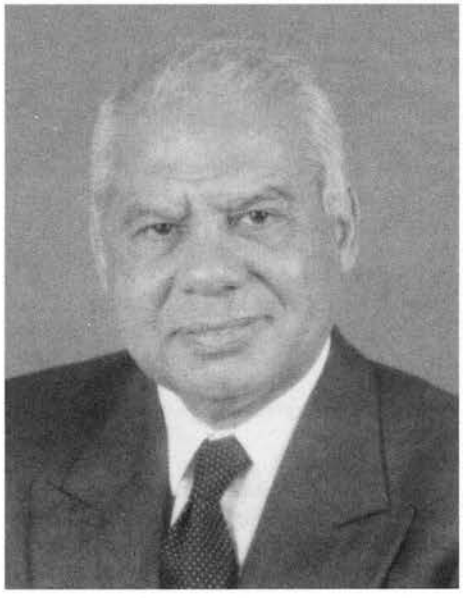

Hazem Abdel Aziz El-Beblawi ist seit Februar 1995 Exekutivsekretär der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (ESCWA) in Amman. El-Beblawi stammt aus Ägypten, wo er am 17. Oktober 1936 geboren wurde. Seine wirtschafts- und staatswissenschaftlichen Studien schloß er 1964 mit der Promotion in Paris ab. An der Universität Alexandria vertrat er das Fach Volkswirtschaftslehre; später war er in Kuwait unter anderem im Finanzministerium tätig. Von 1985 bis zu seiner Berufung nach Amman war er Vorstandsvorsitzender der Exportentwicklungsbank Ägyptens.

licht. Im vorliegenden Fall ist das Abkommen, das zur Einstellung des Verfahrens führte, schon sehr bald bekannt geworden; seine Regelungen sind von besonderem Interesse, da hier nicht nur die Einstellung des vor dem IGH anhängigen Verfahrens geregelt wurde, sondern damit verbunden und nicht separat vollziehbar die Einstellung einiger der Verfahren, die vor dem Internationalen Schiedsgericht (Iran / United States Claims Tribunal) anhängig sind. Dieses Gericht wurde auf Grund der Vereinbarungen von Algier vom Januar 1981 geschaffen, mit denen die infolge der Botschaftsbesetzung und der Geiselnahme amerikanischen Personals in Teheran im November 1979 entstandenen Probleme gelöst werden sollen (vgl. VN 3/1983 S.98 und 4/1981 S.127ff.). Die vor diesem Schiedsgericht behandelten Verfahren, die nun durch das Abkommen eingestellt werden, stehen in keinem Zusammenhang mit dem bisher vor dem IGH anhängigen Verfahren bezüglich des Luftzwischenfalls von 1988.

I. Die Regelung, die die Parteien am 9. Februar 1996 getroffen haben, besteht aus einem Allgemeinen Übereinkommen, einem speziellen Abkommen zur Beilegung des bisher vor dem IGH anhängigen Falles mit einigen Anhängen sowie einem weiteren speziellen Abkommen zur Beilegung der vor dem Schiedsgericht anhängigen Fälle.

Das Allgemeine Abkommen (General Agreement on the Settlement of Certain ICJ and Tribunal Cases) bestimmt die Rahmenbedingungen der Regelung, wonach alle Ansprüche aus dem Abschuß des Airbusses, die zur Klage vor dem IGH geführt haben, sowie alle Ansprüche aus genau benannten Fällen vor dem (ebenfalls im Haag tagenden) Schiedsgericht ein für allemal durch Zahlung einer Summe von insgesamt 131 800 000 US-Dollar durch die USA abgegolten sein werden. Von dieser Gesamtsumme werden 61,8 Mill Dollar zur Wiedergutmachung des Abschusses des Airbusses, also zur Beilegung des bisher vor dem IGH anhängigen Falles, verwendet und 70 Mill Dollar für die vor dem Schiedsgericht anhängigen Fälle. Weiterhin werden technische Details für die Vornahme der Überweisung der Gelder niedergelegt; bestimmt wird auch, daß zehn Tage nach der Bereitstellung der Gelder, deren Modalitäten jeweils in den Abkommen für die Beilegung der vor dem IGH sowie dem Schiedsgericht anhängigen Fälle geregelt sind, ein Treffen zwischen den Prozeßbevollmächtigten beider Parteien mit Repräsentanten der beiden Gerichte stattfinden soll. Dieses Treffen soll dazu dienen, bestimmte, im folgenden niedergelegte Handlungen gleichzeitig vorzunehmen, und zwar die Vorlage des Antrags auf Einstellung des Verfahrens vor dem IGH sowie eines Belegs für die erfolgte Bereitstellung der hierfür vereinbarten Summe von 61,8 Mill Dollar; weiterhin die Vorlage eines Belegs über die Bereitstellung der vereinbarten 70 Mill Dollar für die Einstellung der Fälle vor dem Schiedsgericht durch die USA und die gemeinsame Vorlage eines Antrags der USA und Irans auf Beilegung dieser Fälle durch das Schiedsgericht mittels einer gütlichen Einigung (Award on Agreed Terms). Erst nach Vollzug dieser Handlungen sollten beide Gerichte den Einstellungsbeschluß treffen. Wenn nicht alle diese Handlungen im Laufe dieses Treffens vorgenommen würden oder innerhalb einer von den Parteien vereinbarten zusätzlichen Frist – diese wurde von den Parteien auf 15 Tage erhöht -, dann sollten automatisch sowohl das Allgemeine Abkommen als auch die beiden Einzelabkommen nichtig sein und die Parteien in den vorher bestehenden Zustand versetzt werden. Die Tatsache, daß der Einstellungsbeschluß ergangen und die gütliche Einigung erfolgt ist, belegt, daß die erforderlichen Handlungen wie vorgesehen durchgeführt wurden.

II. Für die Regelung der Ansprüche Irans aus dem Flugzeugabschuß wurde in dem speziellen Abkommen in groben Zügen folgendes vereinbart: Nach Bereitstellung der 61,8 Mill Dollar verzichtet Iran sowie alle ihm unterstellten, zugeordneten oder auch nachfolgenden Organe auf jeglichen weiteren Anspruch und betrachtet die USA und alle ihr zugeordneten Organe für entlastet. Außerdem wird zugleich auf alle Kostenansprüche aus dem anhängigen Verfahren verzichtet. Nicht berührt werden hingegen Ansprüche gegen Versicherungsgesellschaften. Mit Erlaß der Einstellungsverfügung durch den IGH werden diese Verzichtserklärungen automatisch wirksam. In Anhang 1 zu diesem Abkommen werden dann die beim Abschuß des Airbusses getöteten iranischen Staatsbürger aufgeführt, deren Erben Anspruch auf Schadensersatz haben. In Anhang 2 werden die Modalitäten der Zahlung der Entschädigung geregelt. Sie umfassen unter anderem Bestimmungen über den Nachweis der Identität der Erben, des Verwandtschaftsverhältnisses und dergleichen. Vorgesehen ist ebenfalls der Nachweis, ob das Opfer in dem Jahr vor dem Unfall Geld verdiente oder nicht, da im ersten Fall pro Opfer eine Summe von 300 000 Dollar gezahlt wird, andernfalls jedoch nur die Hälfte. Jeder Erbe hat zudem seine Bankverbindung anzugeben. Alle diese Angaben müssen gegenüber einer iranischen Behörde (Bureau of International Legal Services of the Islamic Republic of Iran, BILS) erfolgen. Der Schweizer Botschaft in Iran, die dort die Interessen der Vereinigten Staaten wahrnimmt, werden die entsprechenden Daten übermittelt.

Das Abkommen enthält dann detaillierte Vorschriften über Art und Weise sowie Fristen und Nachweise der Berechtigung der Stellung von Anträgen durch die Erben der Opfer, über deren Überprüfung sowie die möglichen Einwände gegen die Berechtigung, die Fristen hierfür sowie die Fristen, nach deren Ablauf die Berechtigung als gegeben gilt. Außerdem gibt es eine Bestimmung bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten über die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben. Die zur Entscheidung über derartige Meinungsverschiedenheiten zuständige Stelle ist die Regierung der Niederlande (Deciding Authority), die innerhalb von 45 Tagen verbindlich und schriftlich entscheidet. Erst wenn feststeht, daß alle erforderlichen Angaben vorliegen, kann die Zahlung an die Erben erfolgen. Die Höhe der Auszahlung unter den einzelnen Erben richtet sich grundsätzlich nach iranischem Recht, allerdings ist vorgesehen, daß nicht weniger als die Hälfte der Entschädigung zu gleichen Teilen unter den Erben aufzuteilen ist. Wenn alle Erben ausgezahlt sind (oder aber acht Jahre nach Inkrafttreten der Abkommen), wird der möglicherweise verbleibende Rest des zur Entschädigung eingerichteten Kontos einschließlich der Zinsen der amerikanischen Regierung zurückerstattet.

Das Abkommen zur Regelung der Entschädigung aus den vor dem Schiedsgericht anhängigen Fällen sieht ebenfalls die endgültige Beendigung aller Ansprüche aus den Verfahren für die iranische Seite, ihre Organe oder Rechtsnachfolger nach Auszahlung des Geldes vor. Da hier die Ausschüttung nicht an Individuen, sondern an den iranischen Staat erfolgt, sind die Regelungen einfacher und beschränken sich auf die erforderlichen Anweisungen an die involvierten Banken.

III. Die Einstellung der Verfahren, insbesondere des Verfahrens vor dem IGH, scheint vor allem für die Erben der Opfer von Vorteil. Das Verfahren hätte sich voraussichtlich noch einige Jahre hingezogen, es hätte nicht unerhebliche Kosten verursacht und es hätte ganz sicher nicht zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten beigetragen. Allein unter diesem Aspekt ist die gütliche Einigung fraglos zu begrüßen. Auf der anderen Seite ist aber zu betonen, daß nur die Anhängigkeit der Klage vor dem IGH und der voraussichtliche Ausgang des Verfahrens zu dieser Regelung führen konnten. Die Vermeidung einer Verurteilung der USA wegen einer derart gravierenden Verletzung des Völkerrechts wie des Abschusses eines Flugzeugs mit fast 300 Zivilpersonen an Bord mußte nach realistischer Beurteilung der rechtlichen Lage im Vordergrund des amerikanischen Interesses stehen und dem weltweiten Prestige der USA dienen. Die Möglichkeit der gütlichen Regelung jeder vor dem IGH anhängigen Streitigkeit durch die Parteien ist Folge der Tatsache, daß in der internationalen Gerichtsbarkeit nicht die Feststellung von Schuld oder Unschuld der Leitgedanke ist, sondern die friedliche Regelung von Streitigkeiten zwischen souveränen Staaten, durch welches Mittel auch immer.

Natürlich bleibt ein gewisses Unbehagen, denn bei weitem nicht jeder Staat wäre in der Lage, durch entsprechende Geldzahlungen eine mögliche Verurteilung zu umgehen, so daß hier Bedenken bezüglich der Gleichheit der Staaten auftreten. Da aber grundsätzlich auch nicht jeder Staat gerichtlich belangt werden kann – die Zustimmung zur Zuständigkeit eines internationalen Gerichts ist ein unverrückbares Prinzip –, ist das Argument der Gleichheit der Staaten vor dem Richter ohnehin nur bedingt anwendbar. Daß der IGH, wenn auch nur mittelbar, zur Beilegung dieses Streits beigetragen ist, ist positiv zu sehen und fügt sich in die Reihe der gütlichen Einigungen von vor dem IGH anhängigen Streitfällen in den letzten Jahren ein. Deutlich wird, daß die Bereitschaft zur gütlichen Regelung eines Streits unter dem Druck eines mit guten Aussichten auf Erfolg für den Kläger anhängigen Verfahrens wächst. Damit wird gerade auch für weniger mächtige Staaten der Gang zum IGH interessant, die ohne eine anhängige Klage eine relativ schwache Verhandlungsposition hätten.

Karin Oellers-Frahm ❐

Dokumente der Vereinten Nationen

›Agenda für den Frieden‹, Burundi, Haiti, Irak-Kuwait, Libyen, Nahost, Rwanda, Sierra Leone, Sudan, Zivilluftfahrt, Zypern, Dokumentation des Sicherheitsrats

›Agenda für den Frieden‹

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. März 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/13)

Auf der 3645. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. März 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Agenda für den Frieden: Friedenssicherung‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat die Regelungen betreffend die Konsultation und den Informationsaustausch mit den truppenstellenden Ländern überprüft, die mit der Erklärung festgelegt wurden, die der Präsident im Namen des Rates am 4. November 1994 abgegeben hat (S/PRST/1994/62). Der Rat hat die im Verlauf seiner Debatte über den Punkt ›Agenda für den Frieden: Friedenssicherung‹ auf seiner 3611. Sitzung vom 20. Dezember 1995 geäußerten Auffassungen ebenso wie die im Verlauf der Debatten in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen sorgfältig geprüft.

Der Sicherheitsrat hat den im Verlauf dieser Debatten geäußerten Wunsch zur Kenntnis genommen, wonach die Regelungen betreffend die Konsultation und den Informationsaustausch mit den truppenstellenden Ländern verbessert werden sollen. Der Rat teilt diese Ansicht. Er erachtet es für unerläßlich, daß die truppenstellenden Länder angehört werden. Er stellt fest, daß viele der zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse ausgeräumt werden könnten, wenn die in der Erklärung seines Präsidenten vom 4. November 1994 festgelegten Regelungen voll angewandt würden. Er ist außerdem der Auffassung, daß diese Regelungen wie nachstehend angegeben weiter verbessert werden können.

Der Sicherheitsrat wird daher in Zukunft die folgenden Verfahren anwenden:

a) Es werden regelmäßig Sitzungen zwischen den Ratsmitgliedern, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat zum Zwecke der Konsultation und des Informations- und Meinungsaustausches abgehalten werden; die Sitzungen werden unter dem Vorsitz des Ratspräsidenten stehen, der von einem Vertreter des Sekretariats unterstützt wird;
b) Die Sitzungen werden so bald wie möglich und geraume Zeit vor einer Beschlußfassung des Rates über die Verlängerung, Beendigung oder wesentliche Abänderung des Mandats eines bestimmten Friedenssicherungseinsatzes abgehalten;
c) Falls der Rat die Schaffung eines neuen Friedenssicherungseinsatzes erwägt, so werden, außer wenn dies aus praktischen Gründen nicht angezeigt erscheint, mit jedem voraussichtlich truppenstellenden Land Sitzungen abgehalten, an das das Sekretariat bereits herangetreten ist und das seine Bereitschaft bekundet hat, zu dem Einsatz beizutragen;
d) Der Ratspräsident wird im Verlauf informeller Konsultationen der Ratsmitglieder über die von den Teilnehmern jeder Sitzung mit truppenstellenden beziehungsweise voraussichtlich truppenstellenden Ländern zum Ausdruck gebrachten Auffassungen Bericht erstatten;
e) Die bestehende Praxis, zu diesen Sitzungen Mitgliedstaaten einzuladen, die besondere Beiträge zu Friedenssicherungseinsätzen leisten, bei denen es sich nicht um Truppen handelt, wie etwa Beiträge zu Treuhandfonds, Logistik und Ausrüstung, wird beibehalten;
f) Das den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellte monatliche vorläufige Arbeitsprogramm wird Angaben über den geplanten Termin solcher Sitzungen in dem betreffenden Monat enthalten;
g) Im Falle unvorhergesehener Ereignisse bei einem bestimmten Friedenssicherungseinsatz, die Maßnahmen des Rates erforderlich machen könnten, können Ad-hoc-Sitzungen einberufen werden;
h) Diese Sitzungen werden zusätzlich zu den Sitzungen stattfinden, die vom Sekretariat und unter seinem Vorsitz einberufen werden, um den truppenstellenden Ländern Gelegenheit zu geben, mit Sonderbeauftragten des Generalsekretärs oder Truppenkommandeuren zusammenzutreffen, oder um operative Fragen im Zusammenhang mit einem bestimmten Friedenssicherungseinsatz zu erörtern, wobei Mitglieder des Sicherheitsrats ebenfalls eingeladen werden;
i) Das Sekretariat wird an die Teilnehmer rechtzeitig vor allen diesen Sitzungen Hintergrunddokumentation und eine Tagesordnung verteilen; Ratsmitglieder können auch gegebenenfalls Informationen verteilen;
j) Es werden auch künftig Dolmetschdienste in allen Amtssprachen der Organisation bereitgestellt; Übersetzungen von Dokumenten werden ebenfalls auch künftig bereitgestellt werden, nach Möglichkeit vor den Sitzungen;
k) Zeit und Ort aller Sitzungen sollen nach Möglichkeit im voraus im ›Journal of the United Nations‹ veröffentlicht werden;
l) Der Rat wird seinem Jahresbericht an die Generalversammlung auch Informationen über diese Sitzungen beifügen.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß es sich bei den hier beschriebenen Regelungen nicht um eine erschöpfende Aufzählung handelt. Sie schließen Konsultationen in verschiedenen Formen nicht aus, insbesondere auch nicht den Austausch von informellen Mitteilungen zwischen dem Präsidenten des Rates oder seinen Mitgliedern und den truppenstellenden Ländern und gegebenenfalls mit anderen besonders betroffenen Ländern, beispielsweise Ländern aus der betreffenden Region.

Der Sicherheitsrat wird die Regelungen für die Konsultation und den Informations- und Meinungsaustausch mit truppenstellenden und voraussichtlich truppenstellenden Ländern weiter prüfen und ist bereit, weitere Maßnahmen und neue Mechanismen zur neuerlichen Verbesserung dieser Regelungen im Lichte der gesammelten Erfahrungen in Erwägung zu ziehen.«

Burundi

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission bezüglich Burundis. – Resolution 1012 (1995) vom 28. August 1995

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts der nach Burundi entsandten Vorbereitenden Ermittlungsmission vom 20. Mai 1994 (S/1995/157),
- ferner nach Behandlung des Berichts der nach Burundi entsandten Mission des Sicherheitsrats vom 9. März 1995 (S/1995/163),
- unter Hinweis auf die Erklärung des Ratspräsidenten vom 29. März 1995 (S/PRST/1995/13), in welcher der Rat unter anderem die Rolle unterstrichen hat, die eine internationale Kommission zur Untersuchung des versuchten Staatsstreichs von 1993 und der anschließenden Massaker in Burundi spielen könnte,
- mit Genugtuung über das Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Juli 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1995/631), in dem die Einsetzung einer solchen Untersuchungskommission durch eine Resolution des Sicherheitsrats empfohlen wird,
- unter Berücksichtigung der Initiative der Regierung Burundis, die Einsetzung der in dem Regierungspakt (S/1995/190, Anhang) genannten internationalen gerichtlichen Untersuchungskommission zu fordern,
- sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Ständigen Vertreters Burundis vom 8. August 1995 (S/1995/673), in dem von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Juli 1995 mit Interesse Kenntnis genommen wird,
- feststellend, daß die Parteien in Burundi in dem Regierungspakt übereingekommen sind, die im Anschluß an die Ermordung des Präsidenten Burundis am 21. Oktober 1993 begangenen Massaker unbeschadet des Ergebnisses der unabhängigen nationalen und internationalen Untersuchungen als Völkermord zu bezeichnen,
- zutiefst besorgt darüber, daß es zur Verachtung des Gesetzes und zu Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht führt, wenn die Täter ungestraft bleiben,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über Berichte, aus denen hervorgeht, daß in Burundi systematische und weitverbreitete flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden,
- betonend, wie wichtig es ist, daß das Justizsystem in Burundi in Zusammenarbeit mit der Regierung des Landes gestärkt wird,
- erneut seiner tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend über die Wiederaufnahme der Hörfunksendungen, in denen zu ethnischem Haß und Gewalt aufgestachelt wird, und in der Erkenntnis, daß diese Sendungen eingestellt werden müssen,
- darin erinnernd, daß alle Personen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

begehen oder deren Begehung genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und zur Verantwortung gezogen werden sollen,

1. ersucht den Generalsekretär, dringend eine internationale Untersuchungskommission mit folgendem Auftrag einzusetzen:
   a) Ermittlung der Tatsachen im Zusammenhang mit der Ermordung des Präsidenten Burundis am 21. Oktober 1993, den daran anschließenden Massakern und anderen damit zusammenhängenden schweren Gewalttätigkeiten;
   b) Empfehlung von Maßnahmen rechtlicher, politischer oder administrativer Art, je nach Bedarf, nach Absprache mit der Regierung Burundis, sowie von Maßnahmen, die es gestatten, die für die genannten Handlungen verantwortlichen Personen vor Gericht zu bringen, jede Wiederholung ähnlicher Taten wie derjenigen, die von der Kommission untersucht werden, zu verhindern und im allgemeinen der Straffreiheit ein Ende zu setzen und die nationale Aussöhnung in Burundi zu fördern;
2. empfiehlt, daß sich die internationale Untersuchungskommission aus fünf unparteiischen und international angesehenen erfahrenen Rechtsgelehrten zusammensetzt, die vom Generalsekretär ausgewählt werden und denen ein angemessener Stab von sachverständigem Personal zur Seite steht, und daß die Regierung Burundis in gehöriger Form unterrichtet wird;
3. fordert die Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und, soweit angezeigt, die internationalen humanitären Organisationen auf, in ihrem Besitz befindliche nachgewiesene Informationen im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 a) erfaßten Handlungen zusammenzustellen, diese Informationen so bald wie möglich verfügbar zu machen und der Untersuchungskommission entsprechende Unterstützung zu gewähren;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die Einsetzung der Untersuchungskommission Bericht zu erstatten, und ersucht ihn ferner, dem Rat binnen drei Monaten nach der Einsetzung der Untersuchungskommission einen Zwischenbericht über die Arbeit der Kommission vorzulegen und ihm einen abschließenden Bericht vorzulegen, sobald die Kommission ihre Aufgabe erfüllt hat;
5. fordert die burundischen Behörden und Institutionen, namentlich auch alle burundischen politischen Parteien, auf, mit der internationalen Untersuchungskommission bei der Erfüllung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Ersuchen der Kommission entsprechen, was die Gewährung von Sicherheit, Unterstützung und Zugang betrifft, die sie benötigt, um die Untersuchungen durchzuführen, unter anderem
   a) indem die Regierung Burundis alle erforderlichen Maßnahmen trifft, damit die Kommission und ihre Mitarbeiter ihren Aufgaben auf dem gesamten nationalen Hoheitsgebiet in völliger Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit nachkommen können;
   b) indem die Regierung Burundis alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen bereitstellt, um die die Kommission ersucht oder die sie anderweitig benötigt, um ihren Auftrag zu erfüllen, und indem sie der Kommission und ihren Mitarbeitern ungehinderten Zugang zu allen öffentlichen Archiven gewährt, die mit ihrem Auftrag in Zusammenhang stehen;
   c) indem der Kommission ermöglicht wird, ungehindert alle von ihr für sachdienlich erachteten Informationen einzuholen und alle Informationsquellen heranzuziehen, die sie für nützlich und zuverlässig erachtet;
   d) indem der Kommission ermöglicht wird, ungehindert ohne Beisein Dritter alle Personen zu befragen, bei denen sie dies für erforderlich hält;
   e) indem der Kommission ermöglicht wird, jederzeit ungehindert jede Einrichtung und jeden Ort zu besichtigen;
   f) indem die Regierung Burundis die volle Achtung der Unversehrtheit, Sicherheit und Freiheit der Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen gewährleistet, die der Kommission bei ihrer Tätigkeit behilflich sind;
6. fordert alle Staaten auf, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um ihre Untersuchungen zu erleichtern;
7. ersucht den Generalsekretär, der Kommission in Zusammenarbeit mit der Regierung Burundis angemessene Sicherheit zu gewährleisten;
8. ersucht den Generalsekretär, als Ergänzung zur Finanzierung der Kommission als eine Ausgabe der Organisation außerdem einen Treuhandfonds für die Entgegennahme von freiwilligen Beiträgen zur Finanzierung der Untersuchungskommission zu schaffen;
9. fordert die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf, der Untersuchungskommission in Unterstützung der Durchführung dieser Resolution Mittel, Ausrüstung und Dienste zur Verfügung zu stellen, namentlich auch die Dienste von Sachverständigen;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 5. Januar 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/1)

Auf der 3616. Sitzung des Sicherheitsrats am 5. Januar 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Burundi‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat das Schreiben des Generalsekretärs vom 29. Dezember 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats über die Entwicklungen in Burundi (S/1995/1068) geprüft. Der Rat teilt die tiefe Besorgnis des Generalsekretärs über die Situation in Burundi, wo es täglich zu Tötungen, Massakern, Folterungen und willkürlichen Inhaftierungen kommt. Er verurteilt auf das nachdrücklichste die Personen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, welche sofort eingestellt werden müssen. Er ermutigt alle Staaten, die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Personen daran zu hindern, ins Ausland zu reisen und eine wie auch immer geartete Unterstützung zu erhalten. Er bringt von neuem seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über Hörfunksender, die zu Haß und Völkermord aufrufen, und ermutigt die Mitgliedstaaten und andere Beteiligte, bei der Ausfindigmachung und Schließung dieser Sender zu kooperieren. Der Rat fordert alle Beteiligten in Burundi auf, größte Zurückhaltung zu üben und alle Gewalthandlungen zu unterlassen. Er wiederholt, daß alle, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder zulassen, dafür individuell verantwortlich sind und zur Rechenschaft gezogen werden sollen. In diesem Zusammenhang unterstreicht er die Bedeutung, die er der Arbeit der gemäß seiner Resolution 1012 (1995) vom 28. August 1995 eingerichteten Internationalen Untersuchungskommission beimißt, und beabsichtigt, das Schreiben des Generalsekretärs vom 3. Januar 1996, das einen Zwischenbericht über diese Arbeit enthält (S/1996/8), sorgfältig zu prüfen.

Der Sicherheitsrat ist ernsthaft besorgt über die jüngsten Angriffe auf Personal internationaler humanitärer Organisationen, die zur Aussetzung unverzichtbarer Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge und Vertriebene und zum vorübergehenden Abzug internationalen Personals geführt haben. Der Rat begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu bitten, Burundi einen Besuch abzustatten, um mit den burundischen Behörden mögliche Schritte zur Entschärfung der Situation zu erörtern. Er unterstreicht, daß die Behörden in Burundi für die Sicherheit des Personals der internationalen humanitären Organisationen und der dortigen Flüchtlinge und Vertriebenen verantwortlich sind, und fordert die Regierung Burundis auf, für die ausreichende Sicherheit der Nahrungsmittelkonvois und des humanitären Personals Sorge zu tragen.

Der Sicherheitsrat ist darüber erfreut, daß der neue Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Burundi sein Amt angetreten hat, und fordert alle Beteiligten auf, ihn in seinen Anstrengungen zu unterstützen. Er würdigt die Bemühungen des Büros des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs um die Förderung des Dialogs und der nationalen Aussöhnung in Burundi sowie die Rolle, die die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) in dem Land spielt. Er begrüßt den von der OAU am 19. Dezember 1995 in Addis Abeba gefaßten Beschluß, das Mandat der OAU-Mission in Burundi um weitere drei Monate zu verlängern und den Zivilanteil der Mission zu verstärken. Der Rat begrüßt außerdem das Ergebnis der Kairoer Konferenz der Staatschefs des ostafrikanischen Zwischenseengebiets vom 29. November 1995, unterstützt die Tätigkeit der von der Konferenz ernannten Vermittler und unterstreicht erneut, für wie wichtig er es hält, daß alle Staaten im Einklang mit den in der Erklärung von Kairo enthaltenen Empfehlungen sowie den Empfehlungen der im Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz handeln. Er unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die internationale Gemeinschaft insgesamt die Situation in Burundi weiterhin aufmerksam verfolgt, und legt den Mitgliedstaaten nahe, Kontakte und Besuche zu intensivieren.

Der Sicherheitsrat nimmt die im Schreiben des Generalsekretärs vom 29. Dezember 1995 erwähnten Vorschläge zur Kenntnis. Er wird diese und die sonstigen Vorschläge, die der Generalsekretär im Lichte der Berichte der Mission Frau Ogatas und seines Sonderbeauftragten in Burundi gegebenenfalls vorlegt, prüfen. Er ersucht den Generalsekretär außerdem, zu prüfen, welche Rolle das Personal der Vereinten Nationen in der Region und anderes Unterstützungspersonal in Burundi spielen könnten.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Unterstützung für den Regierungspakt vom 10. September 1994, der den institutionellen Rahmen für die nationale Aussöhnung in Burundi darstellt, und für die Re-

gierungsinstitutionen, die im Einklang mit dem Pakt geschaffen wurden. Er fordert alle politischen Parteien, militärischen Kräfte und Teile der bürgerlichen Gesellschaft in Burundi erneut auf, den Regierungspakt uneingeschränkt zu achten und umzusetzen und die im Einklang mit dem Pakt geschaffenen Regierungsinstitutionen weiterhin zu unterstützen.
Der Sicherheitsrat wird mit dieser Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Androhung eines Waffenembargos gegen Burundi. – Resolution 1040(1996) vom 29. Januar 1996

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 5. Januar 1996 (S/PRST/1996/1),
- nach Behandlung der Schreiben des Generalsekretärs an den Ratspräsidenten, datiert vom 29. Dezember 1995 (S/1995/1068) und 16. Januar 1996 (S/1996/36),
- zutiefst besorgt über die weitere Verschlechterung der Situation in Burundi und über die Bedrohung, die dies für die Stabilität der Region insgesamt bedeutet,
- unter entschiedenster Verurteilung derjenigen, die für die zunehmende Gewalt, insbesondere auch gegen Flüchtlinge und das internationale humanitäre Personal, verantwortlich sind,
- in Unterstreichung der Wichtigkeit, die er der Fortsetzung der humanitären Hilfe für die Flüchtlinge und Vertriebenen in Burundi beimißt,
- sowie in Unterstreichung der Verantwortung, die die Behörden in Burundi für die Sicherheit des internationalen Personals sowie der Flüchtlinge und Vertriebenen in dem Land tragen,
- in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über den Besuch, den die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf Ersuchen des Generalsekretärs Burundi vor kurzem abgestattet hat, sowie über die Pläne für die Einrichtung eines ständigen Mechanismus für Konsultationen über Sicherheitsfragen zwischen der Regierung Burundis, den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen,
- betonend, daß die Verfolgung des Dialogs und der nationalen Aussöhnung durch alle Beteiligten in Burundi von höchster Wichtigkeit und Notwendigkeit ist,
- betonend, welche Bedeutung er der Fortsetzung und Verstärkung der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft beimißt, eine weitere Verschlechterung der Situation in Burundi abzuwenden und den Dialog und die nationale Aussöhnung in dem Land zu fördern,
- mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Generalsekretär und seine Mitarbeiter, die Organisation der Afrikanischen Einheit und ihre Militärbeobachter in Burundi, die Europäische Union sowie die Vermittler, die von der am 29. November 1995 in Kairo abgehaltenen Konferenz der Staatschefs des ostafrikanischen Zwischenseengebiets ernannt wurden, derzeit unternehmen,
- in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Regierungspakt vom 10. September 1994 (S/1995/190, Anhang) und für die im Einklang mit diesem Pakt geschaffenen Regierungsinstitutionen,

1. verlangt, daß alle Beteiligten in Burundi Zurückhaltung üben und Gewalthandlungen unterlassen;
2. verleiht seiner uneingeschränkten Unterstützung für die Anstrengungen Ausdruck, die der Generalsekretär und andere in Unterstützung des Regierungspakts unternehmen, um einen umfassenden politischen Dialog zu erleichtern, der auf die Förderung der nationalen Aussöhnung, der Demokratie, der Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit in Burundi gerichtet ist;
3. fordert alle Beteiligten in Burundi auf, sich in einem positiven Geist ohne Säumen an diesem Dialog zu beteiligen und die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und anderer um die Erleichterung dieses Dialogs zu unterstützen;
4. bittet die Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten, bei der Ausfindigmachung und Schließung von Hörfunksendern, die zu Haß und Gewalthandlungen in Burundi aufstacheln, zu kooperieren;
5. ersucht den Generalsekretär, gegebenenfalls im Benehmen mit der Organisation der Afrikanischen Einheit und den beteiligten Mitgliedstaaten zu prüfen, welche weiteren vorbeugenden Maßnahmen unter Umständen erforderlich sind, um eine weitere Verschlechterung der Situation zu verhindern, und gegebenenfalls Eventualfallpläne auszuarbeiten;
6. begrüßt es, daß der Generalsekretär eine technische Sicherheitsmission nach Burundi entsandt hat, die prüfen soll, wie die bestehenden Sicherheitsregelungen für das Personal und die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und der Schutz der humanitären Einsätze verbessert werden können;
7. ersucht den Generalsekretär, den Rat genau unterrichtet zu halten, namentlich auch über die von ihm nach Burundi entsandte technische Sicherheitsmission, und dem Rat bis zum 20. Februar 1996 einen umfassenden Bericht über die Situation vorzulegen, der auch die Fortschritte bei seinen Bemühungen um die Erleichterung eines umfassenden politischen Dialogs und die nach Ziffer 5 ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der Eventualfallpläne, behandelt;
8. bekundet seine Bereitschaft, im Lichte dieses Berichts und der weiteren Entwicklung in der Situation
   a) die Verhängung von Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, namentlich ein Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art nach Burundi sowie Reisebeschränkungen und andere Maßnahmen gegen diejenigen Führer in Burundi, die weiter zu Gewalt aufrufen; und
   b) zu prüfen, welche sonstigen Maßnahmen erforderlich sein könnten;
9. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Situation in Burundi. – Resolution 1049(1996) vom 5. März 1996

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Burundi, insbesondere der Erklärung seines Präsidenten vom 5. Januar 1996 (S/PRST/1996/1) und der Resolution 1040(1996) vom 29. Januar 1996,
- im Hinblick auf die von der Regierung Burundis in ihrem Schreiben vom 13. Februar 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/110, Anhang) zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,
- mit Genugtuung über die Bemühungen des Präsidenten und des Premierministers von Burundi sowie der anderen Mitglieder der Regierung zur Beruhigung der Situation in dem Land,
- zutiefst besorgt über die Unterstützung, die bestimmte Gruppen in Burundi von einigen Urhebern des Völkermordes in Rwanda erhalten, und die daraus entstehende Gefahr für die Stabilität in der Region,
- außerdem zutiefst besorgt über alle Gewalthandlungen in Burundi und die weiterhin andauernde Aufwiegelung zu ethnischem Haß und Gewalt durch Radiostationen sowie über die zunehmenden Aufrufe zu Ausgrenzung und Völkermord,
- zutiefst beunruhigt darüber, daß das Andauern des Konflikts nachteilige Auswirkungen auf die humanitäre Situation und auf die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft mit sich gebracht hat, dem Volk Burundis auch künftig Unterstützung zu gewähren,
- mit Unterstützung für die Arbeit der mit Resolution 1012(1995) eingerichteten Untersuchungskommission,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 3. Januar 1996 an den Ratspräsidenten (S/1996/8), in dem er berichtet, daß die Untersuchungskommission der Auffassung ist, daß das derzeit zu ihrem Schutz bereitgestellte Sicherheitspersonal der Vereinten Nationen nicht ausreichend ist,
- von neuem darauf hinweisend, daß es für alle Beteiligten in Burundi, einschließlich der Extremisten innerhalb und außerhalb des Landes, dringend notwendig ist, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um die derzeitige Krise zu entschärfen und sich einem Dialog zu verschreiben, der darauf abzielt, eine dauerhafte politische Regelung herbeizuführen und Bedingungen zu schaffen, die der nationalen Aussöhnung förderlich sind,
- in Bekräftigung seiner Verpflichtung, dem Volk Burundis bei der Herbeiführung einer dauerhaften politischen Lösung behilflich zu sein,
- in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, Vorbereitungen zu treffen, um eine Eskalation der derzeitigen Krise in Burundi rechtzeitig absehen und verhindern zu können,
- in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Regierungspakt vom 10. September 1994 (S/1995/190, Anhang) und für die im Einklang mit diesem Pakt geschaffenen Regierungsinstitutionen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Februar 1996 (S/1996/116);
2. verurteilt auf das entschiedenste alle gegen Zivilpersonen, Flüchtlinge und internationales humanitäres Personal begangenen Gewalthandlungen sowie die Tötung von Regierungsvertretern;
3. verlangt, daß alle Beteiligten in Burundi alle Gewalthandlungen, die Aufwiegelung zu Gewalt und Versuche zur Destabilisierung der Sicherheitslage oder zum Sturz der Regierung durch Gewalt oder sonstige nicht verfassungsgemäße Mittel unterlassen;
4. fordert alle Beteiligten in Burundi auf, dringend ernsthafte Verhandlungen aufzunehmen und im Rahmen der nationalen Debatte, auf die sich die Unterzeichner des Paktes geeinigt hatten, gegenseitiges Entgegenkommen zu zeigen und die Bemühungen um die nationale Aussöhnung zu verstärken;

5. wiederholt seine Bitte an die Mitgliedstaaten und an andere, bei der Ausfindigmachung und Schließung der Radiostationen, die zu Haß und Gewalthandlungen in Burundi aufstacheln, zu kooperieren;
6. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit interessierten Staaten und Organisationen dem Rat über Möglichkeiten zur Einrichtung – namentlich auch mit Hilfe freiwilliger Beiträge – einer Rundfunkstation der Vereinten Nationen in Burundi Bericht zu erstatten, welche die Aussöhnung und den Dialog fördern und konstruktive Informationen vermitteln und die Tätigkeit anderer Organisationen der Vereinten Nationen unterstützen soll, insbesondere was Flüchtlinge und Rückkehrer betrifft;
7. fordert alle Parteien auf, mit der Untersuchungskommission voll zusammenzuarbeiten, erinnert die Regierung Burundis an ihre Verantwortung, die Sicherheit und den Schutz der Mitglieder und des Personals der Kommission zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär, seine Konsultationen mit der Regierung Burundis und der Beobachtermission der Organisation der Afrikanischen Einheit in Burundi im Hinblick darauf fortzuführen, daß der Kommission die entsprechende Sicherheit gewährleistet werden kann, und bittet die Mitgliedstaaten, angemessene freiwillige Beiträge zur Finanzierung der Kommission zu leisten;
8. bekundet seine feste Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seines Sonderbeauftragten, der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Europäischen Union, der ehemaligen Präsidenten Nyerere und Carter und der anderen von der Kairoer Konferenz ernannten Vermittler sowie anderer, die den politischen Dialog in Burundi zu erleichtern suchen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, für die nationale Debatte politische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen;
9. bittet die Mitgliedstaaten und die regionalen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, sich bereitzuhalten, um die von den Parteien in Richtung auf einen politischen Dialog erzielten Fortschritte zu unterstützen, und mit der Regierung Burundis bei den Initiativen für einen umfassenden Wiederaufbau in Burundi zusammenzuarbeiten, einschließlich bei der Streitkräfte- und Polizeireform, der Rechtshilfe, Entwicklungsprogrammen und der Unterstützung bei internationalen Finanzinstitutionen;
10. ermutigt die Organisation der Afrikanischen Einheit, die Personalstärke ihrer Beobachtermission in Burundi zu erhöhen, wie von der Regierung Burundis offiziell beantragt, und unterstreicht, daß die militärischen Beobachter in der Lage sein müssen, ohne Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit in allen Landesteilen tätig zu werden;
11. bekundet seine Entschlossenheit und seine Bereitschaft, den Parteien bei der Durchführung ihrer durch politischen Dialog erzielten Vereinbarungen behilflich zu sein;
12. ersucht den Generalsekretär, gegebenenfalls im Benehmen mit der Regierung Burundis, den Staatschefs des ostafrikanischen Zwischenseengebiets, den betroffenen Mitgliedstaaten, der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Europäischen Union die Vorbereitungen für die Einberufung einer Regionalkonferenz für Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu intensivieren, bei der die Probleme der politischen und wirtschaftlichen Stabilität sowie des Friedens und der Sicherheit im ostafrikanischen Zwischenseengebiet behandelt werden sollen;
13. ermutigt den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten und der Organisation der Afrikanischen Einheit nach Bedarf fortzusetzen, was die Eventualfallplanung sowohl für mögliche Schritte zur Unterstützung eines umfassenden Dialogs als auch für rasche humanitäre Maßnahmen betrifft für den Fall, daß es zu weitverbreiteten Gewalthandlungen oder zu einer ernsthaften Verschlechterung der humanitären Situation in Burundi kommen sollte;
14. beschließt, die Situation ständig zu verfolgen und die Empfehlungen des Generalsekretärs im Lichte der Entwicklungen in Burundi weiter zu prüfen, und bekundet seine Bereitschaft, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Möglichkeiten, einschließlich derjenigen, die in Resolution 1040(1996) genannt werden;
15. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Burundi genau auf dem laufenden zu halten, einschließlich über seine Bemühungen, einen umfassenden politischen Dialog zu erleichtern, dem Rat für den Fall einer ernsthaften Verschlechterung der Situation Bericht zu erstatten und ihm bis zum 1. Mai 1996 einen vollständigen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
16. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Haiti

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 16. November 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/55)

Auf der 3594. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. November 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Frage betreffend Haiti‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den gemäß Resolution 1007(1995) herausgegebenen Bericht des Generalsekretärs vom 6. November 1995 über die Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH) (S/1995/922).

Der Sicherheitsrat beglückwünscht die UNMIH zu den maßgeblichen Fortschritten, die sie auf dem Wege zur Erfüllung ihres in Resolution 940(1994) festgelegten Mandats erzielt hat, das darin besteht, der Regierung Haitis bei der Wahrung eines sicheren und stabilen Umfelds, beim Schutz des internationalen Personals und der wichtigsten Einrichtungen, bei der Herbeiführung der Voraussetzungen für die Abhaltung von Wahlen und bei der Schaffung einer neuen Berufspolizei behilflich zu sein. Der Rat würdigt den Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten und die anderen engagierten Mitarbeiter der Vereinten Nationen, die zu diesen Bemühungen beigetragen haben.

Der Sicherheitsrat beglückwünscht außerdem die Regierung Haitis zur Abhaltung von Gemeinde- und Parlamentswahlen in einem friedlichen und gewaltfreien Umfeld und nimmt Kenntnis von der vor kurzem erfolgten Einberufung der Sondersitzung der Nationalversammlung und ihrer Billigung des neuen Kabinetts und des Regierungsprogramms. Der Rat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Rolle, die die UNMIH und die gemeinsame Internationale Zivilmission (MICIVIH) der Vereinten Nationen und der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) im Zuge der Unterstützung der haitianischen Behörden bei der Durchführung des Wahlprozesses gespielt haben.

Der Sicherheitsrat betont, daß für die erfolgreiche Veranstaltung freier, fairer und friedlicher Präsidentschaftswahlen die anhaltende Einsatzbereitschaft und das fortgesetzte Engagement aller haitianischen Parteien erforderlich sind. Im Einklang mit den Zielen seiner Resolutionen 940 (1994) und 1007(1995) vermerkt der Rat mit Genugtuung, daß der vorläufige Wahlrat die Abhaltung der Präsidentschaftswahlen für den 17. Dezember 1995 angekündigt hat, was die Machtübergabe an einen ordnungsgemäß gewählten Nachfolger noch vor dem vorgesehenen Ablauf des Mandats der UNMIH am 29. Februar 1996 ermöglichen sollte. Die termingerechte Abhaltung der Präsidentschaftswahlen ist ein entscheidender Schritt auf dem Wege zur Festigung einer dauerhaften Demokratie in Haiti und zur Gewährleistung einer reibungslosen Regierungsübergabe. Der Rat fordert alle politischen Parteien in Haiti auf, sich an den bevorstehenden Wahlen zu beteiligen und aktiv zur Wahrung des für ihre Durchführung erforderlichen sicheren und stabilen Umfelds beizutragen.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den in jüngster Zeit in Haiti vorgefallenen Gewalttätigkeiten und fordert zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der nationalen Aussöhnung und der Zusammenarbeit auf.

Die Regierung und das Volk von Haiti tragen die Hauptverantwortung für den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau des Landes. Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß er die von Haiti bereits erzielten Fortschritte nachdrücklich unterstützt. Der Rat betont, daß ein nachhaltiges Engagement der internationalen Gemeinschaft für den langfristigen Frieden und die Stabilität in Haiti unverzichtbar ist. Der Rat legt in dieser Hinsicht der haitianischen Regierung nahe, ihren Dialog mit den internationalen Finanzinstitutionen fortzusetzen.

Der Sicherheitsrat ist ebenso wie der Generalsekretär der Auffassung, daß die Schaffung einer Berufspolizei, die in der Lage ist, Recht und Ordnung im gesamten Land aufrechtzuerhalten, für die langfristige Stabilität Haitis von zentraler Bedeutung ist. Da sich das Mandat der UNMIH seinem Ende nähert, sollten im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit die Auswahl und Ausbildung von höherrangigem Personal der Haitianischen Nationalpolizei und die Anstrengungen interessierter Mitgliedstaaten stehen, der Polizei die erforderliche Ausrüstung zur Verfügung zu stellen.

Der Sicherheitsrat unterstützt außerdem die Bemühungen des Generalsekretärs um die Neuorganisation der UNMIH, namentlich auch ihres zivilpolizeilichen Anteils.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner Zuversicht Ausdruck, daß der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, die UNMIH und die UN/OAS-MICIVIH der Regierung und dem Volk Haitis weiterhin behilflich sein werden. Er nimmt insbesondere Kenntnis von der nützlichen Rolle der OAS und der wertvollen bilateralen Zusammenarbeit interessierter Mitgliedstaaten mit Haiti und hebt hervor, wie wichtig die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit ist. Der Rat ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Freunden Haitis und den haitianischen Behörden dem Rat zu gegebener Zeit über die nächsten Maßnahmen Bericht zu er-

statten, die die internationale Gemeinschaft unter anderem über die Sonderorganisationen und Programme der Vereinten Nationen auf den Gebieten Sicherheit, Rechtsvollzug und humanitäre Hilfe ergreift, um Haiti auf Dauer zu einer Zukunft in Sicherheit, Stabilität und Freiheit zu verhelfen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verringerung der personellen Stärke der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH). – Resolution 1048(1996) vom 29. Februar 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolutionen 841(1993) vom 16. Juni 1993, 861(1993) vom 27. August 1993, 862(1993) vom 31. August 1993, 867(1993) vom 23. September 1993, 873(1993) vom 13. Oktober 1993, 875(1993) vom 16. Oktober 1993, 905(1994) vom 23. März 1994, 917(1994) vom 6. Mai 1994, 933(1994) vom 30. Juni 1994, 940(1994) vom 31. Juli 1994, 944(1994) vom 29. September 1994, 948(1994) vom 15. Oktober 1994, 975(1995) vom 7. Februar 1995 und 1007 (1995) vom 31. Juli 1995,
- sowie unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen über Haiti,
- und unter Hinweis auf die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island (S/26063) und des damit zusammenhängenden Paktes von New York (S/26297),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Februar 1996 (S/1996/112) und im Hinblick auf die darin enthaltenen Empfehlungen,
- Kenntnis nehmend von den an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichteten Schreiben des Präsidenten der Republik Haiti vom 9. Februar 1996 (S/1996/99 und A/50/861/Add.1),
- unter Betonung der Bedeutung der friedlichen Machtübergabe an den neuen demokratisch gewählten Präsidenten Haitis,
- unter Begrüßung und in Unterstützung der Bemühungen der Organisation der Amerikanischen Staaten zur Förderung der Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in Haiti in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,
- betonend, daß es sicherzustellen gilt, daß die Regierung Haitis in der Lage sein wird, das von der Multinationalen Truppe in Haiti (MNF) aufgebaute und mit Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH) aufrechterhaltene sichere und stabile Umfeld zu wahren, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die Fortschritte, die bei der Schaffung einer voll funktionsfähigen Haitianischen Nationalpolizei und der Neubelebung des Justizwesens in Haiti erzielt werden konnten,
- in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen Frieden und Entwicklung sowie des Umstandes, daß ein nachhaltiges Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis für den Frieden und die Stabilität in Haiti auf lange Sicht unverzichtbar ist,
- mit Lob für die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten sowie für den Beitrag der UNMIH und der Internationalen Zivilmission (MICIVIH) bei der Unterstützung des Volkes von Haiti in seinem Streben nach Stabilität, nationaler Aussöhnung, einer dauerhaften Demokratie, einer verfassungsmäßigen Ordnung und wirtschaftlichem Wohlstand,
- in Anerkennung des Beitrags der internationalen Finanzinstitutionen, namentlich der Interamerikanischen Entwicklungsbank, und der Bedeutung ihrer weiteren Mitwirkung an der Entwicklung Haitis,
- in der Erkenntnis, daß das Volk Haitis letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds und den Wiederaufbau seines eigenen Landes trägt,

1. begrüßt die demokratische Wahl eines neuen Präsidenten in Haiti und die friedliche Machtübergabe von einem demokratisch gewählten Präsidenten an den nachfolgenden am 7. Februar 1996;
2. dankt allen Mitgliedstaaten, die zur UNMIH beigetragen haben;
3. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Februar 1996 und nimmt Kenntnis von seinen Empfehlungen für eine fortgesetzte Unterstützung der demokratisch gewählten Regierung Haitis durch die Vereinten Nationen;
4. erklärt erneut, wie wichtig eine sich selbst erhaltende, voll funktionsfähige, ausreichend große und entsprechend strukturierte nationale Berufspolizei für die Konsolidierung des Friedens, der Stabilität und der Demokratie und die Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist;
5. beschließt, im Einklang mit den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs vom 14. Februar 1996 das Mandat der UNMIH letztmalig um einen Zeitraum von vier Monaten für die in den Ziffern 47, 48 und 49 des Berichts genannten Zwecke zu verlängern, um die demokratische Regierung Haitis bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, a) durch die Präsenz der UNMIH das sichere und stabile Umfeld, das geschaffen wurde, aufrechtzuerhalten und b) eine berufsmäßige Haitianische Nationalpolizei aufzustellen;
6. beschließt, die Truppenstärke der UNMIH auf eine Höchstzahl von 1200 Soldaten zu verringern;
7. beschließt, die derzeitige Stärke des Zivilpolizeianteils auf eine Höchstzahl von 300 Personen zu verringern;
8. ersucht den Generalsekretär, gegebenenfalls Schritte zur weiteren Verringerung der Personalstärke der UNMIH zu prüfen und durchzuführen, soweit dies mit der Durchführung dieses Mandats vereinbar ist;
9. ersucht den Generalsekretär ferner, spätestens am 1. Juni 1996 mit der Planung für den vollständigen Abzug der UNMIH zu beginnen;
10. ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. Juni 1996 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Informationen über Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Entwicklung Haitis enthält;
11. ersucht alle Staaten, die Maßnahmen entsprechend zu unterstützen, welche die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten zur Durchführung der Bestimmungen des in Ziffer 5 festgelegten Mandats gemäß dieser und anderer einschlägiger Resolutionen ergreifen;
12. verweist erneut auf die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Finanzinstitutionen, bei der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis Hilfe und Unterstützung zu gewähren, und betont, wie wichtig dies für die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti ist;
13. appelliert an die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an den in Resolution 975(1995) eingerichteten Treuhandfonds zur Unterstützung der Haitianischen Nationalpolizei zu entrichten, um sicherzustellen, daß die Polizei entsprechend ausgebildet und voll funktionsfähig ist, was für die Durchführung des Mandats von grundlegender Bedeutung ist;
14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. März 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/11)

Auf der 3642. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. März 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat stellt mit zunehmender Besorgnis fest, daß nach dem Vorfall, der in dem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 9. März 1996 (S/1996/182) beschrieben wird, und nach dem weiteren Vorfall vom 11. März 1996, bei dem einer Inspektionsgruppe wieder der sofortige und bedingungslose Zugang zu einem Standort verweigert wurde, den die Kommission gemäß Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats bezeichnet hat, am 14. und 15. März 1996 weitere derartige Vorfälle stattgefunden haben. In allen diesen Fällen wurde der Zugang erst nach unannehmbaren Verzögerungen später gewährt.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß er die Sonderkommission bei der Durchführung ihrer Inspektionen und der Wahrnehmung der anderen ihr vom Rat übertragenen Aufgaben voll unterstützt.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem an seinen Präsidenten gerichteten Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks vom 17. März 1996 (S/1996/204). Er erinnert daran, daß Irak nach Abschnitt C Ziffer 9 b) i) der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats verpflichtet ist, ›auf der Grundlage der Deklarationen Iraks und der Bezeichnung etwaiger zusätzlicher Standorte durch die Sonderkommission selbst an Ort und Stelle eine sofortige Inspektion der biologischen, chemischen und Flugkörperkapazitäten‹ zuzulassen. Mit seiner Resolution 707(1991) verlangte der Rat außerdem ausdrücklich, daß Irak ›der Sonderkommission, der Internationalen Atomenergie-Organisation und ihren Inspektionsgruppen sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie zu inspizieren wünschen‹. Diese Verpflichtung wurde darüber hinaus in dem vom Sicherheitsrat in Resolution 715(1991) gebilligten Plan der Kommission für die laufende Überwachung und Verifikation bekräftigt; in diesem Zusammenhang erinnert der Rat an die Mitteilungen des Generalsekretärs vom 21. Juli 1993 (S/26127) und 1. Dezember 1993 (S/26825).

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß der Umstand, daß Irak der Inspektionsgruppe, die sich vor kurzem in Irak aufgehalten hat, nur nach Verzögerungen Zugang zu den betreffenden Standorten gewährt hat, einen eindeutigen Verstoß Iraks gegen die Resolutionen 687(1991), 707(1991) und 715 (1991) darstellt. Der Rat verlangt, daß die Regierung Iraks den Inspektionsgruppen der Sonderkommission im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu allen von der Kommission bezeichneten Standorten gewährt.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachungsaufgaben der Sonderkommission und der IAEA gegenüber Irak gemäß Resolution 687(1991). – Resolution 1051(1996) vom 27. März 1996

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 687(1991) vom 8. April 1991, insbesondere deren Abschnitt C, seiner Resolution 707(1991) vom 15. August 1991 und seiner Resolution 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 sowie der darin gebilligten Pläne für die laufende Überwachung und Verifikation,
- unter Hinweis auf das in Ziffer 7 seiner Resolution 715(1991) enthaltene Ersuchen an den Ausschuß nach Resolution 661(1990), die Sonderkommission und den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA), gemeinsam einen Mechanismus zur Überwachung aller künftigen durch andere Länder an Irak erfolgenden Verkäufe oder Lieferungen von Gegenständen zu entwickeln, die für die Durchführung des Abschnitts C der Resolution 687(1991) und der sonstigen einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolution 715(1991) und der darin gebilligten Pläne, von Bedeutung sind,
- nach Behandlung des Schreibens des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 661 (1990) vom 7. Dezember 1995 an den Ratspräsidenten (S/1995/1017), dessen Anlage I die Bestimmungen für den in Ziffer 7 der Resolution 715(1991) geforderten Mechanismus für die Überwachung von Ausfuhren und Einfuhren enthält,
- in Anerkennung dessen, daß der Aus- und Einfuhr-Überwachungsmechanismus ein integrierender Bestandteil der laufenden Überwachung und Verifikation durch die Sonderkommission und die IAEA ist,
- in Anerkennung dessen, daß es sich bei dem Aus- und Einfuhr-Überwachungsmechanismus nicht um ein internationales System zur Gewährung von Lizenzen handelt, sondern um ein System zur rechtzeitigen Bereitstellung von Informationen durch Staaten, in denen Gesellschaften ansässig sind, die den Verkauf oder die Lieferung von unter die Pläne für die laufende Überwachung und Verifikation fallenden Gegenständen erwägen, und daß dieser Mechanismus nicht das legitime Recht Iraks beeinträchtigt, für nicht verbotene Zwecke Gegenstände und Technologien ein- oder auszuführen, die für die Förderung seiner wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erforderlich sind,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. billigt gemäß den einschlägigen Bestimmungen seiner Resolutionen 687(1991) und 715 (1991) und vorbehaltlich dieser Resolution die in Anlage I des genannten Schreibens vom 7. Dezember 1995 (S/1995/1017) enthaltenen Bestimmungen für den Überwachungsmechanismus;
2. billigt außerdem die bei der Anwendung des Überwachungsmechanismus zu befolgenden allgemeinen Grundsätze, die sich in dem in Anlage II des genannten Schreibens vom 7. Dezember 1995 (S/1995/1017) enthaltenen Schreiben des Vorsitzenden der Sonderkommission vom 17. Juli 1995 an den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 661(1990) finden;
3. erklärt, daß der mit dieser Resolution gebilligte Mechanismus die Anwendung bestehender oder künftiger Nichtverbreitungsübereinkommen oder -regelungen auf internationaler oder regionaler Ebene, namentlich auch die in Resolution 687(1991) genannten Regelungen, unberührt läßt und nicht beeinträchtigt und daß auch die Anwendung des Mechanismus durch solche Übereinkommen oder Regelungen nicht beeinträchtigt wird;
4. bekräftigt, daß bis zu einem gegenteiligen Beschluß des Rates kraft seiner einschlägigen Resolutionen die Anträge anderer Staaten auf Verkäufe an Irak beziehungsweise die Anträge Iraks auf Einfuhren von Gegenständen oder Technologien, auf die der Mechanismus Anwendung findet, auch weiterhin an den Ausschuß nach Resolution 661(1990) zu richten sind, der im Einklang mit Ziffer 4 des Mechanismus einen entsprechenden Beschluß trifft;
5. beschließt vorbehaltlich der Ziffern 4 und 7 dieser Resolution, daß alle Staaten
   a) der von der Sonderkommission und dem Generaldirektor der IAEA nach Ziffer 16 des Mechanismus eingesetzten gemeinsamen Gruppe die Notifikationen übermitteln werden, samt Angaben der möglichen Exporteure, sowie alle anderen einschlägigen Informationen, über die die Staaten verfügen, wie in dem Mechanismus gefordert, betreffend den beabsichtigten Verkauf oder die beabsichtigte Lieferung von Gegenständen oder Technologien aus ihrem Hoheitsgebiet, die nach den Ziffern 9, 11, 13, 24, 25, 27 und 28 des Mechanismus einer solchen Meldung unterliegen;
   b) nach den Ziffern 13, 24, 25, 27 und 28 des Mechanismus der gemeinsamen Gruppe alle Informationen mitteilen werden, über die sie verfügen oder die sie von Lieferanten in ihrem Hoheitsgebiet erhalten, betreffend Versuche, den Mechanismus zu umgehen oder Irak mit Gegenständen zu beliefern, die Irak nach den mit Resolution 715(1991) gebilligten Plänen für die laufende Überwachung und Verifikation verboten sind, oder betreffend Fälle, in denen Irak die in den Ziffern 24 und 25 des Mechanismus festgelegten Verfahren für Sonderausnahmen nicht befolgt hat;
6. beschließt, daß Irak die nach Ziffer 5 erforderlichen Notifikationen der gemeinsamen Gruppe für alle in Ziffer 12 des Mechanismus genannten Gegenstände und Technologien ab dem zwischen der Sonderkommission und dem Generaldirektor der IAEA und Irak vereinbarten Datum und in jedem Fall spätestens 60 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution zur Verfügung zu stellen hat;
7. beschließt, daß die nach Ziffer 5 erforderlichen Notifikationen der gemeinsamen Gruppe von allen anderen Staaten ab dem Datum zur Verfügung zu stellen sind, an dem der Generalsekretär und der Generaldirektor der IAEA nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern und anderen interessierten Staaten dem Rat einen Bericht vorlegen, in dem sie erklären, daß die Staaten ihrer Auffassung nach bereit sind, den Mechanismus wirksam anzuwenden;
8. beschließt, daß die über den Mechanismus zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich behandelt werden und ausschließlich der Sonderkommission und der IAEA vorbehalten bleiben, soweit dies mit ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten nach Resolution 715(1991), anderen einschlägigen Resolutionen und den mit Resolution 715(1991) gebilligten Plänen für die laufende Überwachung und Verifikation vereinbar ist;
9. erklärt, daß der Rat für den Fall, daß die gesammelten Erfahrungen oder neue Technologien es erforderlich machen sollten, bereit wäre, den Mechanismus zu überprüfen, um festzustellen, ob irgendwelche Änderungen erforderlich sind, und daß die Anhänge der mit Resolution 715(1991) gebilligten Pläne für die laufende Überwachung und Verifikation, in denen die nach dem Mechanismus der Notifikationspflicht unterliegenden Gegenstände und Technologien aufgeführt sind, im Einklang mit den Plänen nach entsprechenden Konsultationen mit den interessierten Staaten und, wie in den Plänen vorgesehen, nach Notifikation des Rates geändert werden können;
10. beschließt außerdem, daß der Ausschuß nach Resolution 661(1990) und die Sonderkommission bis zu einem gegenteiligen Beschluß des Rates die ihnen im Rahmen des Mechanismus übertragenen Aufgaben wahrnehmen werden;
11. ersucht den Generaldirektor der IAEA, mit Hilfe und in Zusammenarbeit mit der Sonderkommission die ihm im Rahmen des Mechanismus übertragenen Aufgaben wahrzunehmen;
12. fordert alle Staaten und internationalen Organisationen auf, mit dem Ausschuß nach Resolution 661(1990), mit der Sonderkommission und mit dem Generaldirektor der IAEA bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Mechanismus voll zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere auch die von diesen Stellen in Anwendung des Mechanismus angeforderten Informationen bereitstellen;
13. fordert alle Staaten auf, baldmöglichst die nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Verfahren erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Mechanismus zur Anwendung zu bringen;
14. beschließt, daß die Sonderkommission und der Generaldirektor der IAEA allen Staaten spätestens 45 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution alle Informationen zur Verfügung stellen werden, die sie benötigen, um vor Anwendung des Mechanismus vorbereitende Regelungen auf einzelstaatlicher Ebene treffen zu können;
15. verlangt, daß Irak alle seine Verpflichtungen aus dem mit dieser Resolution gebilligten Mechanismus bedingungslos erfüllt und mit der Sonderkommission und dem Generaldirektor der IAEA bei der Durchführung der ihnen auf Grund dieser Resolution und des Mechanismus übertragenen Aufgaben, bei der sie sich der Mittel bedienen, die sie im Einklang mit ihrem vom Rat erteilten Mandat festlegen, voll zusammenarbeitet;
16. beschließt, die nach ihren Resolutionen 699 (1991), 715(1991) und dieser Resolution erforderliche regelmäßige Vorlage von Zwischenberichten zu konsolidieren und den Ge-

neralsekretär und den Generaldirektor der IAEA zu ersuchen, dem Rat beginnend mit dem 11. April 1996 alle sechs Monate einen konsolidierten Zwischenbericht vorzulegen;

17. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Libyen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. November 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/56)

Im Anschluß an die am 22. November 1995 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit dem die Libysch-Arabische Dschamahirija betreffenden Punkt die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben am 22. November 1995 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748(1992) abgehalten, mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle 120 Tage oder, falls es die Situation erfordere, früher zu überprüfen.
Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Präsident des Rates zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748(1992) festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien.«

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF). – Resolution 1024(1995) vom 28. November 1995

Der Sicherheitsrat,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 17. November 1995 (S/1995/952),
- beschließt,
  a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
  b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1996, zu verlängern;
  c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. November 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/59)

Auf der 3599. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. November 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Nahen Osten‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:
Bekanntlich heißt es in Ziffer 14 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1995/952): ›Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.‹ Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. Januar 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/3)

Im Anschluß an die am 22. Januar 1996 abgehaltenen Konsultationen des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßen wärmstens die erfolgreiche Abhaltung der palästinensischen Wahlen am 20. Januar 1996, die einen großen Schritt vorwärts im Nahost-Friedensprozeß darstellt. Die Ratsmitglieder beglückwünschen die Palästinensische Behörde und das palästinensische Volk zu diesem Erfolg, der allen Beteiligten zur Ehre gereicht. Die Ratsmitglieder nehmen mit Befriedigung von der Schlußfolgerung der internationalen Beobachter Kenntnis, wonach die Wahlen ein getreuer Ausdruck der Wünsche der palästinensischen Wähler waren.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind der Auffassung, daß die Abhaltung der Wahlen einen bedeutsamen Schritt in Richtung auf die Erfüllung der Grundsatzerklärung darstellt, die von Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichnet wurde. Die Ratsmitglieder bekunden erneut ihre volle Unterstützung für den Nahost-Friedensprozeß.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1039(1996) vom 29. Januar 1996

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 501(1982) vom 25. Februar 1982, 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509(1982) vom 6. Juni 1982 und 520(1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Januar 1996 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1996/45) und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Januar 1996 (S/1996/34),
- in Antwort auf den Antrag der Regierung Libanons,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1996, zu verlängern;
2. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;
4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978) und 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;
5. verurteilt alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diese zu beenden;
6. begrüßt die in Ziffer 16 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Januar 1996 beschriebene und bis Mai 1996 abzuschließende Straffung der Truppe und betont, daß weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um durch die Rationalisierung der Verwaltungs- und Unterstützungsdienste weitere Einsparungen zu erzielen, vorausgesetzt, diese führen nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Truppe;
7. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Januar 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/5)

Auf der 3622. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. Januar 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Nahen Osten‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1006 (1995) vom 28. Juli 1995 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) vom 22. Januar 1996 (S/1996/45) mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.
Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen.

In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.
Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit in Libanon, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozeß mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesische Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der UNIFIL auszudehnen.
Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben.
Der Sicherheitsrat benutzt diesen Anlaß, um dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die anhaltenden Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen, und spricht den Soldaten der UNIFIL und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgendes Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit seine Anerkennung aus.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 4. März 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/10)

Im Anschluß an die am 4. März 1996 geführten Konsultationen des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilen die Terroranschläge, die am 3. März in Jerusalem und am 4. März in Tel Aviv stattgefunden haben. Sie sprechen der Regierung und dem Volk Israels und den Angehörigen der Opfer ihr Mitgefühl und ihre tiefe Anteilnahme aus und wünschen den Verletzten baldige Genesung.
Diese verwerflichen Handlungen hatten den eindeutigen Zweck, durch Terror die Friedensbemühungen im Nahen Osten zu untergraben. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekunden erneut ihre Unterstützung für den Friedensprozeß und fordern die Parteien auf, diesen Prozeß zu konsolidieren und ihre Zusammenarbeit bei der Eindämmung der Gewalt und der Bekämpfung dieses Terrorismus zu verstärken.«

Rwanda

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aussetzung des gegen Rwanda verhängten Waffenembargos hinsichtlich der Regierungsstreitkräfte. – Resolution 1011(1995) vom 16. August 1995

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda, insbesondere auf seine Resolutionen 918(1994) vom 17. Mai 1994, 997(1995) vom 9. Juni 1995 und 1005(1995) vom 17. Juli 1995,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Überwachung der Beschränkungen des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern, datiert vom 9. Juli 1995 (S/1995/552),
- sowie nach Behandlung des Sachstandsberichts des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR), datiert vom 8. August 1995 (S/1995/678),
- betonend, daß die unkontrollierte Verbreitung von Waffen, so auch bei Zivilpersonen und Flüchtlingen, eine Hauptursache für die Destabilisierung in der Subregion des Zwischenseengebiets darstellt,
- den Vorschlag der Regierung Zaires begrüßend, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine internationale Kommission zur Untersuchung von Berichten über die Lieferung von Rüstungsgütern an ehemalige rwandische Regierungsstreitkräfte einzurichten,
- in der Erkenntnis, daß die Registrierung und Kennzeichnung von Waffen bei der Überwachung und Durchsetzung von Beschränkungen in bezug auf unerlaubte Waffenlieferungen eine wesentliche Hilfe ist,
- mit großer Sorge Kenntnis nehmend von Berichten, wonach Elemente des früheren Regimes militärische Vorbereitungen treffen und immer häufiger in Rwanda einfallen, sowie in Unterstreichung der Notwendigkeit, durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen, daß rwandische Staatsangehörige, die sich zur Zeit in Nachbarländern aufhalten, auch soweit sie sich in Lagern befinden, keine militärischen Aktivitäten zur Destabilisierung Rwandas durchführen oder Lieferungen von Rüstungsgütern erhalten, angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, daß diese zum Einsatz innerhalb Rwandas bestimmt sind,
- betonend, daß es notwendig ist, daß Vertreter aller Teile der rwandischen Gesellschaft, mit Ausnahme derjenigen politischen Führer, die verdächtigt werden, den Völkermord im letzten Jahr geplant und die Anweisung dazu erteilt zu haben, Gespräche aufnehmen, um zu einer Einigung über eine konstitutionelle und politische Struktur zu gelangen, die es gestattet, dauerhafte Stabilität herbeizuführen,
- Kenntnis nehmend von dem vom 5. Juli 1995 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters Rwandas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1995/547), in dem darum gebeten wird, dringende Maßnahmen zu ergreifen, um die Beschränkungen des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und Wehrmaterial an die Regierung Rwandas aufzuheben und so die Sicherheit der rwandischen Bevölkerung zu gewährleisten,
- mit Genugtuung über die Verbesserung der Arbeitsbeziehungen zwischen der Regierung Rwandas und der UNAMIR und unter Hinweis auf das Mandat der UNAMIR, das in Resolution 997(1995) geändert wurde und insbesondere darauf ausgerichtet ist, zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung beizutragen,
- daran erinnernd, daß das Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern und Wehrmaterial an Rwanda ursprünglich darauf abzielte, dem Einsatz dieser Rüstungsgüter und dieses Geräts bei den Massakern an unschuldigen Zivilpersonen Einhalt zu gebieten,
- Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Rates in Resolution 997(1995), die Truppenstärke der UNAMIR zu reduzieren, und erneut erklärend, daß die Regierung Rwandas die Hauptverantwortung für die Sicherheit im Lande trägt,
- zutiefst besorgt über die Situation in den rwandischen Gefängnissen und im Gerichtswesen von Rwanda, insbesondere die überfüllten Gefängnisse, den Mangel an Richtern, die Inhaftierung von Minderjährigen und älteren Gefangenen und das Fehlen einer raschen Nachprüfung der erhobenen Anschuldigungen durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung über die neuerlichen Bemühungen der Vereinten Nationen und der Geberländer, in Abstimmung mit der Regierung Rwandas umgehend Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation einzuleiten,
- unterstreichend, daß sich die Regierung Rwandas verstärkt bemühen muß, ein Klima der Stabilität und des Vertrauens zu fördern, um die Rückkehr der rwandischen Flüchtlinge zu erleichtern, die sich derzeit in Nachbarländern aufhalten,

A

1. würdigt die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderabgesandter unternehmen, um regionale Lösungen für das Problem der unerlaubten Lieferungen von Rüstungsgütern zu verfolgen, und ermutigt den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Konsultationen fortzusetzen;
2. ersucht den Generalsekretär, entsprechend dem Vorschlag in Ziffer 45 seines Berichts (S/1995/678) dem Sicherheitsrat so bald wie möglich Empfehlungen über die Einrichtung einer Kommission zu unterbreiten, die den Auftrag hat, den Behauptungen betreffend die Lieferung von Rüstungsgütern an ehemalige rwandische Regierungsstreitkräfte im zentralafrikanischen Zwischenseengebiet im Rahmen einer umfassenden Untersuchung nachzugehen;
3. fordert die Regierung Rwandas und die Regierungen der Nachbarstaaten auf, mit der Kommission bei ihrer Untersuchung zusammenzuarbeiten;
4. ermutigt den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den Regierungen der Nachbarstaaten betreffend die Dislozierung von Militärbeobachtern der Vereinten Nationen auf den Flugfeldern und an anderen Verkehrseinrichtungen an den Grenzübergängen und in deren Umgebung fortzusetzen, und fordert die Nachbarstaaten auf, mit diesen Beobachtern zusammenzuarbeiten und ihnen dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, daß Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial nicht in rwandische Lager innerhalb ihres Hoheitsgebiets weitergeleitet werden;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Rat binnen eines Monats nach Verabschiedung dieser Resolution über seine Bemühungen um die Vorbereitung und möglichst baldige Einberufung der regionalen Konferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung sowie um die Veranstaltung eines regionalen Treffens zur Behandlung der Probleme bei der Repatriierung der Flüchtlinge Bericht zu erstatten;

6. fordert die Regierung Rwandas auf, sich auch weiterhin darum zu bemühen, ein Vertrauensklima herzustellen, das der sicheren Rückkehr der Flüchtlinge förderlich ist, und weitere Schritte zu unternehmen, um die humanitären Probleme in den rwandischen Gefängnissen zu lösen, sowie den Entscheid der gegen die Inhaftierten erhobenen Anschuldigungen zu beschleunigen;

B

– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

7. beschließt mit sofortiger Wirkung, daß die mit Ziffer 13 der Resolution 918(1994) verhängten Beschränkungen bis zum 1. September 1996 keine Anwendung finden auf den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die Regierung Rwandas an denjenigen Grenzübergangsstellen, die auf einer dem Generalsekretär von der rwandischen Regierung zur Verfügung gestellten Liste bezeichnet werden, die dieser den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen umgehend zur Kenntnis bringt;
8. beschließt außerdem, daß die mit Ziffer 13 der Resolution 918(1994) verhängten Beschränkungen für den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die Regierung Rwandas am 1. September 1996 aufgehoben werden, sofern der Rat nach Behandlung des in Ziffer 12 genannten zweiten Berichts des Generalsekretärs nichts anderes beschließt;
9. beschließt ferner, mit dem Ziel, den Verkauf und die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Nicht-Regierungsstreitkräfte für den Einsatz in Rwanda zu verbieten, daß alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Polizeiausrüstung und Ersatzteilen durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an Rwanda, es sei denn an die Regierung Rwandas gemäß den Ziffern 7 und 8, oder an Personen in den Nachbarstaaten Rwandas auch weiterhin verhindern werden, sofern diese Rüstungsgüter oder dieses Wehrmaterial für den Einsatz innerhalb Rwandas bestimmt sind;
10. beschließt außerdem, daß an die Regierung Rwandas verkaufte oder gelieferte Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial weder direkt noch indirekt an einen Nachbarstaat Rwandas oder eine nicht im Dienst der Regierung Rwandas stehende Person weiterverkauft, weitergeleitet oder zum Einsatz zur Verfügung gestellt werden dürfen;
11. beschließt ferner, daß die Staaten dem Ausschuß nach Resolution 918(1994) alle von ihrem Hoheitsgebiet ausgehenden Ausfuhren von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial nach Rwanda notifizieren werden, daß die Regierung Rwandas alle von ihr eingeführten Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial kennzeichnen und registrieren und dem Ausschuß notifizieren wird und daß der Ausschuß dem Rat regelmäßig über die eingegangenen Notifikationen Bericht erstatten wird;
12. ersucht den Generalsekretär, dem Rat binnen sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution und erneut binnen 12 Monaten auf der Grundlage der von dem Ausschuß nach Resolution 918(1994) vorgelegten Berichte Bericht zu erstatten, insbesondere über die Ausfuhr von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial gemäß Ziffer 7;
13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23. August 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/41)

Auf der 3569. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. August 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation betreffend Rwanda‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat beobachtet mit tiefer Sorge die gewaltsame Repatriierung von rwandischen und burundischen Flüchtlingen durch die Regierung Zaires und die zunehmend angespannte Lage in der Region.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem jüngsten Schreiben der Regierung Zaires an den Generalsekretär (S/1995/722) und der Antwort des Generalsekretärs (S/1995/723), in der dieser die Regierung Zaires nachdrücklich auffordert, den rwandischen und burundischen Flüchtlingen auch weiterhin Hilfe zu gewähren.

Der Sicherheitsrat vertritt die Auffassung, daß Zaire und die anderen Staaten, die Flüchtlinge aus Rwanda und Burundi aufgenommen haben, trotz der beträchtlichen Schwierigkeiten, die dies für sie mit sich gebracht hat, einen maßgeblichen Beitrag zum Frieden und zur Stabilität in der Region leisten. Ihr Beitrag ist von besonderer Wichtigkeit angesichts des in Rwanda stattgefundenen Völkermords und der Möglichkeit weiteren Blutvergießens in Burundi. Der Rat nimmt außerdem davon Kenntnis, daß sich die Regierung Rwandas verpflichtet hat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Staatsangehörigen so bald wie möglich die sichere Rückkehr zu erleichtern, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen, mit dem Ziel, die von ihr in dieser Hinsicht eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Zaires auf, ihren humanitären Verpflichtungen in bezug auf Flüchtlinge nachzukommen, so auch unter anderem ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, und ihre erklärte Politik der gewaltsamen Repatriierung von Flüchtlingen nach Rwanda und Burundi zu überdenken und einzustellen.

Der Sicherheitsrat unterstützt den Beschluß des Generalsekretärs, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in die Region zu entsenden, mit dem Auftrag, mit der Regierung Zaires und den Regierungen der Nachbarstaaten dringend Gespräche zur Beilegung der Situation aufzunehmen. Er ermutigt alle Regierungen der Region, mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zusammenzuarbeiten, um die freiwillige und geregelte Repatriierung der Flüchtlinge zu gewährleisten. Er fordert außerdem die internationale Gemeinschaft auf, jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren, um mitzuhelfen, die Flüchtlinge zu versorgen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission zu Verstößen gegen das gegen Rwanda verhängte Waffenembargo seitens der Streitkräfte der ehemaligen Regierung. – Resolution 1013(1995) vom 7. September 1995

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda, insbesondere seine Resolutionen 918(1994) vom 17. Mai 1994, 997(1995) vom 9. Juni 1995 und 1011(1995) vom 16. August 1995,
– nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 25. August 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1995/761) über die Einsetzung einer Untersuchungskommission,
– sowie nach Behandlung der Verbalnote der Regierung Zaires vom 10. August 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1995/683) und unter Begrüßung des darin enthaltenen Vorschlags der Regierung Zaires, unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine internationale Untersuchungskommission einzusetzen, sowie ihres Angebots, eine solche Kommission zu unterstützen,
– in der Erkenntnis, daß destabilisierende Einflüsse im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, so auch der illegale Erwerb von Waffen, durch die Zusammenarbeit aller betroffenen Regierungen verhindert werden können,
– mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über angebliche Verkäufe und Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die Streitkräfte der ehemaligen rwandischen Regierung unter Verstoß gegen das mit seinen Resolutionen 918(1994), 997(1995) und 1011(1995) verhängte Embargo sowie betonend, daß die Regierungen Maßnahmen ergreifen müssen, um die effektive Einhaltung des Embargos zu gewährleisten,
– hervorhebend, wie wichtig es ist, daß in Anbetracht der Notwendigkeit, die Souveränität der Staaten in der Region zu respektieren, je nach Bedarf regelmäßige Konsultationen zwischen der Untersuchungskommission und den betreffenden Ländern abgehalten werden,

1. ersucht den Generalsekretär, dringend eine Internationale Untersuchungskommission mit folgendem Auftrag einzusetzen:
   a) Sammlung von Informationen und Untersuchung von Berichten über den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die Streitkräfte der ehemaligen rwandischen Regierung im Zwischenseengebiet unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen 918(1994), 997(1995) und 1011(1995);
   b) Untersuchung von Behauptungen, wonach diese Streitkräfte eine militärische Ausbildung erhalten, um Rwanda zu destabilisieren;
   c) Ermittlung der Parteien, die unter Zuwiderhandlung gegen die genannten Ratsresolutionen Beihilfe zum illegalen Erwerb von Rüstungsgütern durch die Streitkräfte der ehemaligen rwandischen Regierung leisten; und
   d) Empfehlung von Maßnahmen, um dem unter Verstoß gegen die genannten Ratsresolutionen in die Subregion fließenden illegalen Strom von Rüstungsgütern ein Ende zu setzen;
2. empfiehlt, daß sich die vom Generalsekretär zu ernennende Kommission aus fünf bis zehn un-

parteiischen und international angesehenen Personen zusammensetzt, darunter Rechts-, Militär- und Polizeisachverständige, unter dem Vorsitz einer namhaften Persönlichkeit, und daß ihr angemessenes Personal zu ihrer Unterstützung beigegeben wird;

3. fordert die Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich auch den Ausschuß nach Resolution 918(1994), und, soweit angezeigt, die internationalen humanitären Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen auf, in ihrem Besitz befindliche Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat der Kommission zusammenzutragen, und ersucht sie, diese Informationen so bald wie möglich verfügbar zu machen;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die Einsetzung der Kommission Bericht zu erstatten, und ersucht ihn ferner, binnen drei Monaten nach ihrer Einsetzung einen Zwischenbericht über die Schlußfolgerungen der Kommission und so bald wie möglich danach einen abschließenden Bericht mit ihren Empfehlungen vorzulegen;
5. fordert die Regierungen der betroffenen Staaten, in denen die Kommission ihren Auftrag wahrnehmen wird, auf, mit der Kommission bei der Erfüllung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Ersuchen der Kommission entsprechen, was die Gewährung von Sicherheit, Unterstützung und Zugang betrifft, die sie benötigt, um die Untersuchungen durchzuführen, unter anderem:
   a) indem sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Kommission und ihre Mitarbeiter ihren Aufgaben im jeweiligen Hoheitsgebiet in völliger Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit nachkommen können;
   b) indem sie alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen bereitstellen, um die die Kommission ersucht oder die sie anderweitig benötigt, um ihren Auftrag zu erfüllen, und indem sie der Kommission und ihren Mitarbeitern freien Zugang zu allen in Betracht kommenden Archiven gewähren;
   c) indem sie der Kommission und ihren Mitarbeitern jederzeit freien Zugang zu jeder Einrichtung und jedem Ort gewähren, sofern sie dies für ihre Arbeit als notwendig erachten, einschließlich von Grenzübergängen, Flugplätzen und Flüchtlingslagern;
   d) indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Mitglieder der Kommission zu gewährleisten, sowie Garantien seitens der Regierungen, daß sie die Unversehrtheit, Sicherheit und Freiheit der Zeugen, der Sachverständigen und aller anderen Personen, die mit der Kommission bei der Wahrnehmung ihres Auftrags zusammenarbeiten, uneingeschränkt achten werden;
   e) indem sie Bewegungsfreiheit für die Mitglieder der Kommission gewährleisten, einschließlich der Freiheit, jederzeit und nach Bedarf alle Personen ohne Beisein Dritter zu befragen;
   f) indem sie im Einklang mit dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen die entsprechenden Vorrechte und Immunitäten gewähren;
6. empfiehlt, daß die Kommission ihre Arbeit so bald wie möglich aufnimmt, und ersucht hierzu den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den Ländern der Region fortzusetzen;
7. fordert alle Staaten auf, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um ihre Untersuchungen zu erleichtern;
8. legt den Staaten nahe, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Rwanda zu entrichten, den der Generalsekretär als Ergänzung zur Finanzierung der Arbeit der Kommission als eine Ausgabe der Organisation eingerichtet hat, und der Kommission über den Generalsekretär Ausrüstung und Dienste zur Verfügung zu stellen;
9. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 17. Oktober 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/53)

Auf der 3588. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Oktober 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation betreffend Rwanda‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) vom 7. Oktober 1995 (S/1995/848) geprüft.

Der Sicherheitsrat begrüßt die von der Regierung Rwandas erzielten Fortschritte im Rahmen des Aussöhnungsprozesses, namentlich auch bei der Eingliederung von mehr als 2000 Mitgliedern der früheren Streitkräfte der Rwandischen Regierung (RGF) in die Rwandische Patriotische Armee (RPA). Der Rat fordert die Regierung Rwandas auf, ihre Kontakte zu allen Teilen der rwandischen Gesellschaft zu verstärken, mit Ausnahme derjenigen, die für den Völkermord unmittelbar verantwortlich sind. Der Rat gibt erneut seiner Besorgnis über Informationen Ausdruck, denen zufolge Rwanda nach wie vor aus den Nachbarländern infiltriert wird, was sich destabilisierend auf das Land auswirkt. Der Rat bekundet außerdem erneut seine Besorgnis über die Gefahr, die unkontrollierte Waffenbewegungen für den Frieden und die Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet bedeuten würden, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die einschlägigen Bestimmungen seiner Resolution 1013 (1995). Der Rat verurteilt alle Gewalthandlungen in Rwanda. Der Rat begrüßt, daß die Regierung Rwandas freiwillig eine unverzügliche Untersuchung der Tötung von Zivilpersonen in Kanama eingeleitet hat, und geht davon aus, daß die dafür Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt werden.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten erneut auf, im Einklang mit den Schlußfolgerungen des im Januar 1995 in Nairobi abgehaltenen Gipfeltreffens der führenden Politiker der Subregion und den Empfehlungen der im Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im Zwischenseengebiet zu handeln. Der Rat begrüßt die jüngsten Anstrengungen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Staaten in der Region, die dazu beitragen sollten, den Weg zu der geplanten Regionalkonferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung zu ebnen. In dieser Hinsicht unterstützt der Rat die Bemühungen des Sonderabgesandten des Generalsekretärs im Zwischenseengebiet um die Vorbereitung und Einberufung einer solchen Konferenz. Er ersucht den Generalsekretär, seinen Bericht über die Ergebnisse der ersten Konsultationsrunde des Sonderabgesandten in der Region so bald wie möglich vorzulegen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die wichtige Rolle, die der UNAMIR in Rwanda und in der Subregion zukommt. In dieser Hinsicht unterstreicht der Rat seine feste Unterstützung der UNAMIR, die der Regierung Rwandas unter anderem dabei behilflich ist, die freiwillige Rückkehr und Wiederansiedlung von Flüchtlingen zu erleichtern, und die den rwandischen Behörden ihre Pionier- und Logistikkapazitäten zur Verfügung gestellt hat. Der Rat unterstreicht, daß die UNAMIR ihren derzeitigen Auftrag nur dann wirksam erfüllen kann, wenn sie über eine angemessene Truppenstärke und ausreichende Mittel verfügt. Der Rat ist bereit, alle etwaigen weiteren Empfehlungen des Generalsekretärs zur Frage der Truppenreduzierungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags der UNAMIR sorgfältig zu prüfen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Auffassung, daß echte Aussöhnung und dauerhafte Stabilität in der gesamten Region ohne die sichere, freiwillige und geordnete Rückkehr aller rwandischen Flüchtlinge in ihr Land nicht herbeigeführt werden können. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die gemeinsamen Anstrengungen, die Rwanda, seine Nachbarländer und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) unternehmen, um die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge unter anderem durch die Tätigkeit der Dreiparteienkommissionen zu beschleunigen. Der Rat unterstreicht, daß zur Förderung des Prozesses der nationalen Aussöhnung ein wirksamer und glaubhafter nationaler Justizapparat geschaffen werden muß. In dieser Hinsicht begrüßt er die Ernennung der Mitglieder des rwandischen Obersten Gerichtshofs. Der Rat unterstreicht ferner, daß das Internationale Gericht für Rwanda so bald wie möglich seine Arbeiten aufnehmen sollte. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Gericht im Einklang mit Resolution 955 (1994) nachzukommen. Er fordert erneut alle Staaten nachdrücklich auf, alle Personen, die unter dem Verdacht des Völkermords und anderer schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht stehen, im Einklang mit Resolution 978 (1995) festzunehmen und zu inhaftieren. Der Rat unterstreicht, daß die volle Finanzierung des Gerichts mit Vorrang sichergestellt werden muß und daß der weitere Zugang zu dem für das Gericht geschaffenen Freiwilligen Treuhandfonds erforderlich ist. Der Rat unterstützt auch weiterhin die in Zusammenarbeit mit der rwandischen Regierung erfolgende Arbeit der Menschenrechtsbeobachter in Rwanda.

Der Sicherheitsrat bekundet von neuem seine Besorgnis über die bestürzende Situation in den rwandischen Gefängnissen. In dieser Hinsicht begrüßt er die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft und der Regierung Rwandas eingeleitet hat, um die unerträglichen Bedingungen in den rwandischen Gefängnissen zu mildern. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre diesbezügliche Hilfe fortzusetzen, und ermutigt die rwandische Regierung, sich auch weiterhin um die Verbesserung der Situation in den Gefängnissen zu bemühen. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die rwandische Regierung parallel dazu Maßnahmen ergreift, um das rwandische Justizwesen wiederherzustel-

len, und ersucht die internationale Gemeinschaft, der rwandischen Regierung bei der Bewältigung dieser dringlichen Aufgabe behilflich zu sein.
Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß eine solide wirtschaftliche Grundlage ebenfalls unerläßlich für die Herbeiführung dauerhafter Stabilität in Rwanda ist. In dieser Hinsicht begrüßt er die erhöhten Mittelzusagen für das von der Regierung eingeleitete Programm für nationale Aussöhnung und sozioökonomischen Wiederaufbau und Normalisierung im Anschluß an die Halbzeitüberprüfung der Genfer Rundtischkonferenz und fordert die internationale Gemeinschaft auf, den Normalisierungsprozeß Rwandas weiter zu unterstützen.
Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR). – Resolution 1028(1995) vom 8. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda, insbesondere seine Resolution 997(1995) vom 9. Juni 1995,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) vom 1. Dezember 1995 (S/1995/1002),

1. beschließt, das Mandat der UNAMIR um einen am 12. Dezember 1995 endenden Zeitraum zu verlängern;
2. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Letztmalige Verlängerung und Neubestimmung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR). – Resolution 1029 (1995) vom 12. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Situation in Rwanda, insbesondere auf seine Resolution 872(1993) vom 5. Oktober 1993, mit der er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) geschaffen hat, und seine Resolutionen 912 (1994) vom 21. April 1994, 918(1994) vom 17. Mai 1994, 925(1994) vom 8. Juni 1994, 965(1994) vom 30. November 1994 und 997(1995) vom 9. Juni 1995, in denen das Mandat der UNAMIR festgelegt ist,
- unter Hinweis auf seine Resolution 955(1994) vom 8. November 1994, mit der das Internationale Gericht für Rwanda geschaffen wurde, und seine Resolution 978(1995) vom 27. Februar 1995 betreffend die Notwendigkeit der Festnahme von Personen, die des Völkermordes in Rwanda verdächtigt werden,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1995 über die UNAMIR (S/1995/1002),
- Kenntnis nehmend von den Schreiben des Außenministers Rwandas vom 13. August 1995 und 24. November 1995 an den Generalsekretär (S/1995/1018, Anlage I, und S/1995/1018, Anlage II),
- unter Betonung der Notwendigkeit der freiwilligen und sicheren Rückführung der rwandischen Flüchtlinge sowie einer echten nationalen Aussöhnung,
- mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den anhaltenden Berichten über militärische Vorbereitungen und feindliche Einfälle von Elementen des ehemaligen Regimes in Rwanda, unter Hervorhebung der Notwendigkeit, durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen, daß rwandische Staatsangehörige, die sich zur Zeit in Nachbarländern aufhalten, auch soweit sie sich in Lagern befinden, keine militärischen Aktivitäten zur Destabilisierung Rwandas durchführen oder Waffenlieferungen erhalten, angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, daß diese Waffen zum Einsatz innerhalb Rwandas bestimmt sind, und in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Schaffung der Internationalen Untersuchungskommission nach Resolution 1013(1995) des Sicherheitsrats vom 7. September 1995,
- unterstreichend, daß verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um der Regierung Rwandas bei der Förderung eines Klimas des Vertrauens behilflich zu sein, das die Rückkehr der in Nachbarländern befindlichen rwandischen Flüchtlinge erleichtert,
- unter Hervorhebung der Notwendigkeit der beschleunigten Auszahlung der für die Normalisierung und den Wiederaufbau Rwandas bestimmten internationalen Hilfsgelder,
- mit Genugtuung über das am 28. und 29. November in Kairo abgehaltene Gipfeltreffen der Staatschefs des Zwischenseengebiets und die von ihnen am 29. November 1995 herausgegebene Erklärung (S/1995/1001),
- betonend, wie wichtig es ist, daß alle Staaten im Einklang mit den Empfehlungen, die von der im Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im Zwischenseengebiet verabschiedet wurden, und den in der Erklärung von Kairo enthaltenen Empfehlungen handeln,
- in Würdigung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Rwandas um die Wahrung des Friedens und der Sicherheit sowie um den Wiederaufbau und die Normalisierung der Verhältnisse in dem Land,
- in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den die vom Hohen Kommissar für Menschenrechte in Rwanda eingesetzten Menschenrechtsbeauftragten zur Verbesserung der Gesamtlage leisten,
- in Anerkennung dessen, daß die Regierung Rwandas für die Sicherheit des gesamten UNAMIR-Personals und des übrigen in dem Land tätigen internationalen Personals verantwortlich ist,

1. beschließt, das Mandat der UNAMIR letztmalig bis zum 8. März 1996 zu verlängern;
2. schließt außerdem im Lichte der derzeitigen Anstrengungen zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität durch die freiwillige und sichere Rückführung der rwandischen Flüchtlinge, das Mandat der UNAMIR anzupassen und ihr die folgenden Aufgaben zu übertragen:
   a) Wahrnehmung ihrer Guten Dienste, um bei der freiwilligen und sicheren Rückführung der rwandischen Flüchtlinge im Rahmen der Empfehlungen der Konferenz von Bujumbura und des Kairoer Gipfeltreffens der Staatschefs des Zwischenseengebiets sowie bei der Förderung einer echten nationalen Aussöhung behilflich zu sein;
   b) Unterstützung der Regierung Rwandas bei der Erleichterung der freiwilligen sicheren Rückkehr der Flüchtlinge und zu diesem Zweck, durch die Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben, Unterstützung der Regierung Rwandas bei ihren anhaltenden Bemühungen um die Förderung eines Vertrauensklimas;
   c) Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderer internationaler Organisationen bei der Bereitstellung von logistischer Unterstützung für die Rückführung der Flüchtlinge;
   d) mit Zustimmung der Regierung Rwandas als vorläufige Maßnahme Beitrag zum Schutz des Internationalen Gerichts für Rwanda, bis andere mit der Regierung Rwandas vereinbarte Regelungen getroffen werden können;
3. ersucht den Generalsekretär, zur Durchführung des in Ziffer 2 dargelegten Mandats die Truppenstärke der UNAMIR auf 1200 Soldaten zu vermindern;
4. ersucht den Generalsekretär, die Zahl der Militärbeobachter, das Stabs- und sonstige militärische Unterstützungspersonal auf 200 Personen zu vermindern;
5. ersucht den Generalsekretär, mit der Planung für den vollständigen Abzug der UNAMIR nach Ablauf des derzeitigen Mandats zu beginnen, wobei dieser Abzug innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Ablauf des Mandats zu erfolgen hat;
6. ersucht den Generalsekretär, den Zivilpolizeianteil der UNAMIR abzuziehen;
7. ersucht den Generalsekretär, zu prüfen, inwieweit es nach Maßgabe der geltenden Vorschriften der Vereinten Nationen möglich ist, im Zuge des Abzugs der UNAMIR nichtmilitärisches Gerät zur Verwendung in Rwanda zu belassen;
8. nimmt Kenntnis von der zwischen der Regierung Rwandas und der UNAMIR bestehenden Zusammenarbeit bei der Durchführung ihres Mandats und fordert die Regierung Rwandas und die UNAMIR nachdrücklich auf, das Abkommen über die Rechtsstellung der Mission vom 5. November 1993 und alle dieses gegebenenfalls ersetzenden darauffolgenden Abkommen weiter umzusetzen, um die Durchführung des neuen Mandats zu erleichtern;
9. fordert die Regierung Rwandas auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß der vorgesehene Abzug von Personal und Gerät der UNAMIR ordnungsgemäß und in Sicherheit erfolgen kann;
10. würdigt die Anstrengungen der Staaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen, die notleidenden Flüchtlingen und Vertriebenen humanitäre Hilfe gewähren, ermutigt sie, diese Hilfe fortzusetzen, und fordert die Regierung Rwandas auf, die Anlieferung und Verteilung der Hilfsgüter zu erleichtern;
11. fordert die Staaten und Geberorganisationen auf, ihren früher eingegangenen Verpflichtungen zur Hilfeleistung bei den von Rwanda unternommenen Normalisierungsbemühungen nachzukommen, diese Hilfe zu erhöhen und insbesondere das rasche und wirksame Tätigwerden des Internationalen Gerichts und den Wiederaufbau des rwandischen Justizsystems zu unterstützen;
12. fordert die Staaten außerdem auf, mit der Internationalen Untersuchungskommission nach

Resolution 1013(1995) voll zusammenzuarbeiten;

13. ermutigt den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, die Tätigkeit der Vereinten Nationen in Rwanda, namentlich auch die Tätigkeit der auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich tätigen Organisationen und Stellen sowie der Menschenrechtsbeauftragten auch weiterhin zu koordinieren;
14. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 1. Februar 1996 über die Erfüllung des Mandats der UNAMIR und über die bei der Rückführung der Flüchtlinge erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Abzug der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR). – Resolution 1050(1996) vom 8. März 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) vom 29. Februar 1996 (S/1996/149),
- mit Genugtuung über das Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit Rwandas vom 1. März 1996 an den Generalsekretär (S/1996/176, Anhang),
- in Würdigung der Arbeit der UNAMIR und des an ihr beteiligten Personals,
- betonend, daß der freiwilligen und sicheren Rückführung der rwandischen Flüchtlinge sowie einer echten nationalen Aussöhnung nach wie vor große Bedeutung zukommt,
- die Bedeutung betonend, die er der Rolle und der Verantwortung der Regierung Rwandas bei der Förderung eines Klimas des Vertrauens und der Sicherheit und der sicheren Rückkehr der rwandischen Flüchtlinge beimißt,
- sowie betonend, daß er Wert darauf legt, daß die Staaten im Einklang mit den Empfehlungen tätig werden, die auf der im Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene, auf dem vom 28. bis 29. November 1995 in Kairo abgehaltenen Gipfel der Staatschefs des ostafrikanischen Zwischenseengebiets und auf der Folgekonferenz vom 29. Februar 1996 in Addis Abeba verabschiedet wurden, und die Bedeutung betonend, die er der Fortsetzung der Bemühungen beimißt, eine Regionalkonferenz für Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet abzuhalten,
- mit der Aufforderung an alle Staaten, mit der Internationalen Untersuchungskommission voll zusammenzuarbeiten, die mit Resolution 1013(1995) vom 7. September 1995 eingerichtet wurde,
- in Anbetracht der Wichtigkeit des Beitrags, den der Feldeinsatz für Menschenrechte in Rwanda zur Vertrauensbildung in dem Land leistet, und besorgt darüber, daß es unter Umständen nicht möglich sein wird, seine Präsenz in ganz Rwanda aufrechtzuerhalten, wenn nicht sehr bald ausreichende Mittel für diesen Zweck sichergestellt werden können,
- sowie darum bemüht, sicherzustellen, daß das mit Resolution 995(1994) vom 8. November 1994 geschaffene Internationale Gericht für Rwanda seine Arbeit wirksam versehen kann,
- in Würdigung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Rwandas um die Wahrung des Friedens und der Sicherheit sowie um den Wiederaufbau und die Normalisierung der Verhältnisse in dem Land,
- unter Betonung seines Interesses daran, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin eine aktive Rolle dabei spielen, die Regierung Rwandas zu unterstützen, wenn es darum geht, die Rückkehr der Flüchtlinge zu erleichtern, ein Klima des Vertrauens und der Stabilität zu konsolidieren und den Wiederaufbau und die Wiederherstellung normaler Verhältnisse in Rwanda zu fördern,
- von neuem darauf hinweisend, daß die Regierung Rwandas für die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des übrigen in dem Land tätigen internationalen Personals verantwortlich ist,

1. nimmt Kenntnis von den vom Generalsekretär getroffenen Regelungen für den Abzug der UNAMIR, beginnend am 9. März 1996, gemäß seiner Resolution 1029(1995) vom 12. Dezember 1995;
2. ermächtigt die in Rwanda verbleibenden Einheiten der UNAMIR, vor ihrem endgültigen Abzug mit Zustimmung der Regierung Rwandas zum Schutz des Personals und der Räumlichkeiten des Internationalen Gerichts für Rwanda beizutragen;
3. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, der Generalversammlung Empfehlungen betreffend nichtmilitärisches Gerät der UNAMIR vorzulegen, das im Einklang mit Ziffer 7 seiner Resolution 1029(1995) zur Verwendung in Rwanda freigegeben werden kann, und fordert die Regierung Rwandas auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß das Personal der UNAMIR und die nicht in Rwanda zurückbleibende Ausrüstung ungehindert, ordnungsgemäß und sicher abgezogen werden können;
4. ermutigt den Generalsekretär, im Einvernehmen mit der Regierung Rwandas ein Büro der Vereinten Nationen in Rwanda unter der Leitung seines Sonderbeauftragten beizubehalten und das derzeitige Fernmeldesystem und die Radiostation der Vereinten Nationen darin aufzunehmen, mit dem Ziel, die Bemühungen der Regierung Rwandas zur Förderung der nationalen Aussöhnung, zur Stärkung des Justizsystems, zur Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und zum Wiederaufbau der Infrastruktur des Landes zu unterstützen und die diesbezüglichen Bemühungen der Vereinten Nationen zu koordinieren;
5. lobt die Bemühungen der Staaten, namentlich der Nachbarstaaten, der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen, der Europäischen Union und der nichtstaatlichen Organisationen, die den Flüchtlingen und Vertriebenen humanitäre Unterstützung gewährt haben, und unterstreicht die Bedeutung, die er der Fortsetzung der Bemühungen der Regierung Rwandas, der Nachbarstaaten, der internationalen Gemeinschaft und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge beimißt, die baldige, sichere, freiwillige und organisierte Rückkehr der rwandischen Flüchtlinge in ihr Land in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Konferenz von Bujumbura zu erleichtern;
6. fordert die Staaten und Organisationen auf, für den Wiederaufbau Rwandas und die Wiederherstellung der Infrastruktur des Landes, einschließlich des rwandischen Justizsystems, entweder unmittelbar oder über die Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Rwanda Unterstützung zu gewähren, und bittet den Generalsekretär zu prüfen, ob es notwendig ist, den Umfang und die Zielsetzungen dieser Fonds zu ändern, um sie den aktuellen Erfordernissen anzupassen;
7. fordert außerdem die Staaten auf, dringend zu den Kosten des Feldeinsatzes für Menschenrechte in Rwanda beizutragen, und ermutigt den Generalsekretär, zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um den Einsatz auf eine sicherere finanzielle Grundlage zu stellen;
8. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. April 1996 darüber Bericht zu erstatten, welche Vorkehrungen mit der Regierung Rwandas zum Schutz des Personals und der Räumlichkeiten des Internationalen Gerichts für Rwanda nach dem Abzug der UNAMIR vereinbart wurden, und welche Regelungen gemäß Ziffer 4 getroffen wurden, und den Rat danach ständig über die Entwicklung der Lage auf dem laufenden zu halten;
9. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Sierra Leone

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. November 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/57)

Auf der 3597. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. November 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Sierra Leone‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 21. November über die Situation in Sierra Leone (S/1995/975) geprüft. Er ist sehr besorgt über den Konflikt in diesem Land und über das dadurch verursachte Leid insbesondere der nahezu zwei Millionen innerhalb des Landes vertriebenen Sierraleoner. Er fordert die sofortige Beendigung der Kampfhandlungen.

Der Sicherheitsrat dankt dem Generalsekretär für sein Angebot, in Sierra Leone Gute Dienste wahrzunehmen, und fordert die Revolutionäre Vereinigte Front nachdrücklich auf, dieses Angebot zu nutzen und so beiden Parteien die Aufnahme von Verhandlungen zu ermöglichen. Er dankt dem Sonderabgesandten des Generalsekretärs für die Bemühungen, die er zu diesem Zweck in enger Abstimmung mit der Organisation der Afrikanischen Einheit, dem Commonwealth, der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten und anderen Organisationen sowie den Nachbarstaaten, die die Verhandlungen und den Demokratisierungsprozeß in Sierra Leone unterstützen, unternimmt, und begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, die Mission seines Sonderabgesandten bis auf weiteres aufrechtzuerhalten.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, welche Wichtigkeit er koordinierten internationalen Bemühungen um die Milderung der humanitären Situation in Sierra Leone beimißt. Er begrüßt die diesbezügli-

chen Bemühungen des Generalsekretärs und die von ihm ergriffene Initiative, in Zusammenarbeit mit der Regierung Sierra Leones einen Aktionsplan für die Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten auszuarbeiten.
Der Sicherheitsrat unterstreicht die Notwendigkeit der Gewährung großzügiger humanitärer Hilfe in einer Situation, in der nahezu die Hälfte der Bevölkerung des Landes zu Binnenvertriebenen geworden ist, und ruft die Mitgliedstaaten auf, eine entsprechende Hilfe zu leisten. Der Rat spricht den in Sierra Leone tätigen humanitären Organisationen seine Anerkennung aus. Der Rat mißbilligt entschieden die Angriffe auf humanitäre Hilfskonvois und verlangt, daß die dafür Verantwortlichen diese Angriffe sofort einstellen.
Der Sicherheitsrat begrüßt das von der Regierung Sierra Leones erarbeitete Programm für den Übergang zu einer demokratischen verfassungsmäßigen Regierung, die für die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität im Land Grundvoraussetzung ist. Er bringt seine nachdrückliche Unterstützung für die Arbeit der vorläufigen nationalen Wahlkommission zur Vorbereitung der für den 26. Februar 1996 angesetzten Wahlen zum Ausdruck. Er begrüßt die der Wahlkommission von den Vereinten Nationen auf Ersuchen der Regierung Sierra Leones gewährte Hilfe und ruft die Mitgliedstaaten auf, der Wahlkommission die größtmögliche materielle und finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, um den Erfolg der Wahlen mit möglichst breiter Beteiligung zu gewährleisten.
Der Sicherheitsrat fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Entwicklungen in Sierra Leone auch weiterhin genau zu verfolgen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung der Präsidentin vom 15. Februar 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/7)

Auf der 3632. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. Februar 1996 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Sierra Leone‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Ergebnisse der Sitzung der Nationalen Beratungskonferenz am 12. Februar 1996, bei der der Beschluß, den 26. Februar 1996 als Wahltermin beizubehalten, überwältigende Unterstützung fand. Der Rat begrüßt außerdem, daß die Regierung Sierra Leones durch den Vorsitzenden des vorläufigen nationalen Regierungsrats ihr Versprechen erneuert hat, dem durch die Konferenz zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes zu entsprechen und die Wahlen wie geplant abzuhalten. Der Rat stellt fest, daß der Vorsitzende der interimistischen nationalen Wahlkommission bestätigt hat, daß alle erforderlichen technischen Vorbereitungen für die Abhaltung der Wahlen getroffen wurden.
Der Sicherheitsrat wiederholt seine Auffassung, daß die planmäßige Abhaltung freier und fairer Wahlen von ausschlaggebender Bedeutung für den Übergang Sierra Leones zu einer verfassungsmäßigen demokratischen Regierung ist. Jede Verzögerung bei der Abhaltung der Wahlen und jede Unterbrechung dieses Prozesses ist dazu angetan, die Unterstützung Sierra Leones durch die internationalen Geber zu untergraben. Außerdem könnte sich dadurch die Wahrscheinlichkeit weiterer Instabilität und Gewalt erhöhen, mit verheerenden Folgen für das Volk Sierra Leones.
Der Sicherheitsrat mahnt alle Gruppen und Einzelpersonen in Sierra Leone, nicht den Versuch zu unternehmen, den von der großen Mehrheit des Volkes von Sierra Leone unterstützten Wahlprozeß durch Gewalt oder Einschüchterung zu stören. Der Rat fordert die Regierung auf, der von ihr eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, ein sicheres und freies Umfeld für die Wahlen zu gewährleisten.
Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Gewalt in Sierra Leone zu beenden. Der Rat begrüßt die erste Kontaktaufnahme zwischen der Regierung und der Revolutionären Einheitsfront und fordert die Revolutionäre Einheitsfront auf, ihre Waffenruhe zu verlängern und bedingungslos in einen umfassenden Friedensdialog einzutreten.
Der Sicherheitsrat verleiht seiner anhaltenden Besorgnis Ausdruck über die humanitäre Situation und das durch den Konflikt in Sierra Leone verursachte menschliche Leid. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin humanitäre Hilfe zur Bewältigung dieses Problems zu gewähren.
Der Sicherheitsrat würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs zur Unterstützung der Abhaltung der Wahlen, insbesondere die Schaffung der Gemeinsamen Internationalen Beobachtergruppe. Er würdigt außerdem die Arbeit des Sonderabgesandten des Generalsekretärs zur Unterstützung des demokratischen Übergangs und zur Erleichterung der Friedensverhandlungen zwischen der Regierung Sierra Leones und der Revolutionären Einheitsfront. Der Rat erkennt an, welche wichtige Rolle der Organisation der Afrikanischen Einheit und anderen Stellen, einschließlich der Nachbarstaaten Sierra Leones, bei dem Versuch zukommt, den Frieden in diesem Land wiederherzustellen.
Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, die Situation in Sierra Leone weiter zu verfolgen und den Rat über alle wesentlichen Entwicklungen auf dem laufenden zu halten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. März 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/12)

Auf der 3643. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. März 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Sierra Leone‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die am 26. und 27. Februar 1996 in Sierra Leone abgehaltenen Parlaments- und Präsidentschaftswahlen sowie den zweiten Durchgang der Präsidentschaftswahlen vom 15. März. Er beglückwünscht das Volk von Sierra Leone zu dem Mut und zu der Entschlossenheit, die es bewiesen hat, indem es die Wahlen trotz Schwierigkeiten und Störungen durchgeführt hat, und bekundet allen seine Hochachtung, die zum Erfolg der Wahlen beigetragen haben, insbesondere der interimistischen nationalen Wahlkommission und ihrem Vorsitzenden. Der Rat unterstreicht, welche Bedeutung er dem friedlichen Übergang zu einer Zivilregierung beimißt. Er begrüßt es, daß sich der Vorsitzende des vorläufigen nationalen Regierungsrats verpflichtet hat, spätestens am 31. März 1996 die Macht abzutreten, und fordert alle Beteiligten auf, mit dem neugewählten Präsidenten und Parlament voll zusammenzuarbeiten.
Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß die Gemeinsame Internationale Beobachtergruppe, die den ersten Wahlgang überwacht hat, beeindruckt war von ›dem überwältigenden Verlangen der Sierraleoner, ihr demokratisches Recht auszuüben, für die Parteien und Kandidaten ihrer Wahl zu stimmen‹. Da sie dies nun getan haben, ist es Aufgabe aller Beteiligten, dem Volk von Sierra Leone bei der Konsolidierung des Erreichten zu helfen. Der Rat ist der Auffassung, daß angesichts der durch den erfolgreichen Abschluß der Wahlen in Sierra Leone geschaffenen Bedingungen verstärkte Anstrengungen zur Beendigung der Kampfhandlungen in dem Land erforderlich sind. Er würdigt die Anstrengungen, die der Sonderabgesandte des Generalsekretärs und andere, insbesondere die Regierung Côte d'Ivoires, zu diesem Zweck unternommen haben. Er fordert alle Parteien erneut auf, der Gewalt ein Ende zu setzen. Er fordert die Revolutionäre Einheitsfront auf, das Ergebnis der Wahlen zu akzeptieren, die Waffenruhe aufrechtzuerhalten und ohne Vorbedingungen in einen Friedensdialog einzutreten.
Der Sicherheitsrat fordert die internationale Gemeinschaft auf, durch die Gewährung großzügiger Hilfe zur Lösung der durch den Konflikt in Sierra Leone verursachten humanitären Probleme beizutragen und der Regierung und dem Volk des Landes bei der sich nunmehr stellenden Aufgabe des Wiederaufbaus behilflich zu sein.
Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, die Situation in Sierra Leone weiter zu überwachen und den Rat über alle wesentlichen Entwicklungen unterrichtet zu haben.«

Sudan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufforderung an Sudan, des Mordanschlags auf den ägyptischen Präsidenten Verdächtige an Äthiopien auszuliefern. – Resolution 1044(1996) vom 31. Januar 1996

Der Sicherheitsrat,
- zutiefst darüber beunruhigt, daß in der ganzen Welt weiterhin Akte des internationalen Terrorismus in all seinen Formen vorkommen, die das Leben unschuldiger Menschen gefährden oder zu ihrem Tod führen, schädliche Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben und die Sicherheit der Staaten gefährden,
- unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats anläßlich der Sitzung des Rates auf Ebene der Staats- und Regierungschefs am 31. Januar 1992 abgegebene Erklärung (S/23500), in der die Ratsmitglieder ihrer tiefen Besorgnis über Akte des internationalen Terrorismus Ausdruck verliehen und betont haben, daß die internationale Gemeinschaft solchen Handlungen wirkungsvoll entgegentreten muß,
- sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, das am 14. Dezember 1973 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,
- unter Betonung der unumstößlichen Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu verstärken, mit dem Ziel, praktische und wirksame Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Terrorismus zu erarbeiten und zu ergreifen, wovon die gesamte internationale Gemeinschaft betroffen ist,

- überzeugt, daß die Unterdrückung von Akten des internationalen Terrorismus, einschließlich derjenigen, an denen Staaten beteiligt sind, ein wichtiges Element zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- zutiefst beunruhigt über den terroristischen Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten in Addis Abeba (Äthiopien) am 26. Juni 1995 und davon überzeugt, daß die Verantwortlichen dieses Anschlags vor Gericht gebracht werden müssen,
- Kenntnis nehmend davon, daß die Dritte außerordentliche Tagung des Mechanismus der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten vom 11. September 1995 die Auffassung vertreten hat, daß dieser Angriff nicht nur dem Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten und nicht nur der Souveränität, Unversehrtheit und Stabilität Äthiopiens, sondern dem gesamten Afrika gegolten habe,
- außerdem Kenntnis nehmend von den Erklärungen des Zentralorgans des Mechanismus der OAU vom 11. September 1995 und 19. Dezember 1995 und mit Unterstützung für die Befolgung der darin enthaltenen Ersuchen,
- mit Bedauern darüber, daß die Regierung Sudans den in den genannten Erklärungen enthaltenen Ersuchen des Zentralorgans der OAU bislang nicht Folge geleistet hat,
- in Anbetracht des Schreibens des Ständigen Vertreters Äthiopiens vom 9. Januar 1996 (S/1996/10) an den Präsidenten des Sicherheitsrats,
- sowie in Anbetracht der Schreiben des Ständigen Vertreters Sudans vom 11. Januar 1996 (S/1996/22) und 12. Januar 1996 (S/1996/25) an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

1. verurteilt den terroristischen Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten in Addis Abeba (Äthiopien) am 26. Juni 1995;
2. mißbilligt entschieden die flagrante Verletzung der Souveränität und Unversehrtheit Äthiopiens und den Versuch, den Frieden und die Sicherheit Äthiopiens und der gesamten Region zu stören;
3. lobt die Bemühungen der Regierung Äthiopiens, diese Angelegenheit im Wege bilateraler und regionaler Vereinbarungen beizulegen;
4. fordert die Regierung Sudans auf, unverzüglich den Ersuchen der Organisation der Afrikanischen Einheit Folge zu leisten, sie möge
   a) sofort Maßnahmen ergreifen, um die im Zusammenhang mit dem Mordanschlag gesuchten drei Verdächtigen, die in Sudan Zuflucht gesucht haben, auf der Grundlage des Auslieferungsvertrags zwischen Äthiopien und Sudan aus dem Jahre 1964 zur strafrechtlichen Verfolgung an Äthiopien auszuliefern;
   b) es unterlassen, zu terroristischen Aktivitäten Beihilfe zu leisten, diese zu unterstützen und zu erleichtern und terroristischen Elementen Schutz und Zuflucht zu gewähren, und in ihren Beziehungen mit ihren Nachbarn und mit anderen in voller Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und der Charta der Organisation der Afrikanischen Einheit handeln;
5. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auf die Regierung Sudans dahin gehend einzuwirken, daß sie den Ersuchen der OAU vollständig und wirksam nachkommt;
6. begrüßt die Bemühungen des Generalsekretärs der OAU mit dem Ziel der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärungen des Zentralorgans des Mechanismus der OAU vom 11. September 1995 und vom 19. Dezember 1995 und unterstützt die OAU in ihren steten Bemühungen, diese Beschlüsse durchzuführen;
7. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der OAU die Zusammenarbeit der Regierung Sudans bei der Durchführung dieser Resolution zu erwirken und dem Rat binnen 60 Tagen Bericht zu erstatten;
8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verhängung personenbezogener Restriktionen gegen die Regierung Sudans. – Resolution 1054(1996) vom 26. April 1996

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolution 1044(1996) vom 31. Januar 1996,
- Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 7 der Resolution 1044(1996) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 11. März 1996 (S/1996/179) und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen,
- zutiefst beunruhigt über den terroristischen Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba (Äthiopien) und davon überzeugt, daß die für diesen Anschlag Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden müssen,
- davon Kenntnis nehmend, daß in den Erklärungen des Mechanismus der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten vom 11. September 1995 und 19. Dezember 1995 (S/1996/10, Anhänge I und II) die Auffassung vertreten wurde, daß der Anschlag auf Präsident Mubarak nicht nur dem Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten und nicht nur der Souveränität, Unversehrtheit und Stabilität Äthiopiens, sondern ganz Afrika gegolten habe,
- mit Bedauern darüber, daß die Regierung Sudans den in diesen Erklärungen enthaltenen Ersuchen des Zentralorgans der OAU bislang nicht Folge geleistet hat,
- davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär der OAU weiter darum bemüht ist, sicherzustellen, daß Sudan den Ersuchen des Zentralorgans der OAU Folge leistet,
- sowie mit Bedauern davon Kenntnis nehmend, daß die Regierung Sudans auf die Bemühungen der OAU nicht angemessen reagiert hat,
- zutiefst beunruhigt darüber, daß die Regierung Sudans den in Ziffer 4 der Resolution 1044 (1996) enthaltenen Ersuchen nicht Folge geleistet hat,
- erneut erklärend, daß die Unterdrückung von Akten des internationalen Terrorismus, einschließlich derjenigen, an denen Staaten beteiligt sind, ein wichtiges Element zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- feststellend, daß die Nichtbefolgung der in Ziffer 4 der Resolution 1044(1996) enthaltenen Ersuchen durch die Regierung Sudans eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, den internationalen Terrorismus zu beseitigen und die wirksame Durchführung der Resolution 1044(1996) sicherzustellen, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. verlangt, daß die Regierung Sudans den in Ziffer 4 der Resolution 1044(1996) enthaltenen Ersuchen ohne weiteren Verzug Folge leistet, indem sie
   a) sofort Maßnahmen ergreift, um die Auslieferung der in Zusammenhang mit dem Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba (Äthiopien) gesuchten drei Verdächtigen, die in Sudan Zuflucht gefunden haben, zur strafrechtlichen Verfolgung an Äthiopien sicherzustellen; und
   b) es unterläßt, zu terroristischen Aktivitäten Beihilfe zu leisten, diese zu unterstützen und zu erleichtern und terroristischen Elementen Schutz und Zuflucht zu gewähren, und indem sie in ihren Beziehungen zu ihren Nachbarn und zu anderen künftig in voller Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und der Charta der OAU handelt;
2. beschließt, daß die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen am 10. Mai 1996 um 00.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft treten und so lange in Kraft bleiben werden, bis der Rat feststellt, daß die Regierung Sudans Ziffer 1 dieser Resolution Folge leistet;
3. beschließt, daß alle Staaten
   a) das Personal in den sudanesischen diplomatischen Vertretungen und Konsulaten zahlen- und rangmäßig beträchtlich reduzieren und die Freizügigkeit des verbleibenden Personals in ihrem Hoheitsgebiet einschränken oder überwachen werden;
   b) Schritte unternehmen werden, um die Einreise in oder die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet von Mitgliedern der Regierung Sudans, Amtsträgern dieser Regierung und Mitgliedern der sudanesischen Streitkräfte zu beschränken;
4. fordert alle internationalen und regionalen Organisationen auf, keine Konferenzen in Sudan einzuberufen;
5. fordert alle Staaten, einschließlich derjenigen, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, sowie die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft beziehungsweise des Bestehens eines Vertrages oder einer Lizenz oder Genehmigung, die dem Inkrafttreten der Bestimmungen in Ziffer 3 zeitlich vorausgehen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;
6. ersucht die Staaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von 60 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Umsetzung der Bestimmungen in Ziffer 3 unternommen haben;
7. ersucht den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 60 Tagen nach dem in Ziffer 2 genannten Datum einen ersten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
8. beschließt, die Angelegenheit 60 Tage nach dem in Ziffer 2 genannten Datum zu überprüfen, um auf der Grundlage der vom Generalsekretär ermittelten Tatsachen festzustellen, ob Sudan den in Ziffer 1 enthaltenen Forderungen Folge geleistet hat, und falls nicht, um festzu-

stellen, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden sollen, um dies sicherzustellen;

9. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; –0; =2: China, Rußland.

Zivilluftfahrt

SICHERHEITSRAT – Erklärung der Präsidentin vom 27. Februar 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/9)

Auf der 3635. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. Februar 1996 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Der Abschuß von zwei zivilen Luftfahrzeugen am 24. Februar 1996‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat mißbilligt entschieden den Abschuß von zwei zivilen Luftfahrzeugen durch die kubanische Luftwaffe am 24. Februar 1996, welcher offensichtlich zum Tod von vier Personen geführt hat.

Der Sicherheitsrat weist darauf hin, daß nach dem Völkerrecht, wie es aus Artikel 3bis des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944, der dem Abkommen durch das Montrealer Protokoll vom 10. Mai 1984 hinzugefügt wurde, hervorgeht, die Staaten den Einsatz von Waffen gegen im Flug befindliche zivile Luftfahrzeuge zu unterlassen haben und das Leben der Menschen an Bord und die Sicherheit von Luftfahrzeugen nicht gefährden dürfen. Die Staaten sind verpflichtet, das Völkerrecht und die Menschenrechtsnormen unter allen Umständen zu achten.

Der Sicherheitsrat ersucht die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, diesen Vorfall in seiner Gesamtheit zu untersuchen, und fordert die betroffenen Regierungen auf, bei dieser Untersuchung voll zu kooperieren. Der Rat ersucht die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, dem Rat baldmöglichst über ihre Erkenntnisse Bericht zu erstatten. Der Rat wird diesen Bericht und alle weiteren ihm vorgelegten Informationen unverzüglich prüfen.«

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1032(1995) vom 19. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Dezember 1995 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1995/1020 und Add. 1),
- Kenntnis nehmend von seiner Empfehlung, der Sicherheitsrat möge das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) verlängern,
- feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 31. Dezember 1995 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung seiner früheren einschlägigen Resolutionen über Zypern und insbesondere der Resolutionen 186(1964) vom 4. März 1964 und 1000(1995) vom 23. Juni 1995,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß keine Fortschritte auf dem Weg zu einer endgültigen politischen Lösung erzielt worden sind,
- feststellend, daß keine Fortschritte bezüglich der Ausweitung der Abzugsvereinbarung von 1989 erzielt worden sind,

1. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum zu verlängern;
2. ruft die Militärbehörden auf beiden Seiten auf, sicherzustellen, daß es entlang der Pufferzone zu keinen Zwischenfällen kommt, und der UNFICYP ihre volle Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen;
3. ersucht den Generalsekretär, den Aufbau und die Stärke der Truppe im Hinblick auf eine mögliche Neugliederung weiter zu prüfen und etwaige neue Erkenntnisse in dieser Hinsicht vorzulegen;
4. begrüßt die von der UNFICYP durchgeführte Untersuchung der humanitären Lage in bezug auf die Lebensbedingungen der im nördlichen Teil der Insel lebenden griechischen Zyprer und der Maroniten und der im südlichen Teil der Insel lebenden türkischen Zyprer, unterstützt die in dem Bericht des Generalsekretärs (S/1995/1020 und Add. 1) enthaltenen Empfehlungen der UNFICYP und beschließt, die Angelegenheit weiter zu verfolgen;
5. verleiht seiner Besorgnis Ausdruck über die laufende Modernisierung und Verstärkung der Streitkräfte in der Republik Zypern und das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, fordert alle Beteiligten erneut nachdrücklich auf, sich auf eine solche Verminderung und auf die Reduzierung der Verteidigungsausgaben in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideenkatalog (S/24472, Anhang) ausgeführt, und fordert den Generalsekretär auf, die dahin gehenden Bemühungen zu fördern;
6. verleiht außerdem seiner Besorgnis Ausdruck darüber, daß die Militärbehörden auf beiden Seiten keine reziproken Maßnahmen ergriffen haben, um entlang der Feuereinstellungslinien Gefechtsmunition oder Waffen, außer Handfeuerwaffen, sowie das Abfeuern von Waffen in Sicht- oder Hörweite der Pufferzone zu verbieten, und fordert diese Behörden auf, entsprechend Ziffer 3 der Resolution 839(1993) vom 11. Juni 1993 mit der UNFICYP Gespräche über diese Angelegenheit aufzunehmen;
7. bedauert es, daß keine Einigung über die Ausweitung der Abzugsvereinbarung von 1989 auf alle Gebiete der Pufferzone, wo sich die beiden Seiten in großer Nähe zueinander befinden, erzielt wurde, und fordert die Militärbehörden auf beiden Seiten auf, mit der UNFICYP in dieser Hinsicht dringend zusammenzuarbeiten;
8. begrüßt die Initiative der UNFICYP, erfolgreiche beide Volksgruppen einschließende Veranstaltungen zu organisieren, fordert die Führer der beiden Volksgruppen nachdrücklich auf, wie in den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs empfohlen, Toleranz, Vertrauen und die Aussöhnung zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern, und fordert sie auf, weitere Kontakte zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern und die Hindernisse für derartige Kontakte zu überwinden;
9. begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, die Kontakte mit den beiden Führern fortzusetzen und alles zu tun, um eine gemeinsame Basis für die Wiederaufnahme der direkten Gespräche zu finden;
10. erklärt erneut, daß er es für wichtig hält, daß in den wesentlichen Punkten der Zypernfrage und bei der Umsetzung der in der Resolution 939(1994) vom 29. Juli 1994 geforderten vertrauensbildenden Maßnahmen baldige Fortschritte erzielt werden;
11. ersucht den Generalsekretär, im Verlauf des bevorstehenden Mandatszeitraums einen Bericht über seine Gute-Dienste-Mission vorzulegen, einschließlich einer umfassenden Bewertung seiner Bemühungen um die Herbeiführung einer Regelung der Situation in Zypern;
12. ersucht den Generalsekretär außerdem, bis zum 10. Juni 1996 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Dokumentation des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 24. Januar 1996 (UN-Dok. S/1996/54)

1. Im Nachgang zu der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1995 (S/1995/438) betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen legt der Präsident des Sicherheitsrats Wert auf die Feststellung, daß sich alle Mitglieder des Sicherheitsrats mit den folgenden Vorschlägen einverstanden erklärt haben:

Die Verfahren der Sanktionsausschüsse sollen durch die Einführung der nachstehenden Verbesserungen transparenter gestaltet werden:

Der Vorsitzende eines jeden Ausschusses soll nach jeder Sitzung interessierte Mitglieder der Vereinten Nationen auf dieselbe Weise mündlich unterrichten wie dies derzeit der Präsident des Sicherheitsrats nach informellen Konsultationen der Ratsmitglieder tut;

Der Vorsitzende eines jeden Ausschusses soll gebeten werden, den Mitgliedern seines Ausschusses und den Mitgliedern der Vereinten Nationen die von den Ratsmitgliedern am 29. März und 31. Mai 1995 vereinbarten Verbesserungen der Ausschußverfahren (siehe S/1995/234 und S/1995/438) zur Kenntnis zu bringen.

2. Die Ratsmitglieder werden ihre Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates und damit zusammenhängende Fragen fortsetzen.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Wiederkehrende Gedenkanlässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen

Internationale Tage

8. März*
Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden (Internationaler Frauentag)

21. März
Internationaler Tag für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung

22. März
Weltwassertag

23. März
Welttag der Meteorologie (WMO)

7. April
Weltgesundheitstag (WHO)

23. April
Welttag des Buches und des Urheberrechts (UNESCO)

3. Mai
Welttag der Pressefreiheit

15. Mai
Internationaler Tag der Familie

17. Mai
Weltfernmeldetag (ITU)

21. Mai
Welttag für kulturelle Entwicklung (UNESCO)

31. Mai
Weltnichtrauchertag (WHO)

5. Juni
Tag der Umwelt

17. Juni
Welttag für die Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürre

20. Juni
Tag des afrikanischen Flüchtlings (UNHCR)

26. Juni
Internationaler Tag gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr

Erster Samstag im Juli
Internationaler Tag der Genossenschaften

11. Juli
Weltbevölkerungstag (UNDP)

9. August**
Internationaler Tag der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

8. September
Weltbildungstag (UNESCO)

16. September
Internationaler Tag für die Erhaltung der Ozonschicht

Dritter Dienstag im September
Internationaler Friedenstag

27. September
Welttourismustag (WTO)

Ein Tag in der letzten Septemberwoche
Weltschiffahrtstag (IMO)

1. Oktober
Internationaler Tag der älteren Menschen

Erster Montag im Oktober
Welttag des Wohn- und Siedlungswesens (Habitat-Tag)

Zweiter Mittwoch im Oktober***
Internationaler Tag der Katastrophenvorbeugung

9. Oktober
Tag des Weltpostvereins (UPU)

16. Oktober
Welternährungstag (FAO)

17. Oktober
Internationaler Tag für die Beseitigung der Armut

24. Oktober
Tag der Vereinten Nationen, zugleich
Welttag der Information über Entwicklungsfragen

16. November
Internationaler Tag der Toleranz (UNESCO)

20. November*
Weltkindertag****

20. November
Tag der Industrialisierung Afrikas

29. November
Internationaler Tag der Solidarität mit dem palästinensischen Volk

1. Dezember
Welt-Aids-Tag (WHO)

2. Dezember
Internationaler Tag für die Abschaffung der Sklaverei

3. Dezember
Internationaler Tag der Behinderten

5. Dezember
Internationaler Entwicklungshelfertag für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung

7. Dezember
Internationaler Tag der Zivilluftfahrt (ICAO)

10. Dezember
Tag der Menschenrechte

29. Dezember
Internationaler Tag für die biologische Vielfalt

Internationale Wochen

Beginn am 21. März
Woche der Solidarität mit den gegen Rassismus und rassische Diskriminierung kämpfenden Völkern

Beginn am 24. Oktober
Abrüstungswoche

Woche, in die jeweils der 11. November fällt
Internationale Woche für Wissenschaft und Frieden

Internationale Jahre

1996
Internationales Jahr für die Beseitigung der Armut

1998
Internationales Jahr des Ozeans

1999
Internationales Jahr der älteren Menschen

Internationale Jahrzehnte

1985–1996
Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik

1988–1997
Weltdekade für kulturelle Entwicklung

Neunziger Jahre
Dritte Abrüstungsdekade

1990–1999
Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung
Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

1990–2000
Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus

1991–2000
Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika
Dekade der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs

1993–2002
Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas
Asiatisch-pazifische Behindertendekade

1993–2003
Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

1994–2004
Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

1995–2004
Dekade für Menschenrechtserziehung

1997–2006
Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut

---

* keine generell gültige kalendermäßige Festlegung
** nur während der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt
*** nur während der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung
**** wird in Deutschland am 20. September begangen

Erhard Kantzenbach/Otto G. Mayer (Hrsg.)

Von der internationalen Handels- zur Wettbewerbsordnung

Nach mehr als sieben Jahren wechselvoller Verhandlungen wurde die Uruguay-Runde im Jahre 1994 abgeschlossen. Durch sie sollte zum einen der Neoprotektionismus gebremst, zum anderen das GATT reformiert werden. Weiterhin sollte die Welthandelsordnung den gewachsenen Interdependenzen in der Weltwirtschaft angepaßt werden, hierzu die Bereiche Dienstleistungen und Eigentumsrechte erweitert und Ausnahmebereiche wie Textil- und Agrarhandel reintegriert werden.

Die Beiträge – Referate einer Konferenz des HWWA-Instituts zu dieser Thematik – beschäftigen sich nicht nur mit der Frage, was in der Uruguay-Runde tatsächlich erreicht wurde, wie die Ergebnisse zu bewerten und welche Auswirkungen zu erwarten sind. Sie untersuchen auch das Ausmaß der Neugewichtung in der Handelspolitik. Weiterhin gehören zu den Themen des Bandes die Felder, die die zukünftige handelspolitische Agenda der neu geschaffenen Welthandelsorganisation (WTO) bilden, wie Umweltschutz, Sozialstandards und eine internationale Wettbewerbsordnung. Eine deutsche Übersetzung des „Draft International Antitrust Code" (DIAC), mit dem neben anderen Ansätzen „multilaterale Regeln für den internationalen Wettbewerb" geschaffen werden sollen, findet sich ebenfalls in dem Band.

1996, 231 S., brosch., 59,– DM, 431,– öS, 53,50 sFr, ISBN 3-7890-4210-2
(Veröffentlichungen des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg , Bd. 24)

NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

Eckart Klein (Hrsg.)

The Institution of a Commissioner for Human Rights and Minorities and the Prevention of Human Rights Violations

In diesem Band sind die Ergebnisse eines Kolloquiums veröffentlicht, das im Dezember 1994 in Potsdam stattfand. Die Referate erläutern die Mandate des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen, des Hochkommissars für Nationale Minderheiten der OSZE und des Kommissars des Rates der Ostseestaaten für demokratische Institutionen und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören. Die bisherigen Aktivitäten der Kommissare werden vorgestellt und die besondere Bedeutung von Deeskalation und Prävention an den Beispielen des Ruanda-Konflikts und der Situation in den Baltischen Staaten erläutert.

Die Autoren:
Prof. Dr. Eckart Klein, Direktor des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam, Mitglied des UN-Menschenrechtsausschusses
Niels Mikkelsen, Mitarbeiter des Kommissars des Rates der Ostseestaaten für demokratische Institutionen und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören
Anders Rönquist, Mitarbeiter des OSZE-Hochkommissars für Nationale Minderheiten
Assessor Norman Weiß, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam
Dr. Alfred de Zayas, Mitarbeiter im Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen in Genf

Das Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam wurde im Juni 1994 gegründet. Zu den Tätigkeitsschwerpunkten zählen die Sammlung, Dokumentation und Aufarbeitung der einschlägigen Materialien und Rechtsprechung. Es arbeitet eng mit dem Europarat, den Schwesterinstituten in den anderen Mitgliedstaaten des Europarates, aber auch mit den zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums der Justiz und des Auswärtigen Amtes zusammen. Das Menschenrechtszentrum ist in Forschung und Lehre aktiv und veranstaltet wissenschaftliche Tagungen zu aktuellen und grundsätzlichen Fragestellungen.

1995, 84 S., kart., 24,80 DM / 184,- ÖS / 22,50 SFr
ISBN 3-87061-512-5

Eckart Klein (Hrsg.)

Stille Diplomatie oder Publizität? Überlegungen zum effektiven Schutz der Menschenrechte

Wechselseitige Erwartungen an Wissenschaft und Menschenrechtsorganisationen

Mit diesem Buch legt das Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam den zweiten Band seiner Schriften vor. Es enthält die Ergebnisse einer Tagung, die im September 1995 in Potsdam stattfand und sich in zwei Arbeitssitzungen gliederte.

Das Menschenrechtszentrum hatte Vertreter des Auswärtigen Amtes, der Wissenschaft und von Menschenrechtsorganisationen zu seinem zweiten Kolloquium eingeladen, um zu erörtern, ob stille Diplomatie oder Publizität einen effektiveren Schutz der Menschenrechte ermöglicht. Drei ausführliche Referate (Wolfram Karl, Wolfgang Gerz, Heiner Bielefeldt) werden von zahlreichen Statements (u.a. Ignatz Bubis, Knut Ipsen, Werner Lottje) ergänzt.

Die zweite Arbeitssitzung beschäftigte sich mit den wechselseitigen Erwartungen an Menschenrechtsorganisationen und Wissenschaft. Bestehende Kommunikationsdefizite sollten erkannt und Vorschläge für einen verbesserten Dialog formuliert werden. Zwei Statements (Klaus Hüfner, Manfred Mohr) steckten die unterschiedlichen Positionen ab.

Beide Abschnitte werden durch einleitende Überlegungen (Eckart Klein) und Zusammenfassungen der Diskussion (Norman Weiß) komplettiert.

Das Buch wendet sich an Juristen und Mitarbeiter von Menschenrechtsorganisationen, darüber hinaus an jeden menschenrechtlich Interessierten. Es bietet einen Überblick über den aktuellen Diskussionsstand und trägt dazu bei, den Hintergrund mancher außen- oder entwicklungspolitischen Kontroverse zu erhellen.

1996, 172 S., kart., 48,- DM / 355,50 ÖS / 44,- SFr
ISBN3-87061-540-0

BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH
Pacelliallee 5 · D-14195 Berlin · Tel. 030 / 84 17 70-0 · Fax 030 / 84 17 70-21

United Nations Publications

A selection of new titles on HABITAT

The Challenge of Urbanization: The World's Large Cities

This publication concentrates on city problems and special city planning issues of 100 world's large cities pinpointing their demographic characteristics, economic structure, available social services and infrastructure, as well as current issues facing the city planning. It complements the biennial publication "World Urbanization Prospects"

E.96.XIII.4 *ISBN 92-1-151301-4*
290pp. *$29.00*

World Urbanization Prospects: The 1994 Revision - Estimates and Projections of Urban and Rural Populations and of Urban Agglomerations

Presents estimates and projections of size and growth or urban and rural populations and of urban agglomerations for countries, regions and major areas of the world. The special focus of this edition is urban structure and hierarchy. It examines the urban population in primate cities and the distribution of urban population among cities of different size classes.

E.95.XIII.12 *ISBN 92-1-151283-2*
178pp. *$37.50*

Living Arrangements of Women and their Children in Developing Countries: A Demographic Profile

This study aims to add to the understanding of the status of women with a focus on the living arrangements of women and their children. Chapter I presents a global overview of the current household forms; chapter II examines closely the relationship between women's marital status and their living arrangements; chapter III assesses the prevalence of female headship of households; chapter IV deals with the issues of co-residence of mothers and their children; chapter V examines aspects of women's economic status in relation to their living arrangements, and chapter VI gives a summary and the policy implications of the findings.

E.96.XIII.5 *ISBN 92-1-151302-2*
104pp. *$25.00*

Compendium of Human Settlements Statistics - Fifth Issue

The purpose of the Compendium is to assist Governments in reviewing human settlements conditions, in formulating national policies and programmes to address urbanization and other major issues, and in promoting the systematic and sustainable development of human settlements. The statistics have been organized in five general areas: (a) population; (b) land use; (c) housing; (d) infrastructure and services; and (e) crime.

E.95.XVII.11 *ISBN 92-1-161378-7*
526pp. *$65.00*

Guidelines on Sustainable Human Settlements Planning and Management

Primarily addressed to national decision and policy makers in the field of human settlements, these Guidelines should assist Governments in viewing and adapting policies, legislation and national regulations with the aim of achieving a built environment conducive to a high quality of life, health and well-being. The Guidelines address the interaction between societal and environmental trends and objectives as well as resource management and other long-term concerns. They stress the importance of the methods of impact assessment and legal, organizational, property-ownership, and management issues.

E.96.II.E.9 *ISBN 92-1-116646-2*
69pp. *$22.00*

Mega-city Growth and the Future

This book is a comparative study of the pressing current problems and long-term implications of the growth of the mega-city in the twenty-first century. Paricular focus is placed on demographic trends and economic determinants; the role of mega-cities in the national and global economies and their effects on labour mobility and employment; the impact of mega-city growth on social welfare and households; and mega-city management issues and strategies.

ISBN 92-808-0820-6 *428pp.*
$43.00

Population Growth and Policies in Mega-Cities

A series of studies on cities in the developing world whose populations are expected to exceed eight million by the year 2000. Each book in the series focuses on a particular city and aims to provide a better understanding of all the dynamic aspects of its character in order that effective population policies can be formulated. Each book offers extensive examinations of: demographic trends and needs; economic background; early and recent population strategies; key sectors and issues; distribution of public investment and resource generation. The studies will provide valuable information on each city and insightful evaluations of its population policies. Selected studies from the series will make ideal supplements to a course that is studying third world urbanization.

E.90.XIII.8	*ISBN 92-1-151192-5*	
Bangkok	*47pp.*	*$7.50*
E.90.XIII.9	*ISBN 92-1-151193-3*	
Bombay	*37pp.*	*$7.50*
E.90.XIII.10	*ISBN 92-1-151194-1*	
Calcutta	*38pp.*	*$7.50*
E.90.XIII.11	*ISBN 92-1-151196-8*	
Delhi	*38pp.*	*$7.50*
E.90.XIII.12	*ISBN 92-1-151197-6*	
Dhaka	*38pp.*	*$7.50*
E.90.XIII.13	*ISBN 92-1-151198-4*	
Jakarta	*46pp.*	*$7.50*
E.90.XIII.14	*ISBN 92-1-151199-2*	
Karachi	*43pp.*	*$7.50*
E.90.XIII.15	*ISBN 92-1-151201-8*	
Madras	*30pp.*	*$7.50*
E.90.XIII.16	*ISBN 92-1-151202-6*	
Metro Manila	*50pp.*	*$7.50*
E.90.XIII.17	*ISBN 92-1-151203-4*	
Seoul	*47pp.*	*$7.50*
E.90.XIII.31	*ISBN 92-1-151218-2*	
Cairo	*29pp.*	*$7.50*
E.91.XIII.3	*ISBN 92-1-151222-0*	
Mexico City	*34pp.*	*$7.50*
E.93.XIII.9	*ISBN 92-1-151254-9*	
Sao Paulo	*36pp.*	*$7.50*

Orders in Germany:
UNO-Verlag,
Poppelsdorfer Allee 55,
D-53115 Bonn
Tel. (228) 212940
Fax: (228) 217492

Karl Kaiser/Hans-Peter Schwarz (Hrsg.)

Die neue Weltpolitik

unter Mitarbeit von Martin Brüning und Goerg Schild

Dieser Band stellt die derzeit umfassendste Bestandsaufnahme weltpolitischer Entwicklungslinien nach dem Ende des Kalten Krieges dar. In 44 inhaltlich anspruchsvollen, doch gleichwohl gut lesbaren Beiträgen analysieren führende Wissenschaftler aus Deutschland, Europa und Übersee Probleme und Chancen der Weltpolitik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert.

Der Band würdigt ausführlich die drängenden Probleme der Gegenwart – die Entwicklung der Weltbevölkerung, internationale Migration, Nationalismus, Unterentwicklung, Umweltzerstörung, die Internationalisierung des Verbrechens und die Gefahren der militärischen Proliferation. Darüber hinaus zeigt er die in Forschung und Praxis erarbeiteten Lösungsansätze auf – globale Menschenrechtspolitik, Entwicklungshilfe und neue Ansätze zur internationalen Sicherheit.

Das Buch wendet sich gleichermaßen an den Spezialisten und den allgemein politisch Interessierten. In Umfang und Konzeption eignet es sich sowohl als Grundlage zum Studium der internationalen Politik wie auch als ausführliches Nachschlagewerk. Der Text wird durch sechs farbige Karten und eine weiterführende Bibliographie ergänzt sowie durch ein ausführliches Register erschlossen.

1995, 551 S., geb. mit SU, 34,– DM, 248,50 öS, 31,– sFr,
ISBN 3-7890-4047-9

NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden